Die Entwicklungsgeschichte und die gegenwärtige Gestaltung des bulgarischen Steuersystems.

◆

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaft (rer. pol.) bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Aribert Wild
zur Zeit in Chicago, Jll., U. S. A.

Die Entwicklungsgeschichte und die gegenwärtige Gestaltung des bulgarischen Steuersystems.

◆

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaft (rer. pol.) bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Aribert Wild
zur Zeit in Chicago, Jll., U. S. A.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Karl Bräuer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit will ein Versuch sein, das bulgarische Steuerwesen in seiner Entwicklungsgeschichte darzustellen und den Zweck erfüllen, die Steuergesetze der Nachkriegszeit der Steuerlehre zugänglich zu machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beschaffung des Quellenmaterials auf äußerste Schwierigkeiten stieß. Wissenschaftliche Abhandlungen über das neue Steuerwesen Bulgariens sind in deutscher wie in bulgarischer Sprache nur wenig vorhanden, und diese wenigen sind oftmals so unzuverlässig, daß sie für eine wissenschaftliche Verwertung schwer, oft gar nicht zu verwenden sind. In den deutschen Bibliotheken und Archiven ist von den bulgarischen Steuern der Nachkriegszeit nichts vorhanden, selbst die Bibliotheken des Reichsfinanzministeriums, sowie des Reichstages und des Auswärtigen Amtes sind nicht im Besitze dieser neuen Steuergesetze. — Eine weitere Schwierigkeit ergab sich bei den Uebersetzungen der an und für sich schwierigen Gesetzesmaterie, da das bulgarische Steuerrecht noch nicht so scharf umrissene Begriffsformulierungen kennt, wie das deutsche und die Ausführungsbestimmungen hauptsächlich nur verwaltungstechnische Vorschriften enthalten.

Die Uebersetzungen der Gesetzestexte sind als Anlage zum Abdruck gebracht; es sind jedoch die für die Arbeit weniger bedeutenden Bestimmungen, wie Beschwerdeverfahren und Strafbestimmungen, nur zum Teil eingefügt. Die Arbeit ist bereits Anfang 1926 zum Abschluß gebracht worden; besondere Umstände haben bedauerlicherweise die Drucklegung außerordentlich verzögert.

Der Verfasser.

Z. Zt. Chikago, 1. März 1930.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0196

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Vorwort		3
Inhaltsverzeichnis		5-6
Literaturangabe		7-8
Kapitel I:	**Die Steuergeschichte Bulgariens bis zur Reform von 1919/20.**	
	I. Das Steuerwesen des ersten bulgarischen Reiches (679—1018)	9
	II. Die Steuern während der Bycantinerherrschaft (1018 bis 1185)	10
	III. Das Steuersystem des zweiten Bulgarischen Reiches (1186—1393)	10
	IV. Das türkische Steuersystem bis zur Befreiung Bulgariens (1393—1878)	10
	V. Das Steuersystem des dritten bulgarischen Reiches bis zur Reform 1919—1920	11-16
	A. Das Steuersystem der provisorischen russischen Regierung	11
	B. Die Steuerreform von 1894—95	13
Kapitel II:	**Darstellung des Steuersystems der Nachkriegszeit (1918—25).**	
	I. Uebergang vom Ertrags- zum Einkommensteuersystem	17
	a) Die Finanzlage und das Reparationsproblem	17
	b) Die Ansätze zur allgemeinen Einkommensteuer im Ertragssteuersystem	19
	II. Die Kriegsgewinnsteuer als Uebergangssteuer	20-26
	III. Die Einkommensteuer	26-33
	IV. Die Gesellschaftssteuer	33-37
	V. Gesetz über die Besteuerung unverdienter Vermögenserwerbungen	38-39
	VI. Die übrigen Steuerformen	40
Kapitel III:	**Das Einkommensteuersystem und die Staatsfinanzen.**	
	A. Die Erträgnisse der Einkommensteuer in den Jahren 1920—1923	41-42
	B. Die Steuern in den Haushaltsplänen	42-45

Kapitel IV: **Die Rückbildung zum Ertragssteuersystem und Reform von 1925.**

Seite

A. Die Unzulänglichkeit des Einkommensteuergesetzes von 1920 46-48

B. Die neuen Steuerformen 48

a) die Gewerbesteuer 49-50

b) die ergänzende Einkommensteuer 51

c) die Gesellschaftssteuer 51-52

C. Schlußbetrachtung 52-53

Anlagen:

A. Uebersetzungen

1. Kriegsgewinnsteuergesetz (13. III. 1919) 55-60

2. Einkommensteuergesetz (20. VII. 1920) 61-66

3. Gesellschaftssteuergesetz (20. VII. 1920) 67-69

4. Gesetz über die Einkommenbesteuerung von Personen und Gesellschaften (8. VII. 1925) 71-79

5. Gesetz über die Besteuerung unverdienter Vermögenserwerbungen 81-83

B. Durchrechnungstabelle des Tarifes der Einkommensteuer von 1920 85-89

C. Graphische Darstellungen

1. des Einkommensteuertarifes von 1920 91

2. des Lohnsteuertarifes vom 12. VI. 1924 92

D. Muster eines Deklarationsformulars 93

Literaturverzeichnis.

Bulgarische Literatur:

1. Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer vom 12. III. 1919.*)
   Ausführungsbestimmungen hierzu vom 26. IV. 1919.*)
2. Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 20. VII. 1920.*)
   Ausführungsbestimmungen hierzu vom 20. VII. 1920.*)
3. Gesetz über die Gesellschaftssteuer vom 20. VII. 1920.*)
4. Budgetgesetze von 1921/22 und 1922/23.*)
5. Gesetzessammlung der 19. Sobranje, Teil I und II, Sofia 1920.*)
6. Begründungen zu den Gesetzentwürfen der allgemeinen Einkommen- und Gesellschaftssteuer von Minister Daskalow, Sofia, 18. V. 1920.*)
7. Verfassungs- und Staatsangehörigkeitsgesetze von 1887.*)
8. Gebäudesteuergesetz vom 16. I. 1895.*)
9. Gesetz über Pflichten und Verträge, §§ 444 ff.*)
10. Lehrbuch des Handelsrechts von P. Pupeweckow, Sofia 1920.
11. P. Simeonew: Erläuterungen zum Einkommensteuergesetz, Sofia 1923.
12. B. Nikolow und P. Petrow: Wegweiser für die Einkommensteuer, Sofia 1924.
13. N. Sakarow: Bulgarische Staatsfinanzen, Sofia 1918.
14. P. Konstantinnoff: Zeitschrift des ökonomischen Vereins, Sofia, Jahrgang 1920—1924.
15. Bulletin financier de Bulgarie, Sofia, Jahrgang 1921/22.
16. L'écho de Bulgarie (Tageszeitung) Sofia, 3. VI. 1919.
17. Handelszeitung „Clowo", Jahrgang 1922—25.
    Sannedelsko Snaure (Tageszeitung der Bauernpartei), 25. II. 1921.
18. Staatsanzeiger*) und andere Tageszeitungen.
19. Motive und Gesetzentwurf für die Gewerbesteuer, von Finanzminister Todoroff, Sofia, 29. XII. 1924.*)
20. Dasselbe für die ergänzende Einkommensteuer, Sofia, 29. XII. 1924.*)
21. Memorandum über die Wirtschaftslage der bulgarischen Handelskammer, Sofia 1920.
22. Stenographische Berichte der Sobranje, Buch II, S. 1275 ff.
23. Sammlung der Finanzrundschreiben, Heft VI, Sofia 1920.*)
24. La situation financière de la Bulgarie, in der Sammlung „La Bulgarie d'aujourd'hui", Heft II von Sl. Sagorow.
25. Gesetz über die Besteuerung der Einkommen von Personen und Gesellschaften. Darjawen Westnik, 1925, Nr. 92.
26. Gesetzessammlung von I. A. Djamdjieff, insbesondere Nr. 27 do., Sofia 1927, dazu die Rundschreiben: Nr. 1300 vom 5. XII. 1906; Nr. 7840 vom 7. X. 1913; Nr. 1808 vom 31. I. 1922; Nr. 1531 vom 24. I. 1925.

*) = Staatsdruckerei, Sofia.

Deutsche Literatur:

1. A. Wagner: Finanzwissenschaft, Teil II, Aufl. 3, 1896.
2. J. Konrad: Finanzwissenschaft, Jena 1919.
3. v. Herkel: Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, Leipzig 1905.
4. K. Bräuer: Die Besteuerung der Kriegsgewinne in den europäischen Staaten, Stuttgart, 1921.
5. Finanz-Archiv, herausgeg. von Schanz, Bd. 33.
6. Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 20.
7. Drenkoff: Die Steuerverhältnisse in Bulgarien, Diss. in der Sammlung nationalökonom. und stat. Abhandlungen des Seminars Halle, Jena 1900.
8. N. Nikiforoff: Wesen und Finanzen der Gemeinden in Bulgarien, Diss., Halle 1907.
9. A. Markoff: Agrarwesen und Agrarverfassung Bulgariens, Diss., Berlin 1911.
10. N. Sakoroff: Die industrielle Entwicklung Bulgariens, Diss., Berlin 1902.
11. Chr. Abadjieff: Die Handelspolitik Bulgariens, in: Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Heft 43.
12. Weiß-Bartenstein: Bulgariens Volkswirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, Berlin 1915.
13. Berichte des Institutes für den Wirtschaftsverkehr mit Bulgarien, Berlin, Jahrgang 1920—1924.
14. Berichte der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin 1916.
15. Deutsch-Oesterreichische Konsulatsberichte, Wien 1920.
16. Parvus: Der Wiederaufbau, Zeitschrift, Berlin, Jahrgang 1920—1923.
17. Keßler: Balkanbücherei, Heft 1, Berlin 1917.
18. A. Hensel: Steuerrecht, Berlin 1924.
19. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Heft 57/58,Jena 1925

Handels-Industrie-Almanach Bulgariens, Wien 1922, Staatsdruckerei.
The Times, Supplement of Bulgaria, Sonderausgabe, 27. V. 1925.
The Economist, vom 7. II. 1925, S. 260.
M. Keynes, der Wiederaufbau in den europäischen Staaten.
Moody's Government Mannal, 1926, New York.

Außerdem wurden private Auskünfte von kompetenten Persönlichkeiten Bulgariens eingeholt.

Kapitel I.

Die Steuergeschichte Bulgariens bis zur Reform 1919/20.

I. Das Steuerwesen des ersten bulgarischen Reiches von 679—1018.

a) Die Tribute. Das bulgarische Steuerwesen steht im engen Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung des Staates und trägt jeweils den Stempel der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. — Die ersten Aufzeichnungen über das Staatswesen des ersten bulgarischen Reiches von 679 bis 1018 finden wir in der „Responsa Nikolai papae I ad consulta Bulgarorum"[1]). In der Zeit nach der Begründung des Reiches hatten die Bulgaren häufig Kriege gegen die Byzantiner zu führen; als Tribut mußten die Unterworfenen den bulgarischen Herrschern eine jährliche Steuer, teils in Gold und teils in Schmucksachen zahlen. Auch die südslawischen und mazedonischen unterworfenen Gebiete leisteten dem Begründer und König von Bulgarien „Asparuch" eine solche Abgabe. Der byzantinische Geschichtsschreiber „Suida" schreibt: „Khan Terwel"[2]) legte den Schild, welchen er im Kriege trug, auf die Erde und Kaiser Justinian füllte diesen mit Gold, und ein mit der Lanze umschriebener Raum wurde mit Seidenstoffen gefüllt."

b) Die Steuern. Die bulgarische Bevölkerung leistete ihre Steuer an die Lehnsherren oder an die vom Könige entsandten Steuererheber. Als Steuereinheit wird der Pflug bezeichnet; wahrscheinlich war die Fläche, die mit einem Pfluge zu beackern war, der Maßstab. — Für jeden Pflugochsen mußten zur Zeit Samoils (971—1014) 25 kg Weizen, 25 kg Hirse und 1 Krug Wein als Steuer abgeführt werden; daraus geht hervor, daß die Bulgaren die Steuer in natura leisteten. — Wenn auch Kühe und Schafe als Zahlungsmittel genannt werden, steht es doch nicht fest, ob nicht auch Gold und Silber als Tauschmittel verwendet wurden.

c) Die Zölle. Der Zoll auf ausländische Handelswaren zählte mit zu den hauptsächlichsten Staatseinnahmen. Die byzantinischen Kaufleute mußten bei Ueberschreiten der Grenze auf die einzuführenden Waren eine Abgabe entrichten. Diese Waren wurden mit einem Stempel oder Signum versehen und durften nur so gehandelt werden. Bei Handel mit ungestempelten Waren wurden die Händler in Haft genommen.

d) Die Dienstleistungen. Die Dienstleistungen, zu denen die Bulgaren, insbesondere die Landbevölkerung verpflichtet war, waren oft härter als die Steuern, so daß die Dienstpflichtigen oft, um sich der Willkür des Lehnsherrn oder Dorfältesten zu entziehen, in den Schutz der Geistlichkeit flüchteten und in den Monastiren (Klöstern) Aufnahme fanden.

---

[1]) Vgl. „Istoria na staroto bölgarsko prawo" von Blagoew, Teil II, S. 19; Sofia 1918.
[2]) König von Bulgarien 700—720.

II. Die Steuern während der Byzantinerherrschaft von 1018—1185.

Auch während der Zeit der Unterjochung durch die Byzantiner, in der das innere Leben Bulgariens im großen und ganzen nicht umgestaltet wurde, blieb das Steuersystem bestehen, mit dem Unterschiede, daß die Abgaben nicht mehr in natura, sondern in Geld erhoben wurden.

III. Das Steuersystem während des zweiten bulgarischen Reiches von 1186—1393.

a) Die Verwaltung. In der Zeit des zweiten bulgarischen Reiches entwickelte sich eine gut organisierte Staats- und Volkswirtschaft[3]). — Das Zarenreich war in Kreisbezirke, „Hori" genannt, eingeteilt. In jedem Kreise war eine Stadt oder Festung, in der sich die Beamten und die Geistlichkeit aufhielten. An der Spitze der Kreisbezirke standen die „Glavataren", die in ihrer Eigenschaft als Statthalter gleichzeitig Kriegsführer, Zivilverwalter und Richter waren. Das Volk beschäftigte sich mit Bodenwirtschaft und Viehzucht, doch war auch die Hausindustrie, die Gegenstände aus Silber, Gold und Ton verfertigte, gut entwickelt.

b) Die Zehntabgabe als Hauptsteuer. Die Hauptquelle der Staatseinnahmen bildeten die Steuern: diese wurden teils in natura, oft auch, insbesondere in den Städten, in barem Gelde gezahlt. Die hauptsächlichsten waren die Zehntabgabe auf Schweine und Schafe, Honig und Getreide. Erhoben wurde die Steuer nach Listen, die die Gemeindeältesten oder die Popen (Geistlichen) anfertigten und die von den „Wlataschi"-Beamten eingezogen wurden. Die Kirchen, die zugleich Schulen waren, sowie die Klöster, die große Liegenschaften hatten, waren von jeglichen Abgaben befreit. Außer den Steuern wurde die Bevölkerung zu Dienstleistungen für den Städte- und Wegebau herangezogen.

IV. Das türkische Steuersystem bis zur Befreiung Bulgariens, von 1393—1878.

a) Die direkten Steuern. Der Eroberungszug der Türken von Westen nach Süden brachte auch das einst so mächtige bulgarische Reich im Jahre 1393 unter türkische Herrschaft. Ueber das türkische Steuerwesen der ersten Zeit der Unterjochung ist nichts Genaues festzustellen. Wahrscheinlich ist, daß auch der Zehnt (oschur) die älteste und bedeutendste Steuer der Türkei war, die als Zehntel vom Rohertrage der Landfrüchte von den Lehnsherren erhoben wurde. — Neben dem oben genannten Zehnt war die Vergieh[4]), eine kombinierte Immobiliar- (emliàk) Einkommens- (temetuàt) und Mietssteuer (idjàr) die nächst bedeutende direkte Steuer. — Die Viehsteuer zerfiel in zwei Teile: Die „Beglik" traf Schafe und Ziegen und die „Sertschim" besteuerte Schweine, in manchen Distrikten auch Rindvieh. — Diese Abgabe wurde zeitweilig in natura, auf 10 Schafe 1 Schaf, später aber in Geld, 10 Prozent vom Durchschnittspreise des Viehes, erhoben. — Die Militärsteuer (Askerie bedèl) traf nur Christen, die nicht zum Heeresdienst herangezogen wurden: sie wurde später, da eine Klassifikation nicht möglich war, in eine Kopfsteuer umgewandelt.

[3]) Antonoff, a. a. O. S. 41 ff.
[4]) Ausführlich dargestellt bei Drenkoff, a. a. O. S. 8.

b) Die indirekten Steuern. Die Weinakzise (Scharab gümrük) besteuerte die Weinproduzenten, indem diese 10 bis 20 Prozent ihres Rohertrages als Steuer abführen mußten.

Die Zölle wurden auch nach Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzöllen unterschieden. Monopole bestanden für Salz, Schießpulver und Tabak.

Am bedeutendsten für den Staat war die Einnahme aus den Ertragssteuern.

Zur Beurteilung des türkischen Steuersystems ist es notwendig zu sagen, daß die Steuermißwirtschaft hauptsächlich in dem Erhebungssystem bestand. Das ältere Repartiersystem betraute die Gemeinden mit der Steuererhebung. Die Repartierung wurde ganz willkürlich je nach Gunst, die die einzelnen Gebiete bei der Regierung hatten, vorgenommen; auch die Gemeindegewalten sind in der Steuerverteilung willkürlich verfahren, indem sie die Rajahs, die christlichen Untertanen, höher besteuerten, als die Mohamedaner. Dieses Erhebungssystem wurde seiner Unzulänglichkeit wegen durch das Pachtsystem abgelöst, insbesondere trat dieses für die direkten Steuern in Kraft[5]). Drenkoff[6]) sagt, daß „das gewissenlose Verfahren der Steuerpächter besonders bei dem Zehnt, sowie das Fehlen jeder staatlichen Kontrolle über diese unwürdige Ausbeutung der Bevölkerung, das türkische Steuerwesen faktisch unerträglich gemacht hat."

Das türkische Steuerwesen bildete die Grundlage für das bulgarische Steuersystem, das sich seit der Befreiung durch die Russen im Jahre 1879 neu entwickelt.

V. Das Steuersystem des dritten bulgarischen Reiches von 1878—1920, bis zur Reform von 1920.

A. Das Steuersystem der provisorischen russischen Regierung.

In der steuerpolitischen Entwicklungsgeschichte des heutigen Bulgariens lassen sich deutlich drei Perioden unterscheiden: Die erste Periode, die mit dem Berliner Vertrage beginnt und bis zur großen Steuerreform der Jahre 1894/95 dauert, stand noch vollkommen unter dem Einflusse des türkischen Steuersystems. Auf Grund der Artikel 6 und 7 des Berliner Vertrages setzte die sogenannte provisorische russische Verwaltung, eine aus Russen und Bulgaren bestehende Kommission zwecks Ausarbeitung eines Steuersystems, ein. Zwar wurden gewisse Steuern, wie z. B. die ausschließlich Christen betreffende Kopfsteuer, abgeschafft, im übrigen aber wurde das türkische Steuersystem beibehalten.

a) Die direkten Steuern. Die wichtigsten Steuern waren die Zehntabgabe, die Vergieh und Viehsteuer. Der Zehnt blieb eine Abgabe des zehnten Teiles vom Rohertrage des Grund und Bodens; er wurde bald in Geld, bald in natura geleistet. So sollte der Zehnt, ursprünglich eine Naturalabgabe, von der russischen Verwaltung in eine Geldgrundsteuer umgewandelt werden, wurde jedoch 1880 wieder als Naturalzehnt eingeführt, um 1883 einer Geldabgabe Platz zu machen, bis wiederum ein Gesetz von 1889 den Naturalzehnt einführte, der nochmals 1892 dem Geldzehnt weichen mußte. Schließ-

[5]) Dieses Pachtsystem bestand teilweise bis vor kurzem noch in der Türkei; erst im Jahre 1918 ist es allgemein aufgehoben worden.

[6]) a. a. O. S. 17.

lich wurde der Zehnt endgültig beseitigt und 1894 durch die Grundsteuer ersetzt. Trotz der Unbeständigkeit dieser Steuer hatte diese mit einem Drittel aller ordentlichen Staatseinnahmen die größte Einnahmequelle des Staates bedeutet.

Die nächst wichtige Steuer war die Viehsteuer, die unverändert aus dem türkischen Steuersystem übernommen wurde. Seit 1881 wurden die Schafe je nach Oertlichkeit mit 0,60 bis 1 Fr., die Ziegen mit 1 Fr., die Schweine mit 1 bis 2 Fr. besteuert.

Auch die Vergich des türkischen Steuersystems wurde beibehalten bis 1885, in welchem Jahre sie durch eine umfassende Gewerbesteuer ersetzt wurde. Diese traf alle beruflichen Tätigkeiten und teilte die besteuerten Berufsarten in fünf Gruppen ein: Dienende Berufe, freie Berufe, Handelsberufe, industrielle und Handwerkerberufe. Der landwirtschaftliche Beruf blieb von dieser Gewerbesteuer frei, da er bereits anderen starken steuerlichen Belastungen ausgesetzt war.

Neben diesen drei aus der Türkenzeit herrührenden Steuern wurden nur zwei neue Steuern eingeführt und zwar am 12. Dezember 1880 die Wegesteuer, eine Kopfsteuer, zu der jeder volljährige bulgarische Untertan vier Arbeitstage oder 8 Fr. jährlich beizutragen hatte, und am 15. Dezember 1889 die Wehrsteuer, die von der staatsrechtlichen Gleichheit aller Bürger und der allgemeinen Wehrpflicht ausgehend alle aus physischen Gründen Militärdienstuntauglichen, mit ganz geringen Ausnahmen, heranzog.

b) Die indirekten Steuern. Auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung war Bulgarien bis 1909 durch den Berliner Vertrag gebunden, der es zur Innehaltung der von der Türkei 1860 mit den fremden Mächten auf eine Zeitdauer von 30 Jahren abgeschlossenen Handelsverträge verpflichtete. Die Hauptgrundzüge dieser Verträge bestanden darin, daß ein Zoll von höchstens 8 Prozent von dem Werte der eingeführten Waren erhoben werden und eine Erhöhung der festgesetzten Zölle durch irgendwelche inländischen Abgaben nicht stattfinden durften.

An indirekten Steuern bestanden vor der Befreiung Bulgariens nur die Wertzölle (Gümrük), die auf eingeführte Waren in Höhe von 8 Prozent, auf ausgeführte in Höhe von 1—3 Prozent und auf Transitwaren in Höhe von 1 Prozent gelegt waren, eine Weinakzise (Scherap Gümrük), ein Salz-, Schießpulver-, Tabakmonopol, ferner Verkehrssteuern (Tapu parassa) die als Stempelabgaben fast von allen offiziellen Dokumenten, Wechseln, allen Schuldpapieren, bei Besitzwechsel, bei Verkauf, bei Schenkungen und Erbschaften in Höhe von 2½ Prozent vom Werte des Gutes erhoben wurden.

Während die türkischen Zollsätze bis 1892 bestehen blieben, wurden die drei erwähnten Monopole beseitigt, und dafür Steuern mit nur teilweise monopolartigem Charakter für Salz, Spirituosen und Tabak, ferner Akzisen und Fabrikations-, sowie Verkaufslizenzen eingeführt. Ausländisches Salz wurde bis 1880 mit 4,50 Frs. für 100 Oka (122,5 kg), bis 1886 mit 6,50 Frs. und von da ab mit 11 Frs. besteuert. Den Verkauf des inländischen Salzes, das in dem seit 1886 mit Bulgarien vereinigten Ostrumelien gewonnen wurde, hatte der Staat in Händen. Die Produzenten, die nur an das staatliche Salzmonopol liefern durften, erhielten 1,35 Frs. für 100 kg.

Die Tabaksteuer war durch Gesetz von 1879 und Novelle von 1880 zu einer doppelten Abgabe gestaltet. Eine Rohtabaksteuer (Mururi) von 70 Cts. für das Kilogramm, ohne Berücksichtigung der Güte, die anfänglich unmittelbar vom Tabakpflanzer, seit 1890 von den konzessionierten Großhändlern oder Fabrikanten beim Einkauf erhoben wurde, und eine Wertsteuer in Form einer Banderolensteuer, die vom Fabrikanten beim Uebergang des Tabaks oder der Tabakerzeugnisse in den Handel in Höhe von zwei Dritteln des Verkaufspreises erhoben wurde. Nur Zigarren, deren Tabak in Bulgarien nicht gebaut war, wurden stärker getroffen. Die Steuer auf diese war nach Qualität abgestuft. Außerdem waren die Tabakfabrikanten, die der Gewerbesteuer nicht unterlagen, sowie die Tabakhändler lizenzpflichtig. Die Lizenz bewegte sich je nach Ort und Umfang des Betriebes für die ersten zwischen 200 und 1000 Frs., für die letzteren zwischen 35 und 225 Frs.

Der Getränkesteuer unterlagen nach dem Gesetz von 1879 alle ausländischen Spirituosen, von inländischen Erzeugnissen Branntwein und Bier, während die im Inlande hergestellten Liköre, Schnaps und Wein, durch Fabrikations- und Verkaufslizenzen erfaßt wurden. Ihre Erhebung wurde ähnlich wie bei der türkischen Weinakzise gehandhabt, indem die inländischen Produzenten den Wert eines Zehntels vom festgesetzten Rohertrage zahlen mußten, während von den ausländischen der Wertzoll erhoben wurde. Die Steuer, die wegen ihrer kostspieligen Erhebungsart und ihres demzufolge geringen Reinertrages bereits 1880 aufgehoben wurde, ist 1885 wieder als Fabrikationssteuer in Höhe von 10 Prozent des Wertes von allen im Inlande hergestellten alkoholischen Getränken eingeführt worden. Die vom Auslande stammenden Erzeugnisse hingegen unterlagen nur dem Wertzoll von 8 Prozent. Außerdem waren die inländischen Fabrikanten und Händler lizenzpflichtig.

Dieses Steuersystem der Uebergangszeit, das in der Hauptsache auf türkischen Grundlagen beruhte, genügte den Anforderungen des sich entwickelnden National- und Kulturstaates nicht. — Die Steuererträge mußten mit dem Steigen des Finanzbedarfs bedeutend erhöht, und die Verteilung der Steuerlast mit der Leistungsfähigkeit in Einklang gebracht werden. Man ging daher 1894/95 nun dazu über, das alte Steuersystem in ein Ertragssteuersystem umzuwandeln.

B. Die Steuerreform von 1894/95.

1. Die direkten Steuern. Die drei großen Steuern, aus denen jedes moderne Realsteuersystem besteht, nämlich Grund-, Haus- und Gewerbesteuer, finden sich auch in Bulgarien wieder.

Die Grundsteuer wurde am 20. Dezember 1894 an Stelle der Zehntabgabe eingeführt. Die prinzipielle Bedeutung der Reform lag darin, daß man nicht mehr den zufälligen jährlichen Ertrag, sondern den Grund und Boden selbst als Steuerobjekt betrachtete. Die Grundsteuer trifft alle landwirtschaftlichen, wie nichtlandwirtschaftlichen Flächen; lediglich öffentlicher Grundbesitz ist steuerfrei. Während bei dem Zehnt Steuersubjekt der jeweilige Nutznießer des Bodens war, Pächter, Mieter, Nießbraucher, ist bei der Grundsteuer der Eigentümer Steuersubjekt. Mit dem Aufbau des Katasterwesens konnte die Steuer unter Berücksichtigung verschiedener Momente (Kulturklassen, Bodenqualität, Art der Bewirtschaftung, Entfernung vom Markte, durchschnittlicher

Grund- und Bodenpreis etc.), der Ertragsfähigkeit angepaßt werden. Die Grundsteuer trug zunächst den Charakter einer Repartitionssteuer und wurde erst nach 1908 Quotitätssteuer. Sie bildete eine der hauptsächlichsten Einnahmequellen des Staates, was sich aus der volkswirtschaftlichen Struktur Bulgariens als Agrarland erklärt.

Gleichzeitig mit der Grundsteuer und diese ergänzend wurde die Gebäudesteuer als progressive Wertsteuer eingeführt, der sämtliche Gebäude und alle Flächen, soweit letztere nicht schon durch die Grundsteuer belastet sind, unterliegen; steuerfrei sind öffentliche Gebäude und Neubauten während der Zeit ihres Baues. Bergwerke, Salinen und Tennen sind der Gebäudesteuer, nicht der allgemeinen Grundsteuer unterworfen. Auch wird nicht zwischen Wohnhäusern und gewerblichen Gebäuden unterschieden. Wir haben es also mit der älteren Form der Ertragssteuer zu tun, in der das Prinzip der spezifischen Differenzierung der Grundstücke nach Zwecken der Benutzung, wie es Wagner[7]) fordert, noch in keiner Weise zur Auswirkung gelangt ist. Steuersubjekt ist der Hauseigentümer, der die Steuern nur dann abwälzen kann, wenn er vermietet. Dadurch sind auch sozialpolitische Schwierigkeiten geschaffen, da in Bulgarien fast nur kleine Leute, wie niedere Angestellte und Arbeiter, als Mieter in Betracht kommen. Durch Gesetz vom 20. Januar 1895 wurde die oben erwähnte Gewerbesteuer von 1885 noch weiter ausgebaut. Die volkswirtschaftliche Entwicklung Bulgariens, gekennzeichnet durch das Aufblühen der Industrie, die größere Intensität des Güteraustausches, der dem Handel und Verkehr neue Wege wies, das langsame Uebergleiten von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, was Aufbau und Neuordnung des Geld- und Bankwesens zur Folge hatte, kurz diese Entwicklung mit ihrer zunehmenden Scheidung zwischen Stadt und Land forderte gebieterisch eine Gleichmäßigkeit der steuerlichen Belastung, die bisher fast nur vom Lande zu tragen war, und eine stärkere Heranziehung der Stadtbevölkerung. Der Vorgang, daß die Arbeitsteilung fortschreitet, und die Bodenbestellung und Rohstoffgewinnung sich scheidet von der Stoffverarbeitung, die ihren Zentralpunkt in sich nun mehr entwickelnden Städten findet, wo die Arbeitsteilung abgelöst wird durch die Berufsteilung in Gewerben, Handel, persönlichen Diensten, führt automatisch zum Ertragssteuersystem hin. Nur dessen Art und Umfang sind verschieden, je nachdem die einzelnen Länder ihre Gewerbesteuer ausgebildet haben. Bulgarien ist hierin sehr weit gegangen, bereits mit einer deutlichen Neigung zum Personalelement der steuerlichen Erhebung hin.

Die bulgarische Gewerbesteuer umfaßt ein so weites Gebiet, das in ihr vereinigt zu finden ist: eine eigentliche Gewerbesteuer, eine Arbeitsertragsteuer und eine Kapitalsteuer

Steuerpflichtig sind alle Inländer und Ausländer, die in Bulgarien Einkommen beziehen, sei es aus einer berufsmäßigen Tätigkeit, sei es aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Gewisse Gruppen von Personen sind steuerfrei, so z. B. Soldaten (nicht Unteroffiziere und Offiziere), selbständige Landwirte, Heimarbeiter, Autoren u. a. m.[8]) Die eigentliche Gewerbesteuer umfaßt Handel, Industrie einschließlich des Bergbaues und Handwerk. Jede

[7]) Wagner, 3. Aufl., a. a. O. II, S. 528.

[8]) Vollständig aufgeführt bei Weiß-Bartenstein, Finanzpolitik und Finanzwesen Bulgariens, Finanzarchiv, 33. Jahrg., Bd. II, S. 46.

dieser drei Gewerbearten ist in zehn Klassen eingeteilt, für die verschiedene Steuersätze gelten. Sie bewegen sich für das Handelsgewerbe von 3—3000 Lewa, für Gewerbe und Industrie zwischen 3 und 500 Lewa, für das Handwerk zwischen 3 und 150 Lewa. Die sogenannte Arbeitsertragssteuer erklärt sich aus dem Fehlen einer einheitlichen Einkommensteuer; sie läßt das Lohneinkommen gänzlich frei und unterscheidet im übrigen zwischen dienenden Berufen und den freien Berufen, die in vier Klassen eingeteilt sind und mit 3 bis 500 Lewa besteuert werden Die dienende Berufe treffende Besoldungssteuer ist progressiv gestaltet und steigt von 2 Prozent bei einem Gehalt bis zu 2400 Lewa bis zu 6 Prozent bei einem Gehalt über 12 000 Lewa.

Soweit Bezüge aus unbeweglichen, sowie beweglichen Gütern diesen Steuern noch nicht unterworfen sind und auch nicht von der Grundsteuer getroffen werden, fallen sie unter die Kapitalertragsteuer, so insbesondere alle steuerlich noch nicht erfaßten Rentenansprüche, Pensionen etc. Steuerfrei sind dagegen Dividendenbezüge aus Aktien, Koupons, Anteilscheinen und aus steuertechnischen Gründen allzu kleine Rentenbezüge, wie z. B. aus Spareinlagen. Auch diese Steuer ist progressiv; sie beginnt mit 2 Prozent bei Renten bis 5400 Frs. und steigt bis zu 8 Prozent bei Renten über 100 000 Frs.

Als letzte Ertragssteuer bestehen geblieben ist die Viehsteuer, die durch die Steuerreformen 1894/95 die Aenderung erfuhr, daß Schweine nicht mehr durch diese besteuert werden, sondern daß Schweinezüchter mit mehr als 10 Schweinen der Gewerbesteuer unterworfen wurden. Im übrigen führt die Steuerreform bei der Viehsteuer die Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen mit der Nachprüfung durch Kontrollorgane ein. Bemerkenswert ist es, daß die Steuersätze degressiv gestaltet sind.

Neben diesem Ertragssteuersystem besteht die Wegesteuer, die ursprünglich als reine Personalsteuer von allen Bürgern gleichmäßig erhoben wurde, seit 1904 dahin geändert, daß zu der reinen Kopfsteuer in Höhe von 6 Fr. jährlich noch eine Zuschlagsteuer von 4 Prozent aller veranlagten Steuern, mit Ausnahme der Grund- und Viehsteuer erhoben wurde. Die Wehrsteuer von 1889 wurde durch die Novellen von 1897 und 1904 derart gestaltet, daß die Steuerpflichtigen in 15 Klassen eingeteilt wurden, deren Steuerbeträge sich zwischen 10 und 1000 Fr. bewegten.

Die Schulsteuer, die 1892 eingeführt wurde, bestand aus einem Zuschlag von 3 Prozent zu allen direkten Steuern.

2. Die indirekten Steuern. Die indirekten Steuern spielten in dieser Periode eine bei weitem größere Rolle als in der vorhergegangenen. Es blieben zwar die alten Steuern bestehen, aber die Sätze wurden für die meisten bedeutend erhöht, vor allem für solche Gegenstände, die in den Städten mehr verbraucht wurden als auf dem Lande, um eine steuerliche Entlastung der Landbevölkerung und eine relativ stärkere Belastung der Städter herbeizuführen.

An Stelle der Salzsteuer mit ihrem halb monopolartigen Charakter trat durch Gesetz von 1894 eine einfache Salzsteuer in Höhe von 6 Fr. pro 100 kg, wogegen der Zoll auf ausländisches Salz 9 Fr. pro 100 kg betrug. 1906 ist die Steuer in ein Handelsmonopol umgewandelt worden.

Eine Aenderung der Tabaksteuer brachte das Gesetz von 1897, das die Steuersätze für die billigeren Qualitäten herabsetzte. Die Banderolensteuer der vierten Qualität wurde auf 8 Fr. für 1 kg Tabak und der Verkaufspreis auf 14 Fr.

angesetzt (früher 12 Fr. Steuer, Verkaufspreis = 18 Fr.); die Banderolensteuer der fünften Qualität betrug nunmehr nur 5,20 Fr. und der Verkaufspreis 8 Fr. für dasselbe Quantum (früher 8 bzw. 12 Fr.).

Die Getränkesteuer wurde durch die Reform von 1894/95 aus einer Wertsteuer (10 Prozent des Wertes) in eine spezifische Steuer umgewandelt. Es wurden erhoben: Von 100 Liter Spiritus, inländischem wie ausländischem, 75 Fr., von Bier, inländischem wie ausländischem, 5 Fr. und von anderen alkoholischen Getränken, wie Rum, Likör und Kognak, 30 Fr. — Außerdem wurden die Akzisen und Lizenzen erhöht. Durch das Gesetz von 1896 wurde denaturierter Spiritus, der industriellen Brenn- und Beleuchtungszwecken diente, von der Steuer befreit.

Außer den erwähnten wurde eine ganze Reihe aus dem Auslande eingeführter Konsumgegenstände mit Akzisen belegt, die neben den Zöllen erhoben wurden. Den Akzisen [9]) unterlagen:

Petroleum	100 kg	=	5 Fr.
Zucker	„ „	=	20 „
Zuckererzeugnisse	„ „	=	40 „
Kaffee und Surrogate	„ „	=	50 „
Tee	„ „	=	100 „
Mohnöl	„ „	=	10 „
Zündhölzer	„ „	=	100 „
Kerzen	„ „	=	200 „
Parfümerien	„ „	=	300 „

Durch die Steuerreform von 1906, die die bestehenden Verbrauchssteuern unverändert ließ, werden außer dem erwähnten Salzmonopol ein Zündholz-, Zigaretten- und Spielkartenmonopol in der Form von Handelsmonopolen eingeführt.

Die Zölle wurden mit Ablauf der für Bulgarien lästigen Bestimmungen des Berliner Vertrages in handelspolitischer Beziehung bedeutend erhöht, und teilweise[10]) wurde der Wertzoll durch spezifische Zölle ersetzt.

Dieses dargestellte Steuersystem hat auch während der Kriegszeit fortbestanden und keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Erst im Jahre 1919/20 erfuhr das Steuerwesen eine Neuregelung.

---

[9]) Drenkoff a. a. O. S. 103.

[10]) Zolltarifgesetz vom 17. Dezember 1904, Dekret 275 mit Abänderungen vom 6. März 1911, 1912, 1919, 1921,

Kapitel II.

Darstellung des Steuersystems der Nachkriegszeit.

I. Uebergang vom Ertrags- zum Einkommensteuersystem.

Die Reform von 1920 bedeutet den Beginn einer neuen Periode in der Geschichte des bulgarischen Steuerwesens, nämlich den Uebergang vom Ertrags- zum Einkommsteuersystem. Zu dieser Reform drangte der wachsende Finanzbedarf, der einerseits in der staatlichen Entwicklung begründet lag, andererseits aber durch die Kriege hervorgerufen war.

Mit dem Zerfall des türkischen Feudalismus wurde der bulgarische Bauer wirtschaftlich und sozial unabhängig, was für die Entwicklung des jungen Staates von großer Bedeutung war. Gleichzeitig suchte und fand Bulgarien Anschluß an die westeuropäischen Länder. Durch Vervollständigung des Nachrichtenwesens, durch Begünstigung der im Entstehen begriffenen Kreditanstalten und mittels einer modernen Gesetzgebung glückte es Bulgarien, sich in den internationalen Handelsverkehr einzuschalten. Die Industrialisierung Bulgariens kommt einmal in der starken Vermehrung der Aktiengesellschaften zum Ausdruck; des andern hat sich in den Jahren 1900—1911 die Zahl der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben verdreifacht und das Kapital vervierfacht.

In diese Zeit der wirtschaftlichen Blüte fallen die von Bulgarien zur Vereinigung aller Bulgaren geführten Kriege. — Die Balkankriege 1912—1913 und der Weltkrieg, an dem Bulgarien seit 1915 teilnahm, hatten für diesen jungen Staat die schwersten wirtschaftlichen und finanziellen Folgen. Insbesondere stieg der Finanzbedarf des Staates ins Ungeheuerliche.

a) Die Finanzlage und das Reparationsproblem. Wenn das Budget Bulgariens vom Jahre 1887, in dem zum ersten Male ein allgemeines Budget für das vereinigte Süd- und Nordbulgarien aufgestellt wurde, von 47,2 Millionen Lewa auf 161,9 Millionen Lewa im Jahre 1911, dem letzten Friedensjahre gestiegen ist, so hat diese Steigerung ihren Grund in dem Anwachsen der Aufgaben, die Bulgarien auf dem Gebiete der Kultur, des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik zu erfüllen hatte. Der Finanzbedarf schnellte in den nun folgenden Kriegsjahren durch die außergewöhnlichen Ausgaben für das Heer, den Kriegsbedarf usw. so stark empor, daß der Staat zur Deckung dieser außergewöhnlichen Ausgaben keinen anderen Weg zu finden wußte, wie nichtgedeckte Banknoten mit Zwangskurs auszugeben, die von der bulgarischen Nationalbank für Rechnung des Staatsschatzes emittiert wurden.

Die Anwendung dieser Methode während der sieben Jahre 1912—1918 steigerte den Umlauf der Banknoten von 100 auf 2300 Millionen Lewa, während die inneren Staatsschulden auf 900 Millionen Lewa anwuchsen. Der größte Teil der militärischen Ausgaben wurde indessen nach dem Waffenstillstand während

der Jahre 1919—1921 geregelt. Anfang Oktober 1920 belief sich die Summe für die militärischen Ausgaben auf 5200 Millionen Lewa. Die Haushaltspläne des Zeitraumes von 1919—1924 trugen das Gepräge der finanziellen Kriegsabrechnung. Das Defizit des außerordentlichen und ordentlichen Etats, d. h. der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen, war im Finanzjahr 1920/21 = 1120 Millionen und das von 1921/22 = 800 Millionen Lewa. Der Umlauf der Banknoten wuchs vom 31. 12. 1918 bis 31. 12. 1920 von 2290 auf 3360 Millionen Lewa, und die innere nicht konsolidierte Schuld aus der Ausgabe von Schatzscheinen stieg in gleicher Zeit von 920 auf 2980 Millionen Lewa.[1])

Diese Tatsachen wirkten sich auf den bulgarischen Geldkurs derart aus, daß der Lewa 93 Prozent seines Goldwertes verlor. Die Folge dieser Geldentwertung war eine ungeheure Preishausse, eine vollkommene Zerrüttung des Wirtschaftslebens, insbesondere der Staatsfinanzen. Durch das Gesetz, das die Emission der Banknoten auf 4,7 Milliarden begrenzte und die Ausgabe der Schatzscheine beschränkte, wurde der Gefahr Einhalt geboten, bis schließlich im Dezember 1923 der Regierung die Stabilisierung des Lewa auf 130 bis 140 = 1 Dollar gelang. Mit diesen Maßnahmen verbunden mit einem Ansteigen der Ausfuhr und dem strikten Innehalten der gewährten Vorschüsse der Nationalbank für den Staat, war die Grundlage für eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren 1922/23 gegeben, die sich vornehmlich in der Konsolidierung des Staatsgeldes und in der Steigerung der ordentlichen Staatseinnahmen auswirkte. Diese ökonomische und finanzielle Neuorientierung erlaubte Bulgarien der Regelung der durch den Friedensvertrag gegebenen Verpflichtungen näherzutreten. Der Friedensvertrag von Neuilly hat Bulgarien eine Schuld von 2,25 Milliarden Goldfrank auferlegt, sowie weiterhin eine Reihe von wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen von annähernd 1,5 Milliarden Goldfrank. Diese Summe sollte in Gold, nicht etwa in Sachlieferungen, gezahlt werden; die gesamte Goldreserve betrug jedoch laut Ausweis der bulgarischen Nationalbank vom 31. 10. 1920 nur 64 Millionen Goldfrank, die sich nach Zahlung des von Amerika während der Hungerperiode (1918/19) gelieferten Mehls noch um 27,2 Millionen Goldfrank verringerte. Getilgt sollte die Schuld werden nach folgendem Plane:

1921	60,8	Millionen Goldfrank (1/37 der ganzen Reparationsschuld)
	+ 45	Millionen Goldfrank Zinsen (2 Prozent für das erste Jahr)
	105,8	Millionen Goldfrank
1922	60,8	Millionen Goldfrank
	+ 112,5	Millionen Goldfrank Zinsen (5 Prozent für das 2. und 3. Jahr)
	173,3	Millionen Goldfrank
1923	60,8	Millionen Goldfrank
	+ 109,5	Millionen Goldfrank Zinsen
	170,3	Millionen Goldfrank.

Da diese geforderten Summen und die Art der Tilgung weit über die Leistungsfähigkeit Bulgariens hinausgingen, erhielt es schließlich dank der panslawistischen und franzosenfreundlichen Politik Stamboliiskys ein teilweises Moratorium. Nach der Vereinbarung vom 21. März 1923 wurde die Reparationsschuld in zwei Teile geteilt in eine konsolidierte Schuld von 550 Millionen Goldfrank,

[1]) Sagorow a. a. O. S. 7 ff.

zahlbar in Annuitäten innerhalb 60 Jahren mit 5 Prozent verzinsbar, und in eine aufgeschobene Schuld von 1700 Millionen Goldfrank unverzinslich nach 30 Jahren zahlbar. Der erste Teil von 550 Millionen Goldfrank ist zu zahlen nach folgendem Plan:

1923	5	Millionen
1924	6	„
1925	7	„
1926	8	„
1927	9	„
1928	10	„
	45	Millionen

von 1929 bis 1953, d. h. 24 Jahre hindurch je 10 Millionen = 240 Millionen.
1952 sind gezahlt ..... = 285 Millionen.

Von da ab bleibt der Rest in Höhe von 265 Millionen in 30 Jahren mit 5 Prozent Zinsen zahlbar. Gleichzeitig beginnt die Abzahlung des zweiten Teiles in Höhe von 1700 Millionen, von dem jedoch der Wert der bulgarischen Gegenforderungen abzuziehen ist, Die Höhe dieser Gegenforderungen wird auf 600 bis 1200 Millionen Goldfrank geschätzt.[2])

b) Die Ansätze zur allgemeinen Einkommensteuer im Ertragssteuersystem. Kriegsschulden, Währungsschulden, Reparationsschulden: man sieht, der bulgarische Staat hatte allen Grund, sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen. Vor allen Dingen mußte Bulgarien darauf achten, sein Finanzwesen auf eine gewisse Sicherheit und Geichmäßigkeit der Staatseinnahmen aufzubauen; schon hinsichtlich der Reparationsleistungen erschien dies unbedingt erforderlich. Nun war jedoch bei dem herrschenden, vielfach noch unvollkommenen Ertragssteuersystem weder die Gleichmäßigkeit, noch bei den vorwiegend nach der Agrarwirtschaft orientierten volkswirtschaftlichen Verhältnissen die Sicherheit der Einnahmen im nötigen Umfange garantiert. Stamboliisky hatte den Versuch gemacht, die Einkommensteuer als Reichshauptsteuer einzuführen; er konnte diesen Versuch um so leichter wagen, als das bestehende Ertragssteuersystem einkommensteuerartige Momente aufwies. Denn das bulgarische Steuersystem trug bis 1920, obwohl die Realsteuer in Form der Ertragssteuer gegenüber den Personalsteuern vorherrschend war, das Merkmal, mehr nach persönlicher Steuerpflicht orientiert zu sein, als nach der sachlichen. Wenn auch als Steuerobjekt Grund und Boden, Einkommen und Ertrag genannt wird, so war doch die Besteuerung nicht einheitlich, wie es der Fall sein müßte, wenn man diese Steuerobjekte als Basis des Steuerwesens angesehen hätte; sie ist verschieden nach dem Kreis der Steuerpflichtigen. Diese Eigenart ist deutlich bei der Gewerbesteuer zu bemerken, sie ist vorherrschend bei der Wehrsteuer und bestand in reinster Form bis 1904 auch bei der Wegesteuer. Bei allen genannten Steuern verändert sich der Steuersatz, obwohl ein einheitliches Steuerobjekt zugrunde gelegt wird, sobald ein anderer Steuerpflichtiger betroffen wird. Es würden z. B. nach dem Gewerbesteuergesetz die Angehörigen des Handels, der Industrie und des Handwerks, auch wenn sie gleiches Einkommen bezögen, dennoch verschieden besteuert werden, je nachdem, welchem der drei Wirtschaftszweige sie angehören, und ob sie in dienenden

[2]) Christo Zankow „Die bulgarische Reparationsfrage" im Wiederaufbau, Jahrgang 1922/23, S. 675.

oder freien Berufen tätig sind. Wenn man nun daran denkt, daß die Personalsteuer sich an die wirtschaftende Person wendet, und ihre individuelle Leistungsfähigkeit abschätzt, im ausgesprochenen Gegensatz zur Ertragssteuer, die sich an das zu bewirtschaftende Objekt zu halten pflegt, so kann man gerade in der soeben beschriebenen besonderen bulgarischen Ertragssteuer ein wichtiges Ansatzmoment finden, aus dem heraus organisch eine Personalsteuer im Sinne der Einkommenbesteuerung sich entwickeln konnte. Aber auch noch nach einer anderen Richtung hin lag in der bulgarischen Ertragssteuer eine kommende Einkommensteuer in ihren Anfängen begründet. Dies ist das Vorhandensein der Progression. Diese Eigentümlichkeit, daß bei einigen Ertragssteuern, so nämlich bei der Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, die Progression angewendet worden ist, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Wurde doch die Progression der Tarife durch die Novelle vom 3. I. 1908 besonders betont. Es soll damit gesagt werden, daß die progressive Einkommensteuer sich im gewissen Sinne auf die vorhandene Ertragssteuer aufbauen konnte, daß sie sich also organisch entwickelt hat und daß der Versuch Stamboliiskys nicht ein Zerreißen der historisch gegebenen Entwicklungslinie in der Steuergeschichte darstellt. — Mit der Reform des Finanzministers R. Daskalow von 1919/20 wird die Gewerbesteuer aus dem Ertragssteuersystem ausgeschieden, und zwar zunächst nur für die Gesellschaften, um schließlich durch Art. 17 des Budgetgesetzes von 1921/22 ganz zu fallen. Während im übrigen das Ertragssteuersystem erhalten bleibt, tritt mit der Reform die progressive Besteuerung des Einkommens hinzu.

Das neue System beginnt mit der Kriegsgewinnsteuer und wird vervollkommnet durch eine allgemeine Einkommensteuer und Gesellschaftssteuer.

II. Die Kriegsgewinnsteuer.

Die Ueberleitung vom Ertrags- zum Einkommensteuersystem bildete die Kriegsgewinnsteuer. Das Gesetz über die Besteuerung der Kriegsgewinne wurde von der 17. Sobranje am 12. II. 1919 angenommen und durch Ukas Nr. 22 bestätigt. Diese Kriegsgewinnsteuer, die das übrige Steuersystem unverändert ließ, war bereits auf der Idee der Einkommensbesteuerung aufgebaut und erstreckte sich auf die Jahre 1915—1918. Da das allgemeine Einkommensteuergesetz erst 1920 in Kraft trat, unterlag für das Jahr 1919 das Einkommen nur der Gewerbesteuer.

Notwendig wurde diese Kriegsgewinnsteuer durch die hohen Ausgaben, die der Staat im Laufe vierjähriger Kriege zu leisten hatte; es sei daran erinnert, daß Bulgarien sich seit 1912 fast ununterbrochen im Kriegszustand befand. Infolgedessen hatten sich die Staatsschulden derart gehäuft, daß die Regierung zu einer außerordentlichen Steuer greifen mußte. Bei dieser Belastung dachte man in gerechter Weise an diejenigen, die durch die im Laufe des Krieges geschaffenen Verhältnisse unverhältnismäßig große Gewinne und Vorteile erzielt hatten. Diesem Gedanken folgend wurde der Kreis der Kriegsgewinnsteuerpflichtigen sehr weit gezogen.

Die bulgarische Kriegsgewinnsteuer (K.G.St.) ist keine K.G.St. im strengen Sinne. Artikel 1 sagt: „Besteuert werden die Gewinne der Kriegsjahre 1915 bis 1918." Von einem Kriegsgewinn kann jedoch in Wirklichkeit nur gesprochen werden, wenn die Gewinne mit dem Kriege in ursächlichem Zusammenhange

stehen[3]). Auf dieses Merkmal verzichtet die bulgarische K.G.St. vollkommen. Ihr unterliegen vielmehr alle Personen, die in den in Frage kommenden Kriegsjahren ein höheres Einkommen erzielt haben als im Durchschnitt früherer Jahre. Jedweder Zuwachs an Einkommen bzw. Vermögen, auch wenn er rein zufällig in die Kriegsjahre fiel, wird von der K.G.St. betroffen, so daß man insoweit von einem ursächlichen Zusammenhang der Mehrerträgnisse mit den Kriegsverhältnissen nicht sprechen kann und deshalb auch nicht von einer K.G.St. im strengen Sinne. Es ist aber auch keine Einkommensteuer für die Jahre 1915—1918, da nicht das ganze Einkommen, sondern nur das über den Durchschnitt früherer Jahre hinausgehende Mehreinkommen versteuert wird.

a) Steuersubjekt. Der K.G.St. unterliegen alle physischen Personen bulgarischer und fremder Staatsangehörigkeit, sowie die bürgerlichen und Handelsgesellschaften, wiederum ohne Unterschied, ob sie inländische oder ausländische sind. Auch wird keine Rücksicht genommen, ob die Gesellschaften von anderen Steuern befreit oder für sie spezielle Begünstigungen vorgesehen sind, wie z. B. durch das Ansporngesetz von 1906, das bestimmten Industriezweigen Steuererleichterungen verschafft. Eine Ausnahme besteht bei den Genossenschaften, von denen die Kreditgenossenschaften nicht der K.G.St. unterliegen, eine verständliche Maßnahme, da diese in Bulgarien eine besondere Stellung einnehmen. Während des Krieges lagen sie sehr darnieder, haben jedoch bei der großen Kreditarmut für die bedürftige Bevölkerung durch tatkräftige Unterstützung seitens des Staates wieder an Bedeutung gewonnen. — Es unterliegen ferner der K.G.St. die Uebernehmer bzw. Verwalter ungeteilter Erbschaften, wenn die Nachfolger die Unternehmen ungeteilt fortführen oder dies für die Erben von seiten Dritter geschieht. Damit soll gesagt sein, daß bei einem Rechtsübergang von Vermögen der Jahre 1915—1918 der jeweils letzte Eigentümer der Finanzbehörde gegenüber für die Steuerschuld haftet. Inwieweit ein Regreßanspruch gegen die Vorgänger gegeben ist, richtet sich nach bürgerlich rechtlichen Bestimmungen.

b) Steuerobjekt. Zur Besteuerung herangezogen werden die Gewinne der Kriegsjahre 1915—1918, und zwar werden als solche Gewinne angesehen: Bei Einzelpersonen der jeweilig jährliche Ueberschuß des Einkommens der Jahre 1915—1918 über das Einkommen des Jahres 1914; bei Gesellschaften der Ueberschuß der einzelnen Kriegsbilanziahresgewinne über den Gewinn des Bilanzjahres 1914. Unter Kriegsbilanziahr versteht das Gesetz alle in der Zeit vom 1. I. 1915 bis 31. XII. 1918 begonnenen Geschäftsjahre oder die Jahre, welche mit ihrem größeren Teil in den Kalenderjahren 1915—1918 beendet wurden. Als Kriegsgeschäftsjahre gelten drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, deren erstes nach dem Monat August 1914 beginnt. Bei Einzelpersonen sind Kriegseinkommen, Friedenseinkommen und Mehreinkommen, bei Gesellschaften Geschäftsgewinne, Friedensgewinne und Mehrgewinne scharf auseinanderzuhalten. Wenn man Geschäftsgewinne definiert als Reinertrag überhaupt, während mit Friedensgewinn der normale durchschnittliche Ertrag bezeichnet wird, so ergibt sich aus dem Unterschiede zwischen Geschäftsgewinn und Friedensgewinn der Mehrgewinn. Dieses Mehreinkommen oder dieser Mehrgewinn ist Steuerobjekt im Sinne der bulgarischen K.G.St.

[3]) Vgl. die Ausführungen von Bräuer a. a. O. S. 55 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. K.G.St., 4. Aufl., Bd. V, S. 971.

Im einzelnen enthält das Gesetz folgende Bestimmungen für die Feststellung der Besteuerungsmenge. Zum steuerbaren Einkommen bei physischen Personen zählt das Gesetz alle jährlichen Einkünfte in Geld und Geldeswert aus Beruf, Pension, Renten und Spekulationen. Dabei kommt es aber auf eine tatsächliche Realisierung der Einnahmen nicht an, sondern maßgebend ist, daß sie in den Jahren 1915—1918 begründet worden sind. — Also auch wenn bei diesen Einkommen die Rechnungserfüllung erst noch 1918 erfolgte, müssen diese doch der letzten Kriegsbilanz hinzugefügt werden. Nicht als Kriegsgewinne gelten und deshalb nicht versteuert werden die Gewinne, die zwar während der Jahre 1915 bis 1918 in der Bilanz erscheinen oder sonst wie aufgezeichnet sind, für die aber der Nachweis erbracht werden kann, daß sie aus Geschäften, die zeitlich vor dem 1. I. 1915 liegen, herrühren. Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden als Einkommen die während der Kriegsjahre gebildeten Reserven und die den einzelnen Gesellschaftern zugefallenen Gewinnanteile angesehen. Diese Posten müssen also als Einnahme hinzugerechnet werden, wobei zu beachten ist, daß für jeden Gesellschafter die Steuer einzeln berechnet wird, und somit eine Doppelbesteuerung desselben Steuerobjektes vorliegt. Diese wird jedoch durch die Vorschrift des Artikels 13 Nr. 5 aufgehoben, wonach Dividenden und Gesellschaftsgewinne, für die die Gesellschaften die K.G.St. bereits gezahlt haben, nicht nochmals besteuert werden; genau so wird die Doppelbesteuerung vermieden bei A. G. und Genossenschaften. Denn Artikel 28 bestimmt, daß von der K.G.St. befreit sind die Einkommen der Gesellschaften, die aus Dividenden und Anteilen anderer Gesellschaften herrühren, wenn diese bereits mit der K.G.St. belegt sind. Zu den Jahreseinkommen der A. G. und Genossenschaften werden gezählt die bilanzmäßigen Gewinne, Reserven und Abschreibungen mit Ausnahme der Reserven die das bulgarische Handelsgesetzbuch vorschreibt oder die gemäß Statuten zu Nutzen Dritter gemacht werden. Dieser Gedanke ist späterhin in die Gesellschaftssteuer aufgenommen und weiter ausgebaut worden. Zu den jährlichen Einkommen der Gesellschaften, die Filialen im Auslande haben, werden auch die Filialeinkommen in ihrer ganzen Höhe gezählt. — Die K.G.St. wird also von der Gesamtsumme berechnet. Von besonderer Wichtigkeit für die Berechnung des Einkommens, sowie der Rentabilität, ist bei A. G. und Genossschaften das Grundkapital. Dieses setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes aus dem eingezahlten Kapital und den bilanzmäßigen Reserven zusammen. Um einer Gewinnverschleierung und damit einer Umgehung der K.G.St. vorzubeugen, bestimmt das Gesetz, daß weder die während der Kriegsbilanzjahre gemachten Reserven, noch die Erhöhung des Kapitals, die mittels dieser Gelder vorgenommen wurde, dem Grundkapital hinzugefügt werden dürfen. Es würde sonst die Möglichkeit gegeben sein, durch Ansammlung großer Reserven und durch dauernde Kapitalerhöhungen Gewinne dem Grundkapital zuzuschlagen und dadurch bilanzmäßig keinen oder nur einen verschwindend kleinen Gewinn zur Darstellung zu bringen. Aus demselben Grunde kann für alle Steuerpflichtigen, d. h. sowohl für Gesellschaften, als auch für physische Personen, das letzte Jahreseinkommen künstlich erhöht werden. Ist das Gesellschaftskapital des Jahres, für das die K.G.St. berechnet wird, größer als das Kapital des letzten Jahres, auf Grund dessen das Durchschnittseinkommen errechnet wird, so muß bei der Veranlagung das letzte Jahreseinkommen um 8 Prozent des Kapitalzuwachses erhöht werden. Erfolgt die Erhöhung im Laufe eines

Kriegsbilanzjahres, so erhöht sich das Durchschnittseinkommen um 8 Prozent mit dem entsprechenden Teil der Erhöhung, mit dem bis zum Schluss des Jahres gearbeitet worden ist.

Die Mehrgewinne werden ermittelt durch Vergleich des Einkommens vom Jahre 1914 mit den Einkommen der folgenden Jahre. Als Grundlage für die Berechnung des Friedenseinkommens dient die Gewerbesteuerveranlagung. Statt des Einkommens vom Jahre 1914 kann nach freier Wahl des Steuersubjektes ein Durchschnittseinkommen errechnet werden, und zwar bei Einzelpersonen, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften das Durchschnittseinkommen der Jahre 1912, 1913, 1914; bei den anderen Gesellschaften, d. h. für A. G. und Genossenschaften das Durchschnittseinkommen der letzten 5 Jahre vom 1. I. 1915 nach rückwärts gezählt, wovon das beste und schlechteste Bilanzjahreseinkommen abzuziehen ist. Das schlechteste bzw. das beste Bilanzjahr ist dasjenige, in dem die geringste bzw. die höchste Rentabilität erzielt worden ist.[4]) Hier wird also bereits bei der Besteuerung von Gesellschaftsunternehmen die Rentabilität berücksichtigt, eine Steuertechnik, die ihre weiteste Auswirkung später in der bulgarischen Gesellschaftssteuer erfährt. Wird bei der Berechnung des Mehrgewinns das Durchschnittseinkommen herangezogen, so muß dies mindestens 8 Prozent des Grundkapitals betragen. Hierbei sei gleich bemerkt, daß das Gesetz unter Grundkapital das eingezahlte Kapital zuzüglich der bilanzmäßigen Reserven versteht. Wie bereits erwähnt, werden die während der Kriegsbilanzjahre gemachten Reserven, sowie die Erhöhungen des Kapitals aus diesen Geldern nicht hinzugefügt. Der Steuerzahler wird sich also jedesmal berechnen, ob das Einkommen des Jahres 1914 oder das Durchschnittseinkommen größer ist. Er wird stets das höhere Einkommen wählen, da dann die Besteuerungsmenge, der Mehrgewinn, kleiner ist. — Läßt sich bei den nichtjuristischen Personen weder das Einkommen des Jahres 1914, noch das Durchschnittseinkommen aus den Jahren 1912, 1913, 1914 genau feststellen, so wird als Einkommensminimum 5000 Lewa angenommen. Bei juristischen Personen, die nicht fünf Friedensbilanzen aufzuweisen haben, wird das Durchschnittseinkommen nach ihren drei letzten Friedensbilanzen berechnet. Fehlt es auch an diesen, dann wird das Durchschnittseinkommen aus der Zeit ihres Bestehens berechnet. Ergibt sich anstatt des Durchschnittseinkommens ein Durchschnittsverlust, so ist ein Durchschnittseinkommen von 0 zugrunde zu legen, was eine Steuererleichterung für nicht rentable Unternehmen darstellt. Eine besondere Begünstigung besteht für die in den Kriegsjahren gegründeten Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Diese unterliegen der K.G.St. nur dann, wenn ihr Einkommen mehr als 8 Prozent des jeweils am Anfang eines Bilanzjahres bestehenden Grundkapitals ausmacht. Uebersteigt das Einkommen der vorgenannten Gesellschaften diese 8 Prozent nicht, so haben sie keine K.G.St. zu zahlen. Diese Vorschrift berücksichtigt wiederum die Rentabilität und stellt sich dar als eine Begünstigung derjenigen Unternehmen, die in den wirtschaftlich schweren Zeiten der Kriegsjahre 1915—1918 gegründet worden sind; für sie, die erst noch in den Anfängen der wirtschaftlichen Tätigkeit steckten, hätte sich auch die Last der K.G.St. als eine zu große erwiesen. Eine Besonderheit besteht noch für ausländische Gesellschaften, sowie für die Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Bulgarien Filialen unter-

[4]) Vgl. Ausführungsbestimmungen der K.G.St. §§ 37 und 38.

halten. Bei ersteren wird genau so verfahren, wie bei allen anderen Gesellschaften. Befinden sich jedoch nur Filialen auf bulgarischem Boden, so wird nur das Einkommen dieser zur K.G.St. herangezogen und wird so berechnet, als ob es sich um eine selbständige Unternehmung handelt.

c) Abzüge. Nach dem Gesetz dürfen physische Personen alle zur Ausübung des Berufes notwendigen Ausgaben in Abzug bringen. Was unter diesen etwa mit dem Begriff „Werbungskosten" zu bezeichnenden Ausgaben im einzelnen verstanden werden soll, sagt das Gesetz nicht. Es sind ferner abzugsfähig die Beiträge für Lebens-, Krankheits- und Invaliditätsversicherung, sowie Pensionen. Auch können die Schäden an Immobilien, die durch den Krieg verursacht worden sind, von den Gewinnen in Abzug gebracht werden. Sind die Schäden größer als die im Steuerjahr erzielten Gewinne, so wird ein Abzug derart ermöglicht, daß die Schadenssumme auf die Gewinne der anderen Kriegsjahre verteilt werden kann. Die aus Versicherung gezahlten Prämien des Jahres 1914, sowie der Jahre, für die das Durchschnittseinkommen berechnet ist, können für das jeweils in Frage kommende Jahr in Abzug gebracht werden, also nur die Versicherungsprämien, die vor 1915 ausgezahlt worden sind. Die in den Jahren 1915—1918 gezahlten Prämien rechnen zum Einkommen und unterliegen der K.G.St. Dasselbe Prinzip wie bei den Schäden an Immobilien ist ganz allgemein für Gesellschaften angewandt, auch für die Verluste, mit denen ein Kriegsbilanzjahr abschließt. Diese können von den Gewinnen der anderen Jahre, für die die K.G.St. zu zahlen ist, abgezogen werden. Für A. G. und Genossenschaften werden nicht gezählt die für die Gewerbesteuer entrichteten Summen inkl. der Kreis- und Gemeindezuschläge, sowie besondere Kriegszuschläge, soweit solche erhoben wurden. Ferner sind für diese Gesellschaften von der K.G.St. die Summen befreit, die dem Fonds für gemeinnützige und wohltätige Zwecke überwiesen wurden. Es ist jedoch auf keinen Fall erlaubt, andere bereits gezahlte Steuern in Abzug zu bringen: dieses gilt auch für die Beträge der Militärsteuer.

Wie bereits erwähnt, dienen als Grundlage für die Berechnung des Friedenseinkommens die Gewerbesteuerveranlagung und auch deren Bewertungsvorschriften. Ist ausnahmsweise bei der Erhebung der Gewerbesteuer keine Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände erfolgt, so ist diese von einer Steuerkommission vorzunehmen. Im Kriegsgewinnsteuergesetz finden sich jedoch auch tatsächliche Bewertungsvorschriften. Als Grundsatz stellt das Gesetz auf, daß die Preisunterschiede bei Warenvorräten, die durch Wertveränderungen entstanden sind, abgezogen werden können, bzw. hinzugefügt werden müssen zum Einkommen des letzten Kriegsbilanzjahres. Eine weitere Richtlinie wird durch die Vorschrift gegeben, daß Waren, die am Tage der Deklaration nicht realisiert waren, mit dem Tagespreis anzusetzen sind. Wie allgemein in Bulgarien, so erfolgt auch hier diese Bewertung durch eine Steuerkommission, der es freigestellt ist, ein bis drei Sachverständige heranzuziehen, ohne jedoch sich der Meinung dieser fügen zu müssen.

Analoge Vorschriften sind für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften gegeben. Die Einkommen dieser Gesellschaften für die Jahre der K.G.St.-Berechnung, sowie der 5 Friedensbilanzjahre sind mit ihrer tatsächlichen Eingangsgröße zu berechnen. Auch hier wird auf die Gewerbesteuererhebung zurück-

gegriffen. Versagt diese, so ist die Bewertung und Berechnung von einer Kommission vorzunehmen. Diese Kommission, genannt Bezirkskommission, wird vom Finanzminister ernannt und besteht aus dem Gemeindevorsteher, einem Vertreter der Handelskammer, einem Vertreter der Nationalbank und einem sachverständigen Bürger, der aus der Mitte der Steuerzahler zu wählen ist.

d) Tarif. Der Einteilung in juristische und nichtjuristische Personen folgend, wird die Berechnung auch nach zwei Tarifen vorgenommen.

aa) Für physische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, stellt die K.G.St. folgenden Tarif auf:

1.	Von Gewinnen bis	10 000 Fr.	5 %
2.	Von den folgenden angefangenen oder ganzen	20 000 „	10 %
3.	„ „ „ „ „ „	20 000 „	15 %
4.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	20 %
5.	„ „ „ „ „ „	100 000 „	25 %
6.	„ „ „ „ „ „	200 000 „	30 %
7.	„ „ „ „ „ „	300 000 „	35 %
8.	„ „ „ „ „ „	300 000 „	40 %
9.	„ „ „ „ „ „	500 000 „	45 %
10.	„ „ „ „ „ „	500 000 „	50 %
11.	„ hier darüber		60 %

Die Wirkung dieses progressiv durchgestaffelten Tarifes auf die hohen Mehrgewinne ergibt sich daraus, daß z. B. Besteuerungsmengen von einem durchgerechneten Satz:

von	1 000 000 Fr.	mit	32,5 %
„	2 000 000 „	„	40 %
„	2 100 000 „	„	41 %

belastet werden.

bb) Die K.G.St. der Gesellschaften zerfällt in zwei Teile: Die Normalsteuer und die Zusatz- oder Zuschlagsteuer. Die Normalsteuer wird nach obigem Tarif berechnet und beträgt zwei Drittel des hiernach errechneten Steuerbetrages. Bei der Zuschlagsteuer tritt zum ersten Male in der bulgarischen Steuergesetzgebung das Moment der Rentabilität in Erscheinung. Es taucht also schon bei der Kriegsgewinnbesteuerung der Gedanke auf, bei Gesellschaften die Rentabilität als Maßstab der steuerlichen Belastung zu nehmen. Bei der Zuschlagsteuer wird die Rentabilität in der Weise berücksichtigt, daß bei einem Jahresertrag von 2 % des Kapitals noch 5 % des Normalsteuerbetrages als Zuschlagsteuer zu entrichten sind, bei 4 % des Kapitals 10 % auf die Normalsteuer usf., wie folgende Tabelle zeigt:

1. Normalsteuer — zwei Drittel des Steuerbetrages nach Tarif 1.
2. Zuschlagsteuer:

Bei einer Rentabilität von:	Zuschlag auf die Normalsteuer:
2 %	5 %
4 %	10 %
6 %	20 %
8 %	28 %
10 %	36 %

12%	44%
14%	52%
16%	60%
18%	68%
20%	76%
über 20%	84%

Dieser durchgerechnete Tarif erscheint durch das schnelle Anwachsen des Steuersatzes bis auf 84% als sehr einschneidend; es darf jedoch nicht vergessen werden, daß diese 84% vom Betrage der Normalsteuer genommen werden und dieser Betrag ja um ein Drittel geringer ist als der für nichtjuristische Personen. Es ergibt sich demnach, daß bei Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften die stärkere Belastung auf der Rentabilität basiert.

Von den Steuerpflichtigen unterliegen nicht der K.G.St. diejenigen natürlichen Personen, deren Gewinne den jährlichen Betrag von 600 Lewa nicht übersteigen, sowie diejenigen Gesellschaften, deren Gewinne den Betrag von 1000 Lewa nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit auf das Steuerobjekt sagt Artikel 13, daß die K.G.St. nicht gezahlt wird: 1. für Einkommen aus amtlichen Diensten, Diäten, Zuschlägen aus Staats-, Kommunal- und Kreiskassen oder sonstigen öffentlichen Fonds; 2. für Einkommen aus allen anderen beamteten Berufen, wenn die Summe des jährlichen Einkommens 10 000 Lewa nicht übersteigt. — Der Finanzminister entscheidet von Fall zu Fall, ob die für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke gezahlten Summen besteuert werden. Ferner sind frei die Einkommen aus Lotteriegewinnen.

Im Gegensatz zu den anderen direkten Steuern dürfen auf die K.G.St. Staats- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

Das vierte Kapital der K.G.St. enthält die Vorschriften über die Festsetzung der Steuer; es ist gesagt, wann, wo und wie die Deklaration zu erfolgen hat. Neben der bereits erwähnten Bezirkskommission besteht im Finanzministerium noch eine Kontrollkommission, der u. a. ein sachverständiger Landwirt angehört, sowie ein Vertreter desjenigen Berufszweiges, aus dem heraus die betreffende Beschwerde oder Reklamation an die Kontrollkommission gerichtet ist. Gegen den Entscheid der Kontrollkommission ist dann noch die Revision beim Oberkassationsgericht möglich. Der Finanzmnister hat das Recht, im Falle des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit die Einziehung der Steuern, die 500 Lewa übersteigen, bis auf 5 Monate gegen sichere Garantie zu befristen.

Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, daß Requisitionsquittungen des letzten Krieges in Zahlung genommen werden, wenn sie auf den Namen des Steuerzahlers lauten. Auf diese Weise ist der Staat in der Lage, gleichzeitig und direkt durch Erhebung der K.G.St. seine schwebenden Schulden zum Teil zu decken.

III. Die Einkommensteuer.

a) Allgemeines. Die Kriegsgewinnsteuer, die nur als einmalige Abgabe erhoben wurde, diente gleichzeitig dazu, die Einführung der Einkommensteuer vorzubereiten. — Schon in früheren Jahren wurde der Versuch gemacht, eine allgemeine Einkommensteuer einzuführen, so bei der Steuerreform von 1894/95 und

im Entwurfe des Finanzministers Todoroff im Jahre 1911. Die darauf bezüglichen Vorschläge wurden beide Male mit der Begründung abgelehnt, daß Bulgarien für eine progressive Einkommensteuer noch nicht reif sei, da die Einkommen aus beweglichem Besitz ziemlich klein seien. — 1920 hingegen erschienen dem Gesetzgeber alle Voraussetzungen zur Einführung der Einkommensteuer erfüllt. Die Annahme des Gesetzes wurde erheblich dadurch erleichtert, daß sowohl die Sobranje, wie auch das damalige Kabinett Stamboliisky eine sozialistische Mehrheit hatten, deren Programm u. a. eine Reform des Steuersystems in der Richtung einer gerechteren Verteilung der Steuerlast, insbesondere der Entlastung der Bauern, enthielt.

Das bulgarische Einkommensteuergesetz läßt deutlich die Anlehnung an das französische Vorbild erkennen. Der erste Entwurf der bulgarischen Einkommensteuer ist dem französischen Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1914, dem „Impôt global sur le revenu" nachgebildet. Das Mitglied der Kommission, die den Gesetzentwurf bearbeitet hat, Konstantinoff, gesteht dies auch offen ein[5]). Der Volksbeauftragte Professor P. Stajanoff sagte in einer ordentlichen Sobranjesitzung der bulgarischen Kammer: „Der Gesetzentwurf der allgemeinen Einkommensteuer ist zum größten Teil die Kopie der französischen Einkommensteuer von 1914, die 1917 auf Verlangen des Fiskus reformiert wurde und in dieser Form noch heute besteht."[6]) So jung auch die bulgarische Einkommensteuer ist, so hat sie doch bereits fünf Veränderungen erfahren:

1. Durch das Gesetz des Budgets für das Finanzjahr 1921/22 im Art. 51,
2. durch die Novelle zur Einkommensteuer vom 19. 12. 1922,
3. durch Art. 29 des Budgetgesetzes 1922/23,
4. durch Art. 12 des Ergänzungsgesetzes zum Budget 1922/23 und
5. durch die Novelle vom 12. 6. 1924.

Die Einführung einer progressiven Einkommensteuer schien nicht nur gerechtfertigt durch die ungewöhnlich rasche Entwicklung von Handel und Industrie in den letzten zehn Jahren; auch die steigenden finanziellen Ansprüche des Staates, sowie die durch die langen Kriegsjahre und die unglücklichen Friedensschlüsse bedingten ungeheuren Staatsausgaben erforderten mit gebieterischer Notwendigkeit eine neue Einnahmequelle. Diese glaubte man allein in einer progressiven Einkommensteuer zu finden, um so mehr, als bis dahin alle Steuern einzeln erhoben wurden und das richtige Einkommen nicht erfaßt werden konnte, so daß die Anwendung des Prinzips einer progressiven Besteuerung schwer durchführbar war.

b) Steuersubjekt. Der Einkommensteuer unterliegen nur physische Personen, während die juristischen Personen der Gesellschaftssteuer unterliegen. Es werden besteuert: 1. Bulgarische Untertanen. Untertan nach § 2 des Gesetzes über die bulgarische Staatsangehörigkeit ist, wer in Bulgarien von Bulgaren geboren wird. Artikel 4 besagt, daß man bulgarischer Untertan wird oder werden kann durch Geburt, Naturalisation und Heirat. Hervorzuheben ist die Bestimmung, daß durch Naturalisation die bulgarische Untertänigkeit zu erwerben ist, wenn man 3 Jahre in Bulgarien wohnt, daß aber die Staatsangehörigkeit schon nach 1 Jahr zu erwerben ist, wenn die Nachsuchenden Erfinder oder besonders befähigte Menschen sind. Durch Anwendung des Begriffes „Untertan" schließt das Gesetz

[5]) Handelszeitung Slowo, Jahrg. 1, Nr. 14.
[6]) Stenographische Tagesberichte der 19. ordentlichen Nationalversammlung, S. 727.

den Zaren und Kronprinzen von der Besteuerung aus. Ebenso Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die persönliche Steuerfreiheit zusteht. Die Gesandten eines fremden Staates und ihre Beamten, soweit diese Ausländer sind und von dem fremden Staate ihre Einkommen beziehen. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß der Einkommensteuer nicht unterliegen die russischen Flüchtlinge[7]) und Wanderhirten, die während des Winters mit ihrem Vieh in andere Staaten ziehen. 2. Ausländer werden besteuert, aber nur solche, die länger als 1 Jahr im Lande wohnen, diese jedoch mit ihrem Gesamteinkommen, gleichgültig, ob es aus Bulgarien oder dem Auslande herstammt. Die Ausländer, die kürzere Zeit als 1 Jahr sich in Bulgarien aufhalten, unterliegen der Gewerbesteuer. Nach Art. 30 des Budgets[8]) 1922/23 bleibt diese nur in Kraft für die Kaufleute, die ihre verschiedenen Waren bei ihrem vorübergehenden Aufenthalt in den Häfen direkt von Bord verkaufen; desgleichen werden Kaufleute, die nicht länger als 1 Jahr in Bulgarien arbeiten, Theatergruppen und Artisten von der Einkommensteuer nicht getroffen. Die Besteuerung dieser Personengruppen und die Einziehung der Steuerbeträge vollzieht sich nach den Vorschriften der Gewerbesteuer. Wie hieraus ersichtlich, ist die Gewerbesteuer nicht ganz abgelöst, sondern nur auf die erwähnten Fälle beschränkt worden, bei denen es sich in den weitaus meisten Fällen um ausländische Steuerpflichtige handelt. Steuerpflichtig sind auch die Ausländer, die ihren Wohnsitz nicht in Bulgarien haben, mit dem Einkommen, das sie aus Bulgarien beziehen. Das in den bisherigen Bestimmungen — Art. 2 des Gesetzes — zum Ausdruck kommende Prinzip der Einkommensteuer als einer individuellen Personalsteuer wird also in diesem Punkte durchbrochen: denn nach der Bestimmung des Art. 2 Abs. C werden nicht die Person, sondern das Einkommen der Ausländer, und zwar bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie Kapital oder irgendein Eigentumsrecht besteuert. Hier trägt also die bulgarische Einkommensteuer einen Realsteuercharakter.[9]) Im übrigen entspricht aber der Art. 2 des bulgarischen Einkommensteuergesetzes dem Sinne nach dem § 2 des deutschen Einkommensteuergesetzes vom 20. 2. 1920.

c) Haushaltbesteuerung: Auch in der bulgarischen E.K.St. ist die Bestimmung vorhanden, daß jeder Familienvorstand sowohl für sein eigenes Einkommen, als auch für das seiner Ehefrau und der anderen Familienglieder, die mit ihm zusammen leben und eine Aufwandsgemeinschaft darstellen, besteuert wird.

Wir haben es hier jedoch mit einer Haushaltbesteuerung im weitesten Sinne zu tun. Erfahrungsgemäß obliegen dem Familienvorstand die Regelung der Vermögensverhältnisse, insbesondere auch der Steuerangelegenheiten, so daß eine Einzelveranlagung durch die gesonderte Erklärung eine doppelte Arbeit bewirken würde, die letzten Endes doch dem Haushaltungsvorstand wieder zufiele. Dies erscheint besonders gerechtfertigt in Bulgarien, wo die Frau bei den vorwiegend ländlichen Familien zur Arbeitsleistung herangezogen wird und nicht die Selbständigkeit einer westeuropäischen Frau genießt.

[7]) Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 17 080 vom 18. Juli 1922, sowie Nr. 23 616 vom 4. Oktober 1922.

[8]) Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 13. April 1922, Nr. 10.

[9]) Simeonoff a. a. O. S. 28.

Die Besteuerung des Gesamteinkommens führt aber dazu, daß das Einkommen eines Ehepaares höher besteuert wird als zwei halb so große, getrennte Einkommen zweier Junggesellen. Dieser Ungleichheit wird begegnet durch die Bestimmung, daß Junggesellen (nicht Witwer) im Alter von 30—50 Jahren eine um 10 Prozent erhöhte E.K.St. zahlen. Hierin ist also eine Art Junggesellensteuer zu erblicken, die als Zuschlagsteuer erhoben wird.

Die Gesamtveranlagung ist wie im deutschen Einkommensteuergesetz auch erheblich weit ausgedehnt. Artikel 3 des bulgarischen Gesetzes spricht von Familie und Familienmitgliedern, deren Einheit auf Verwandtschaftsverhältnis beruht. Laut Rundschreiben[10]) des Finanzministeriums umfaßt der Begriff „Kinder" auch Stief- und Pflegekinder. Da nun aber nach bulgarischem Recht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stiefvater und Stiefkind nicht besteht, hätten nach Ansicht des bulgarischen Steuertheoretikers Simeonoff diese aus der Haushaltbesteuerung auszuscheiden.[11])

Durch die solidarische Haftung aller Personen, deren Einkommen in der Deklaration[12]) aufgeführt ist, wird das System der Haushaltsbesteuerung scharf zum Ausdruck gebracht.

d) Was den Einkommensbegriff anlangt, so hat das bulgarische Einkommensteuergesetz jede Definition vermieden. Während das deutsche Einkommensteuergesetz von 1925 das Einkommen nach den wirtschaftlichen Quellen unterscheidet und danach bestimmte Einkommensarten als ausschließliche aufstellt, spricht das bulgarische Gesetz allgemein von Einkommen und Gesamteinkommen, wobei Gesamteinkommen nicht etwa eine dem Schanzschen Einkommensbegriff entsprechende Bedeutung hat, sondern lediglich die Summe der weiter unten besprochenen einzeln aufgeführten Einkommensarten darstellt. In den bulgarischen Ausdrücken „DOXOG" und „.....—" (Einkommen und Ertrag) liegt begriffsmäßig das regelmäßige, beständige Fließen von Einkünften. Der zweifelsohne unvollkommene Einkommensbegriff wird verstreut an einzelnen Stellen des Gesetzes zum Teil quellenmäßig spezialisiert. So heißt es z. B. im Artikel 6, daß auch die Einkommen aus Gebäuden versteuert werden. Ferner zählt Artikel 16 neben den verschiedenen Berufseinkommen auf: Einkommen aus vermieteten Immobilien, Depots, Aktien und anderen Wertpapieren. Erst in den Ausführungsbestimmungen, wie in der Deklaration, werden die Quellen bis ins einzelne aufgeführt. Danach werden unterschieden Einkommen: 1. aus Landwirtschaft, 2. aus Viehzucht, 3. aus Handel, Industrie, Gewerbe und Arbeit, 4. aus Immobilien und Kapitalvermögen. In dem vorgeschriebenen Deklarationsformular sind diese vier Quellen in weitestgehender Weise nochmals spezialisiert. So wird z. B. bei Einkommen aus Landwirtschaft unterschieden zwischen Einkommen aus: Getreidebau, Tabakbau, Rosenkultur, Gemüsebau usw. Diese Einteilung hat keine besondere Bedeutung in der Richtung, daß für die einzelnen Einkommensarten verschiedene Steuersätze gelten oder für sie bestimmte Abzüge vorgesehen sind; sie dient lediglich dazu, den Steuerpflichtigen die Deklarierung zu erleichtern. Gleichzeitig liefern die Deklarationen, die mit Hilfe und im Beisein von Steuerbeamten angefertigt werden und die Brutto- und Reineinkommen der einzelnen Einkommensarten aus-

[10]) Rundschreiben Nr. 1841.

[11]) a. a. O. S. 34.

[12]) Vgl. das Muster in der Anlage.

weisen, den statistischen Behörden ein verhältnismäßig zuverlässiges Material. Aus der Deklaration geht hervor, daß die Landwirtschaft und Viehzucht in der bulgarischen Wirtschaft im Vordergrund stehen.

Ueber die Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz besteht eine Sondervorschrift (Artikel 6), wonach zwar die Einkünfte aus bebauten Grundstücken dem steuerbaren Gesamteinkommen zuzurechnen sind, jedoch der auf das Einkommen aus Miete und Pacht entfallende Steuerbetrag von dem gesamten Steuerbetrage abzuziehen ist, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, da die Gebäude einer besonderen Steuer, der Gebäudesteuer, unterliegen. Zu dem Einkommen aus Grundbesitz zählt ferner der Mietswert im eigenen Hause, die Miet- und Pachterträge aus Gebäuden, Aeckern und Weiden, desgleichen der Wert der Produkte, die der Steuerpflichtige aus dem landwirtschaftlichen Betriebe zum eigenen Gebrauche entnimmt.

Zu den Kapitalerträgen zählen 1. Renten und Pensionen, mit Ausnahme der persönlichen Invalidenrente, 2. Zinsen aus Wertpapieren, Bankguthaben, Hypotheken und Obligationen, sowie Dividenden aus Aktien. — Die Kapitalerträge werden durch Abzug an der Quelle mit einem festen Steuersatze von 7 Prozent ihres Bruttobetrages besteuert. Diese Steuererträge werden nach ihrem örtlichen Aufkommen den Gemeinden überwiesen. — Die Berücksichtigung des Existenzminimums geschieht auf eine den Verhältnissen entsprechende, zum Teil recht eigenartige Weise. So hat z. B. die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht einen bestimmten Einkommensbetrag steuerfrei, sondern sie braucht nicht zu deklarieren: 1 Kuh oder Büffelin, bis 5 Schafe, bis 15 Hühner, 1 Schwein, 2 Bienenkörbe, soweit diese zur Unterstützung des Haushaltes dienen. Es sind ferner nachstehende Einkünfte aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen von der Steuer befreit: 1. Hinterbliebenen- und Invalidenrente, 2. Pensionen der Beamten und Angestellten sowie ihrer Angehörigen, soweit das sonstige Einkommen 50 000 Lewa nicht übersteigt. 3. Zinsen von Genossenschaftsanteilen und Stadtanleihen (letzteres zur Hebung des Kommunalkredits im Interesse des Städtebaues). 4. Die Einkünfte, die nach Artikel 110 und 118 des Gesetzes über Förderung der Landwirtschaft von den Steuern befreit sind. 5. Vergütungen, die Geistliche für Amtshandlungen erhalten.

e) Abzugsfähige Beträge sind, wie das Gesetz selbst sagt: 1. „Erwerbsunkosten", sowie die zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens notwendigen Ausgaben. Das Gesetz nennt insbesondere Gehälter und Löhne für Angestellte und Arbeiter, Miete, Heizungs-, Beleuchtungsunkosten und Büromaterialunkosten; ferner Viehfutter und Samen, sowie Amortisation des allgemeinen Inventars, die mit 6 Prozent anzusetzen ist, und die gezahlten Gemeindeabgaben für Wasser, Straßenreinigung, Kanalisation und dergl.

In Abzug dürfen nicht gebracht werden die Anschaffungskosten für Maschinen und Handwerkszeug, des Vieh- und Warenbestandes, sowie die Unkosten für Haushaltsbedienstete. Weiter dürfen die Unterhaltskosten des Steuerzahlers selbst und seiner Familie, sowie die Bewertung der eigenen Arbeit nicht abgezogen werden. Es sind abziehbar: 1. Prämien für Lebens-, Unfall-, Feuer-, Hagel-, Viehseuche-, Warenverlust- und Transportversicherung. 2. Beiträge zu Pensions-

kassen. 3. Die Spesen, die Staats- und Kommunalbeamte erhalten, desgleichen auch die Mitglieder von Handels- und Industriekammern, sowie die Tagegelder der Sobranje-Abgeordneten.

f) Die Bewertungsvorschriften spielen wegen der verhältnismäßigen Einfachheit des Wirtschaftswesens keine so große Rolle wie in anderen Ländern. Sie haben in Bulgarien eine besondere Bedeutung infolge der stattgefundenen Geldentwertung. — 1911 zahlte man für einen Dollar 5,20 Lewa, im August 1923 kostete in Bulgarien 1 Dollar = 100 Lewa, im Laufe des Jahres 1924 schwankte der Dollar zwischen 77,5 und 124,5 Lewa, ist jetzt jedoch auf 130 Lewa stabilisiert. Es bedeutet dies doch immerhin eine ziemlich starke Geldentwertung. Um den Kurs des Lew zu stabilisieren, wurde im Dezember 1923 der Handel mit Devisen reformiert. Alle Wechselgeschäfte wurden bei der bulgarischen Nationalbank vereinigt, die allein befugt war, den Devisenkurs festzusetzen. Diese Reform, sowie das Moratorium, das Bulgarien von Frankreich erhielt, trugen zur Stabilisierung des bulgarischen Geldes bei. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bulgarischen Einkommensteuer, nämlich im April 1920, war jedoch die Entwertung des Lew noch so gering (13 Lewa = 1 Goldfr.), daß sie im Gesetz keine Berücksichtigung zu finden brauchte, obwohl der Tarif schon bei den Einkommensstufen die Entwertung berücksichtigte. In geschickter Weise umgeht das Gesetz alle Zweifelsfragen, die im Gesetz festgelegte Bewertungsvorschriften ergeben können, indem es bestimmt, daß jährlich eine Kommission die Einkommenbesteuerung vornimmt und die Normen hierfür festsetzt. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Struktur der bulgarischen Volkswirtschaft spricht das Gesetz hauptsächlich von den Erträgen aus Landwirtschaft und Viehzucht. Diese Bewertungskommission besteht aus dem Leiter der Abteilung für direkte Steuern des Finanzministeriums, den Revisoren der Abteilung, dem Hauptlandwirtschaftsinspektor, dem Leiter der Berufsabteilung des Kultusministeriums, sowie 5 aus der Mitte der Steuerzahler gewählten Vertretern; sie setzt die Normen für den Ertrag einer Wiese, eines Waldes und eines Getreideackers, sowie anderer Kulturen für einen Dekor fest; ferner den Betrag aus Viehzucht und anderen Einnahmequellen; sie teilt weiter, die landwirtschaftlichen Verhältnisse wieder berücksichtigend, die Bezirke nach dem Grade ihrer Fruchtbarkeit ein. Sie muß die Minimal- und Maximalerträge, die bei der Deklaration für den einzelnen Bezirk maßgebend sind, bestimmen, sowie die Unkosten, die zur Erzielung solcher Erträge erforderlich waren und bei der Deklarierung in Abzug gebracht werden dürfen. Diese Normen enthalten also die Bewertungsvorschriften. Da sie jährlich neu aufgestellt werden, können sie den volkswirtschaftlichen Veränderungen folgen und sich ihnen anpassen.

g) Der Tarif. Die bulgarische Einkommensteuer zerfällt in eine Art Kopfsteuer und eine progressive Einkommensteuer. Der Kopfsteuer unterliegen alle kleineren Einkommen, und zwar: 1. Ledige Steuerzahler bis zu einem Einkommen von 3000 Lewa, 2. kinderlose Ehepaare bis zu einem Einkommen von 5000 Lewa, 3. Steuerzahler mit einer mehr als zweigliedrigen Familie bis zu einem jährlichen Einkommen von 5000 zuzüglich 500 Lewa für jedes weitere Familienmitglied. 4 Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 5000 Lewa, die jedoch bei einer Steuerberechnung einen geringeren Steuerbetrag als 50 Lewa abzuführen hätten. Jeder Steuerzahler der 4 vorstehenden Kategorien hat also einen festen Betrag von 50 Lewa als Steuer abzuführen.

Der Tarif der progressiven Einkommensteuer stellt sich dar wie folgt:

1.	Für die ersten	20 000 L.	2 %
2.	„ „ folgenden angefangenen oder ganzen	10 000 „	3 %
3.	„ „ „ „ „ „	10 000 „	4 %
4.	„ „ „ „ „ „	10 000 „	5 %
5.	„ „ „ „ „ „	10 000 „	6 %
6.	„ „ „ „ „ „	20 000 „	7 %
7.	„ „ „ „ „ „	20 000 „	8 %
8.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	10 %
9.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	12 %
10.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	14 %
11.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	16 %
12.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	18 %
13.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	20 %
14.	„ „ „ „ „ „	100 000 „	22 %
15.	„ „ „ „ „ „	100 000 „	25 %
16.	„ „ „ „ „ „	200 000 „	28 %
17.	„ „ „ „ „ „	200 000 „	31 %
18.	„ „ „ „ „ „	500 000 „	34 %
19.	„ „ „ „ „ „	500 000 „	37 %
20.	„ „ über 2 Millionen Lewa hinausragenden Teile		40 %

Der verhältnismäßig regelmäßig konstruierte Tarif ist progressiv durchgestaffelt; mit wachsenden Besteuerungsmengen verlangsamt sich die Progression, da der Steuersatz nicht in demselben Verhältnis wie die Stufenlänge wächst. Für ein Einkommen von 2 000 000 Lewa ergibt sich ein durchgerechneter Steuersatz von 29,1 Prozent. Ueber 2 000 000 Lewa ist der Tarif-Höchstsatz von 40 Prozent erreicht, und von da ab flacht sich die Progressionskurve stark ab.[13]) Die Belastung der einzelnen Einkommen mit durchgerechneten Sätzen geht aus der Durchrechnungstabelle[14]) hervor.

Eine Aenderung der progressiven Einkommensteuer brachte die Novelle vom 12. 6. 24, die für die Lohneinkommen einen besonderen Tarif einführte und diese wie die Einkommen aus Kapitalvermögen an der Quelle besteuert. Der Tarif für die Lohneinkommen wurde, da der Tarif der allgemeinen Einkommensteuer für diese eine zu hohe Belastung mit sich brachte, bedeutend herabgesetzt. Die Erfassung der Steuer an der Quelle wurde veranlaßt einerseits dadurch, daß der Lohnempfänger oft nicht in der Lage war, die komplizierte Deklaration anzufertigen, andererseits wollte man der weitverbreiteten Steuerhinterziehung entgegenwirken. Der Tarif ist durchgerechnet und hat folgende Gestalt:

für	Einkommen	bis	20 000	Lewa	2 %
„	„	„	50 000	„	3 %
„	„	„	100 000	„	5 %
„	„	„	150 000	„	8 %
„	„	„	200 000	„	12 %
„	„	über	200 000	„	15 %

[13]) Vgl. die Kurve in der Anlage.
[14]) Siehe Anlage.

Der Lohnsteuertarif[15]) ist ein Stufentarif mit allen dieser Tarifart anhaftenden Mängeln, insbesondere dem starken Steigen des Steuersatzes an den Stufengrenzen, der zur Folge hat, daß in manchen Fällen von höheren Einkommen nach Anwendung des höheren Steuersatzes weniger übrig bleibt als von kleineren nach Anwendung des für sie in Betracht kommenden niedrigeren Steuersatzes. Diese Ungerechtigkeiten werden nicht beseitigt, da das Gesetz keine Grenzberichtigung vorsieht.

IV. Die Gesellschaftssteuer.

Neben die Besteuerung der physischen Personen durch die allgemeine Einkommensteuer tritt die Besteuerung der juristischen Personen durch die Gesellschaftssteuer. Diese trat an die Stelle der Gewerbesteuer, die bis 1920 auch das Einkommen der juristischen Personen besteuerte.

Als Steuersubjekt der Gesellschaftssteuer bezeichnete das Gesetz die unter Staatsaufsicht stehenden Gesellschaften, d. h. die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Körperschaften,[16]) wobei das Gesetz die Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften besonders hervorhebt.

Das bulgarische Handelsgesetzbuch vom 16. 8. 1897 regelt folgende Handelsgesellschaften: Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Nach einem besonderen Gesetze über „Pflichten und Verträge" vom 3. 12. 92 entsteht eine Gesellschaft, wenn mehrere einen Vertrag zwecks Erreichung eines gemeinsamen Zieles schließen. Artikel 364 dieses Gesetzes unterscheidet allgemeine und spezielle Gesellschaften. Der Vereine mit ideellen Zwecken wird hier keine Erwähnung getan. — Der Staatsaufsicht unterliegen jedoch nur die Gesellschaften des Handelsgesetzbuches.

a) Steuersubjekt. Das Gesellschaftssteuergesetz unterscheidet Gesellschaften, die sich ganz oder teilweise mit Bankwesen, Handel und Versicherung befassen,[17]) Gesellschaften der Industrie, Bergwerks-, Landwirtschafts- und Viehzuchts-Gesellschaften. 3. Genossenschaften. Diese 3 Kategorien werden nach 3 verschiedenen Tarifen besteuert. Filialen ausländischer Gesellschaften, die sich in Bulgarien befinden und der Staatsaufsicht unterliegen, fallen auch unter die Gesellschaftssteuer.

Einen Teil der durch die Staatsaufsicht bedingten Kontrolle gibt das vorliegende Gesetz selbst an, und zwar werden die Büchereintragungen, zu denen bestimmte Gesellschaften gemäß H.G.B. verpflichtet sind, ein- oder zweimal im Jahre von Staats wegen, d. h. von einem Finanzinspektor geprüft. Diejenige Gesellschaft, die mit der Führung der Bücher nicht innerhalb 30 Tagen seit ihrem Bestehen begonnen hat, wird mit einer Strafe von 50—100 Lewa belegt; erstreckt sich das Versäumen auf 2 Monate, so erhöht sich die Strafe bis auf 10 000 Lewa. Hierin erschöpft sich die im Gesetz vorgesehene Staatsaufsicht, die tatsächlich nur eine Kontrolle der steuerlichen Buchführung ist. —

Alle dieser Staatsaufsicht unterliegenden Gesellschaften sind also Steuersubjekte der Gesellschaftssteuer. Steuerfrei sind demnach die allgemeinen und speziellen Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes; ferner fallen die Genossenschaften, deren Gewinn abzüglich der in diesem Gesetz vorgesehenen steuer-

[15]) Graphische Darstellung in der Anlage.
[16]) Vgl. Gesetz über die Buchführungspflicht der Gesellschaften vom 16. Juli 1921.
[17]) Vgl. Deutsch, BGB. §§ 705 ff.

freien Ausgaben 10 000 Lewa nicht übersteigen, auch nicht unter die Gesellschaftssteuer. Durch eine besondere Bestimmung sind die Handelskammern und Industriekammern befreit.[18])

b) Steuerobjekt der Gesellschaftssteuer ist das Einkommen. Als Einkommen einer Ertragsgesellschaft gilt im allgemeinen der als Gewinn ausschüttbare Ueberschuß eines Wirtschaftsjahres. Dieser Einkommensbegriff mag privatwirtschaftlich verwertbar sein, steuertheoretisch jedoch würde das Merkmal der Ausschüttbarkeit der steuerlichen Erfassung allzu enge Grenzen ziehen. Es könnten auch die Erwerbsgesellschaften durch übermäßige Abschreibungen, durch hohe Gehaltszahlungen an Geschäftsführer, an irgendwelche Nutznießer der Gesellschaft, ihren buchmäßigen Reingewinn auf ein für eine steuerliche Erfassung nicht mehr lohnendes Minimum reduzieren. Sie können schließlich ihren tatsächlichen Reingewinn auf andere Art und Weise zu einem nicht ausschüttbaren gestalten und so der steuerlichen Erfassung ganz und gar entziehen.

Demnach sind Gegenstand der Besteuerung: 1. Der gesamte Reingewinn nach Abschreibungen, 2. die über das gesetzliche Maß hinausgehenden Abschreibungen und 3. der Mietswert der Räume in eigenen Gebäuden. Bei dieser Aufzählung erinnern wir uns, daß diese Einkommensarten bereits in der allgemeinen Einkommensteuer auftauchten. Dies hat seinen Grund eben darin, daß der Einkommensbegriff in beiden Gesetzen der gleiche ist. Da die Einkünfte der juristischen Personen in erster Linie Verteilungsmasse für die hinter den juristischen Personen stehenden natürlichen Personen, die Gesellschafter, Aktionäre, Genossen usw. sind, also die Einkünfte aus gesellschaftlichen Gebilden letzten Endes wieder als Einkommen natürlicher Personen von der Einkommensteuer betroffen werden, so liegt hier eine Doppelbesteuerung vor. Dieser Doppelbesteuerung hat die bulgarische Steuergesetzgebung mit keinem Wort Erwähnung getan. Sie hat auch nicht den Versuch unternommen, durch Einräumung einer Steuerfreiheit von Dividenden oder anderen gesellschaftlichen Einkünften für Einzelpersonen oder dadurch, daß sie die von einer Gesellschaft erzielten Gewinne einkommensteuerfrei läßt, dieser Doppelbesteuerung zu begegnen. Es scheint vielmehr, daß die bulgarische Steuergesetzgebung diese Doppelbelastung als eine der steuerlichen Gerechtigkeit entsprechende Vorbelastung einer besonders leistungsfähigen Einkommensquelle ansieht, wie sie z. B. von Popitz[19]) als steuerlich gerechtfertigt begründet wird.

c) Abzugsfähige Beträge. — Von den im Gesetz substantiierten Einkommen werden abgezogen die notwendigen Ausgaben, genau wie in der Einkommensteuer, ferner Beschädigungen und Verluste, die mit dem Betriebe der Gesellschaft verbunden sind und in der Bilanz zur Darstellung gelangen. Sogenannte stille Reserven sind nicht abzugsfähig. — Da die Rentabilität bei der Berechnung des abzuführenden Steuerbetrages in weitgehendstem Maße berücksichtigt wird, sei hier auf den inneren Zusammenhang zwischen stillen Reserven und Rentabilität hingewiesen. Stille Reserven können durch Unterbewertung der einzelnen Vermögensteile der bilanzmäßigen Aktiva geschaffen werden; dadurch wird der ausgewiesene Reingewinn kleiner, sinkt die Rentabili-

[18]) Rundschreiben Nr. 22 080 vom 13. September 1922.
[19]) Popitz, Art. Körperschaftssteuer im H. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. 5, S. 897.

tätsquote und damit der abzuführende Steuerbetrag. Diesen Weg der Bildung stiller Reserven wird die bulgarische Handelsgesellschaft nicht beschreiten. Es ist andererseits aber auch eine Ueberbewertung der Passiva möglich, insbesondere derjenigen Posten, die das Gesetz als abzugsfähig bezeichnet. Diese Ueberbewertung der Passiva schafft stille Reserven, die in der Bilanz nicht zur Darstellung kommen, somit also besteuert werden müssen; wie diese jedoch erfaßt werden können, ist durch allgemeine gesetzliche Bewertungsvorschriften, wie etwa in deutschen Gesetzen, nicht gesagt. Abzugsfähig sind auch die Versicherungsreserven der Versicherungsgesellschaften, alle Wohltätigkeitsspenden, Stiftungen, Kranken- und Pensionskassengelder von dem Augenblick an, wo sie aufhören, Gesellschaftsvermögen zu sein, und damit zu Schulden der Gesellschaft werden. Anders ausgedrückt heißt es, daß diese Pensionskassengelder erst dann abzugsfähig werden, wenn auf sie von den Pensionsberechtigten ein giltiger Anspruch besteht, zum mindesten, wenn aus dem Pensionsfonds bereits einmal Pensionsgelder bezahlt worden sind. Dagegen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die Tantiemen des Vorstandes und Aufsichtsrates nicht zu den notwendigen Ausgaben gehören, und zwar nicht nur bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, sondern bei allen Gesellschaften, da im bulgarischen Recht die Organisation gleichbleibend ist und mit Vorstand und Aufsichtsrat stets die betreffenden Verwaltungsorgane gemeint sind, also anders wie § 6 Nr. 7 der deutschen Körperschaftssteuer von 1920. Von den Abschreibungen sind abzugsfähig bis zu 2 Prozent bei massiven Gebäuden, bis zu 4 Prozent bei anderen Gebäuden, bis zu 6 Prozent bei Maschinen und sonstigen Immobilien. Um gewisse Industrien zu erhalten, bzw. zu fördern, werden die Gewinne von den Gesellschaften derjenigen Industriezweige steuerfrei gelassen, die unter das Ansporngesetz von 1906 fallen; diese Begünstigung bestand jedoch nur bis 1925.

d) Der Steuertarif der bulgarischen Gesellschaftssteuer ist nicht einfach gestaltet, sondern nach der Rentabilität gestaffelt, und zwar, wie das Gesetz sagt, nach der jährlichen Rentabilität des eingezahlten Kapitals. Bei den Aktiengesellschaften wird zu dem Grundkapital das Reservekapital hinzugerechnet. Dieses Kapital wird also ins Verhältnis gesetzt zu dem Einkommen der Gesellschaft. Im Sinne des Gesetzes ist Rentabilität das Verhältnis des eingezahlten Kapitals zu demjenigen Einkommen, das mit Hilfe dieses Kapitals die Unternehmung erarbeitet, berechnet auf ein Finanzjahr von 12 Monaten. Wenn hier der Ausdruck Einkommen gebraucht wurde, so sind darunter zu verstehen: Sämtliche Einnahmen abzüglich der in diesem Gesetze aufgezählten Aufwendungen, notwendigen Ausgaben und Verluste.

Gemäß dieser Begriffserläuterung ergibt sich die Berechnung des zu versteuernden Betrages wie folgt: Eine Gesellschaft mit einem Kapital von 100 000 Lewa hat beispielsweise einen Reingewinn von 100 Lewa. Die Rentabilität beträgt also 1 Prozent. Hier greift der Tarif ein mit der Maßgabe, daß bei einer Rentabilität von 1 Prozent des Kapitals 10 Prozent vom Reingewinn, also 100 Lewa, als Steuerbetrag erhoben werden. Hat dieselbe Gesellschaft 100 000 Lewa verdient, so würde die Rentabilität 100 Prozent betragen, und dem Tarif gemäß ein Steuersatz von 25 Prozent in Anwendung kommen. — Bei dieser Berechnung wird der Steuerbetrag auf Zehner bis zu 6 zugunsten der Gesellschaft, von 6—9 zugunsten des Fiskus abgerundet.

Entsprechend der drei Kategorien, in die das Steuergesetz die Unternehmungen einteilt, haben wir auch drei verschiedene Tarife.

Tabelle I gilt für die Gesellschaften, die sich ganz oder teilweise mit Bankgeschäften, Handels- und Versicherungsgeschäften befassen.

Lfd. Nr.	Jährliche Rentabilität des eingebrachten Kapitals in %	Steuer in %	
1	Bei einer Rentabilität bis 8 %	10 %	
2	„ „ „ von 8—12 %	11 %	vom steuer-
3	„ „ „ „ 12—16 %	12 %	baren
4	„ „ „ „ 16—20 %	14 %	Einkommen.
5	„ „ „ „ 20—25 %	16 %	
6	„ „ „ „ 25—30 %	18 %	
7	„ „ „ „ 30—35 %	20 %	
8	„ „ „ „ 35—40 %	22 %	
9	„ „ „ „ 40—50 %	24 %	
10	„ mehr als 50 %	25 %	

Es ist ein ziemlich roh durchgerechneter Tarif ohne Grenzberichtigungen. An den Stufengrenzen ergibt sich ein plötzliches Steigen der Steuerbeträge, das nur durch das langsame Steigen des Steuersatzes gemildert wird. Durch das Fehlen der Grenzberichtigungen läßt die Anwendung der beiden Steuersätze an einer Stufengrenze von einigen über der Grenze gelegenen Einkommen weniger übrig als von einigen darunter gelegenen.

Tabelle II gilt für die Gesellschaften der Industrie, Bergwerks-, Landwirtschafts- und Viehzuchtgesellschaften.

Lfd. Nr.	Jährliche Rentabilität des eingebrachten Kapitals in %	Steuer in %
1	Bei einer Rentabilität bis 8 %	8 %
2	„ „ „ von 8—12 %	9 %
3	„ „ „ „ 12—16 %	10 %
4	„ „ „ „ 16—20 %	11 %
5	„ „ „ „ 20—25 %	12 %
6	„ „ „ „ 25—30 %	13 %
7	„ „ „ „ 30—35 %	14 %
8	„ „ „ „ 35—40 %	16 %
9	„ „ „ „ 40—50 %	18 %
10	„ mehr als 50 %	20 %

Auch dieser Tarif ist ein durchgerechneter, der mit denselben Mängeln wie der vorige behaftet ist. Er beginnt jedoch mit einem niedrigeren Steuersatze, der langsamer in die Höhe geführt wird. Die Wirkung ist eine schwächere Belastung der unter diesen Tarif fallenden Gesellschaften.

Tabelle III gilt für die Korporationen und Genossenschaften.

Lfd. Nr	Der verteilte Gewinn	% der Steuer
1	die ersten 25 000	6 %
2	Die folgenden angefangenen und ganzen 25 000 von 25 000— 50 000	7 %
3	„ 50 000 „ 50 000—100 000	8 %
4	„ 150 000 „ 100 000—250 000	10 %
5	„ 250 000 „ 250 000—500 000	12 %
6	„ 500 000 „ 500 000—1 000 000	14 %
7	Von hier an nach oben für mehr als 1 Mill.	16 %

Dieser progressiv durchgestaffelte Tarif, dessen Steuersatz mit 6 Prozent beginnt, wird in sieben, ziemlich große Besteuerungsmengen umfassenden Abschnitten rasch bis auf 16 Prozent in die Höhe geführt. Da dieser Steuersatz erst bei Erträgen über 1 Million erreicht ist und die Genossenschaften durchschnittlich mit einem ziemlich kleinen Kapital arbeiten, ist ihre Belastung nicht so erheblich.

Die drei verschiedenen Tarife bewirken eine verschiedene steuerliche Belastung der Gesellschaften. Am geringsten belastet werden die Genossenschaften; ferner sind begünstigt die Unternehmer der Industrie, des Bergwerks, der Landwirtschaft und der Viehzucht.

c) Die Erhebung der Steuer beruht auf Selbsteinschätzung. Alljährlich ist diese vom Gesellschaftsvorstand dem lokalen Finanzamtsleiter einzureichen, und zwar spätestens 10 Tage nach Genehmigung der Bilanz von der Generalversammlung. Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Gesellschaft spätestens bis zum 1. August zu errichten. Sollten unumgängliche Hindernisse die Einhaltung der Fristen unmöglich machen, so wird die Steuer zunächst in Höhe der vorjährigen Steuer erhoben und nachträglich berichtigt. Der einzusendenden Deklaration ist ein Bilanzauszug und je ein Auszug der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates beizufügen. Für die Durchführung dieser Vorschrift bestehen wiederum Geldstrafen, und zwar für die Gesellschaft eine Strafsumme in Höhe der Steuer. Daneben wird der jeweilige Leiter des Unternehmens mit einer Strafe bis zu 1000 Lewa belegt. Bei den anderen Gesellschaften, die nicht die Form einer A.-G. haben, treten an Stelle der Generalversammlung, des Vorstandes und Aufsichtsrates die entsprechenden Verwaltungsstellen. Als weiteres Zwangsmittel kann die Steuer von einer Kommission festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft Bilanz und Geschäftsbücher nicht vorlegt, oder wenn diese Vorlage erhebliche Abweichungen von solchen gleichartiger Unternehmen aufweisen. Zum Unterschied von der allgemeinen Einkommensteuer, die von allen Gemeinde- und Kreiszuschlägen befreit ist, wird die Gesellschaftssteuer durch diese Gemeindezuschläge erhöht; diese dürfen jedoch den Steuerbetrag selbst nicht überschreiten. Die Zuschläge betragen 65 Prozent für den Fonds der Lehrergehälter, 20 Prozent für die Kreisverwaltung, 5 Prozent für die Handelskammer und je 5 Prozent für Waisen- und Invalidenfonds.

V. Gesetz über die Besteuerung unverdienter Vermögenserwerbungen.

Bevor wir einen kurzen Ueberblick über die übrigen bulgarischen Steuern geben, ist es notwendig, einige Worte über das Steuergesetz zu sagen, das ungefähr der deutschen Erbschaftssteuer entspricht. Mit dieser „Steuer über den Erwerb unverdienter Vermögen" betrat Bulgarien im Jahre 1905 das Gebiet der Vermögensbesteuerung.

Das Gesetz enthält eine Erbschaftssteuer, eine Schenkungssteuer und eine Lotteriesteuer. Obwohl der Text weiterhin von „sonstigen unverdienten Vermögenserwerbungen" spricht, sind solche weder im Gesetz noch in den erläuternden Rundschreiben erwähnt.

Die Erbschaftssteuer, eine Erbanfallsteuer, richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erblassers zum Erben und der Höhe des ihm zufallenden Anteiles. — Der Steuer unterliegt also das den einzelnen Erben zufallende bewegliche und unbewegliche Vermögen; somit ist die Steuereinheit der Betrag, um den der Erwerber durch Anfall bereichert wird.

Steuerfrei ist für alle Steuerklassen der Erwerb von nicht mehr als 300 Lewa. Ferner der Hausrat, soweit er an Kinder, Eltern und Ehegatten fällt, sowie die zum Hausrat gehörigen Gold- und Silbersachen bis zum Werte von 2000 Lewa. — Weiterhin sind befreit Anfälle

1. an den Staat, Kreise und Gemeinden,
2. an Kirchen und Wohlfahrtsunternehmen.

Abzugsfähig sind Beträge für nicht gezahlte Gehälter und Löhne, Vergütungen für ärztliche Hilfeleistungen, sowie Bestattungskosten und Staatssteuern. Ferner die Schulden des Erblassers.

Für die Bewertung des Vermögens gibt das Gesetz nur wenige Vorschriften, die selbst bei Berücksichtigung der noch primitiven Wirtschaftsführung in Bulgarien als nicht hinreichend zu betrachten sind. — Als Unterlage für die Wertfeststellung des beweglichen Vermögens dienen Rechnungen und ähnliche Geschäftspapiere, sowie Versicherungspolicen, solange sie nicht älter als fünf Jahre sind; letztere werden in Höhe ihres halben Wertes berücksichtigt. In Ermangelung solcher Unterlagen werden die Deklarationsangaben des Steuerpflichtigen herangezogen. Da dem System der bulgarischen Steuerorganisation entsprechend die endgiltige Wertfestsetzung lokalen Kommissionen überlassen bleibt, ist auch hier eine objektive Vermögensbewertung nicht gewährleistet. Für die Bewertung von Grundstücken entsprechen die Vorschriften den Verhältnissen besser. — Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird der Wert in Ansatz gebracht, der sich durch Multiplikation des jährlichen Ertrags — bzw. Pachtwertes mit 20 ergibt. Wird die Pacht in Naturalien geleistet, so wird der Geldwert nach dem Durchschnittsmarktpreis der letzten drei Jahre bestimmt.

Für Immobilien, die der Gebäudesteuer unterliegen, wird die Bewertung der Gebäudesteuerveranlagung zugrunde gelegt. —

Eine bemerkenswerte Eigenart der bulgarischen Erbschaftssteuer sind die Vorschriften über die Bewertung des „nackten Eigentumwertes", wie das Gesetz sich ausdrückt, zum Unterschied seines Nutzwertes. Diese Teilung des Vermögenswertes erklärt sich aus einer alten bulgarischen Erbsitte, bei der das

Eigentum an den Erstgeborenen übergeht, die anderen Kinder aber nur an der Nutznießung Teil haben.[20])

Nach Feststellung des Gesamtwertes des Vermögens wird der Wert des Eigentums und der Nutznießung auf folgende Art ermittelt: Hat der Nutznießer das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet, so beträgt der Nutzwert $^{7}/_{10}$, der Eigentumswert hingegen nur $^{3}/_{10}$ des Vermögens. Hat jedoch der Nutznießer das zwanzigste Lebensjahr überschritten, so verschiebt sich dieses Verhältnis um $^{1}/_{10}$ derart, daß der Nutzwert nur $^{6}/_{10}$, der Eigentumswert $^{4}/_{10}$ des Vermögens ausmacht. Dies bedeutet also, daß mit steigendem Alter des Nutznießers, um jeweilig ein Decenium, der Nutzwert um $^{1}/_{10}$ sinkt und der Eigentumswert um das entsprechende Zehntel steigt. Diese Anordnung will nachstehende Tabelle veranschaulichen, der wir ein Vermögen von 80 000 Lewa zugrunde legen.

Alter des Nutznießers	Nutzwert		Eigentumswert	
	Teil des Gesamtvermögens	Steuerkapital	Teil des Gesamtvermögens	Steuerkapital
Bis zu 20 Jahren	7/10	56 000 L.	3/10	24 000 L.
Von 20—30 „	6/10	48 000 „	4/10	32 000 „
„ 31—40 „	5/10	40 000 „	5/10	40 000 „
„ 41—50 „	4/10	32 000 „	6/10	48 000 „
„ 51—60 „	3/10	24 000 „	7/10	56 000 „
„ 61—70 „	2/10	16 000 „	8/10	64 000 „
über 70 „	1/10	8 000 „	9/10	72 000 „

Ist bei Renten und Pensionen von Todes wegen das Fondskapital nicht bekannt, so wird es ermittelt, indem bei Lebens-Renten der Rentenbetrag mit 20, bei ewigen Renten mit 10 multipliziert wird;[21]) bei zeitlich bestimmten Renten wird die Rente mit der Anzahl der Jahre multipliziert.

Der mehrmals in der Richtung der Steigerung des Steuersatzes geänderte Tarif[22]) sieht in seiner Form vom 1. 7. 1920 sieben Steuerklassen vor. Steuerpflichtig ist der 300 Lewa übersteigende Teil des Anfalles. Die Steuer beträgt bis zu 2000 Lewa in den sieben Steuerklassen — 1, 1½, 4, 6, 9, 12, 17 Prozent und steigt staffelförmig in 17 weiteren Stufen bis zu einem Steuerkapital von über 10 Millionen Lewa auf: 30 — 35 — 52 — 55 — 65 — 66 — 70 Prozent. —

Neben dem Nachlaß haften die Erben solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Zahlung der Steuer.

Für die die Erbschaftssteuer ergänzende Schenkungssteuer, der alle Schenkungen unter Lebenden unterliegen, gelten dieselben Vorschriften der besprochenen Erbschaftssteuer. Jeder Erwerber hat binnen einer Frist von 30 Tagen nach erlangter Kenntnis der Finanzkommission seine Schenkung anzumelden. Bei notariellen Schenkungsverträgen besteht eine Anmeldungspflicht des Notars.

Durch Lotteriespiel erworbene Vermögen werden, wenn sie den Betrag von 100 Lewa übersteigen, mit einem Proportionalsatz von 8 Prozent besteuert. —

---

[20]) Dieselbe Vorschrift findet Anwendung bei der Schenkungssteuer.

[21]) Beispiel: A hinterläßt seinem Neffen B eine Lebensrente von 1000 Lewa jährlich. — Der Rentenfonds beträgt 1000 × 20 = 20 000 Lewa. In der Annahme, B wäre 31 Jahre alt, würde gemäß Tabelle das Steuerkapital = 5/10 = 10 000 Lewa betragen. B zu Klasse 4 gehörend, zahlt demnach auf: 2000 Lewa = 6% = 120, 8000 Lewa = 8% = 640 = 760 Lewa oder 7,6%.

[22]) Rundschreiben Nr. 2380 vom 4. April 1906.

VI. Die übrigen Steuern.

Um das Gesamtbild der steuerlichen Entwicklung zu wahren, vergegenwärtigen wir uns nochmals den Stand der Steuergesetzgebung im Jahre 1920 vor der Reform. An direkten Steuern bestanden die Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Viehsteuer, Wehrsteuer und schließlich die Wege- und Schulsteuer als Zuschlagsteuern. — An indirekten Steuern bestanden die Zölle, die Tabak-, Getränkesteuer, die Salzsteuer, Zündholz-, Zigarettenpapier- und Spiel-Limonaden und Petroleum, ferner eine Lustbarkeitssteuer. — Mit dem Uebergang zum modernen Einkommensteuersystem kamen in Wegfall 1920 die Wegesteuer kartensteuer, sowie Akzisen auf verschiedene Kolonialwaren, Mineralwässer, und die Schulsteuer, die von den Gemeinden übernommen wurden und damit aus den Staatssteuern ausschieden. Ferner fiel die Wehrsteuer nach den Bestimmungen des Friedensvertrages, wonach an Stelle des stehenden Heeres ein Söldnerheer trat, fort. — 1921 fiel die Grundsteuer, und 1922 wurde die Gewerbesteuer außer Kraft gesetzt. Neu eingeführt wurden in der letzten Periode die Reklamesteuer (14. 7. 21). die aber durch Gesetz vom 28. 7. 24 wieder aufgehoben wurde. Die wieder eingeführte Wehrsteuer besteht nach dem Gesetz vom 13. 6. 24 aus einer Normal- und einer Zuschlagsteuer. Die erste beträgt 200 Lewa und der Zuschlag 10 Prozent von allen Beträgen direkter Steuern, die der Steuerpflichtige oder seine Eltern im verflossenen Steuerjahr zu entrichten hatten. Steuerpflichtig sind diejenigen, die mit Vollendung des 21. Lebensjahres nicht dem Heeres-, Gendarmerie- oder Grenzdienst angehören, bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres. — Als eine Art Kopfsteuer des Handelsstandes ist die zwangsmäßige Abnahme des Staatsanzeigers anzusehen: sie wurde am 26. 5. 24 eingeführt und am 13. 6. 1924 wieder außer Kraft gesetzt. — Am 13. 6. 24 wurden die später zu beschreibende Vieh- und Grundsteuer wieder eingeführt.

Die Aufwandsbesteuerung ist, soweit in Erfahrung zu bringen war, in der Periode von 1919—1925 grundsätzlich nicht geändert worden. — Mit der bemerkenswerten Entwicklung[23]) der Tabakkultur und der gesteigerten Tabakausfuhr wurden die Sätze der Tabaksteuer durch Dekret von 1924 erhöht; desgleichen wurden die Kontrollbestimmungen des Tabakbaues verschärft, um eine bessere Steuererfassung zu ermöglichen. Durch Gesetz von 1923 wurde der Zolltarif von 1904 außer Kraft gesetzt. Die spezifischen Zölle wurden allgemein erhöht und der Wertzoll auf weitere Waren ausgedehnt. Es werden Turbinen mit 15 Prozent ad valorem, Seidenwaren mit 15 Prozent. Damast mit 30 Prozent ad valorem belegt. Einfuhrfrei sind Lokomotiven und Kraftfahrzeuge. Für Luxusartikel wird ein Zoll von 30 Prozent des Warenwertes erhoben. Gemäß den Novellen vom Juli 1924 und Mai 1925 wird die Ausfuhr von Gold, Silber und Edelmetallen in irgendwelcher Form verboten, und für die Ausfuhr von Erzen ein Wertzoll von 1 Prozent eingeführt. — Außerdem besteht eine allgemeine Umsatzsteuer[24]) von 1 Prozent. die sich für Luxusgegenstände auf 3 Prozent erhöht.

---

[23]) Die Anbaufläche betrug im Jahre 1910 = 7789 ha mit einem Ertrag von 6,3 Mill. Kilogramm, sie erweiterte sich bis 1918 auf 40 518 ha mit einem Ertrag von 26,1 Mill. kg und dehnte sich im Jahre 1924 auf 56,417 ha aus, die 51,3 Mill. kg Tabak ergaben.

[24]) Siehe Bulletin International des Douanes, Jahrg. 1923, Nr. 74. Der Gesetzestext war trotz mehrfacher Bemühungen nicht zu beschaffen.

Kapitel III.

Das Einkommensteuersystem und die Staatsfinanzen.

Die Bedeutung der Einkommensteuer für den Staatshaushalt veranschaulichen am besten die Steuererträge.

A. Ueber die Erträgnisse der allgemeinen Einkommensteuer in den ersten drei Finanzjahren gibt folgende Tabelle Aufschluß, die gleichzeitig eine interessante Gegenüberstellung der Stadt- und Dorfbezirke aufweist.

Finanzjahr	Steuerzahler aus			Steuererträge in 1000 Lewa aus		
	Stadt-	Dorf-Bezirken	Gesamt-	Stadt-	Dorf-Bezirken	Gesamt-
1920/21	175 172	552 831	728 003	59 654	103 579	163 233
1921/22	163 581	587 124	750 705	64 176	142 122	206 298 ohne Sofia
1922/23	206 726	626 724	833 450	208 089	299 302	687 391

Diese Tabelle zeigt deutlich die Zunahme der Steuerzahler. Dies ist damit zu erklären, daß im Finanzjahr 1920/21 ein Teil der Bevölkerung noch unter die bestehende Gewerbesteuer fiel. Als im Jahre 1922 die Gewerbesteuer für bulgarische Untertanen außer Kraft trat, mußte sich für das Finanzjahr 1922/23 der Kreis der Einkommensteuerpflichtigen erheblich erweitern.

Aus der Tabelle den Schluß zu ziehen, daß der Staat im Finanzjahr 1922/23 den dreifachen Betrag aus der E.K.St. gegenüber 1920/21 gehabt habe, ist irrig, da die Geldentwertung berücksichtigt werden muß. Eine Umrechnung in Goldlewa ist nicht möglich, weil die Summe der Steuererträge eines Finanzjahres Papierlewa verschiedener Kursstände einbegreift. Das wichtigste, das die Tabelle lehrt, ist folgende Tatsache: Während in dem ersten Finanzjahre das Verhältnis der Steuerzahler aus den Dorfbezirken zu den Stadtbezirken 3,15 : 1 war, brachten doch die Dorfbezirke nur das 1,7fache an Steuererträgen gegenüber den Stadtbezirken auf. Für das dritte Finanzjahr brachte die um das dreifach größere Anzahl der ländlichen Steuerzahler nur das zweifache an Steuererträgen gegenüber der Stadt auf. — Der Grund liegt darin, daß die vornehmlich in Geld bestehenden Einkommen der Stadtbewohner leichter zu deklarieren sind als die in der Hauptsache sich aus Naturalien zusammensetzenden Einkommen der ländlichen Bevölkerung. — Dazu kommt, daß die Städte über einen leidlich ausgebauten Verwaltungsapparat verfügen, der die Durchführung der neuen Steuern noch einigermaßen reibungslos von statten gehen ließ, doch ist für Bulgarien als Agrarstaat ländliche Orientierung und Dorfsiedlung maßgebend, und gerade auf

dem Lande fehlt es an der hinreichenden Verwaltungsorganisation, so daß die Erhebung der neuen Steuern auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. — Diese Tatsachen, die der Steuerhinterziehung der Bauern Vorschub leisten, und die Parteieinstellung des Kabinetts Stamboliisky, das die ländliche Bevölkerung begünstigte, erklären die verhältnismäßig geringen Steuererträge aus den Dorfbezirken.

Wie sich die Erträge der allgemeinen Einkommensteuer nach den Steuerstufen im einzelnen zusammensetzen, veranschaulicht die beiliegende Tabelle.

Verteilung der Einkommensteuer auf die einzelnen Steuerstufen 1920—1922.[1])

Einkommenstufen	1920—1921			
	Steuerzahler		Veranlagte Einkommensteuer	
	Anzahl	%	in 1000 L.	%
bis 20 000 L.	631 083	90,37	67.254	41,01
von 20—30 000 „	27 508	3,93	15 726	11,00
„ 30—40 000 „	20 992	3,01	16.332	11,42
„ 40—60 000 „	12 000	1,80	15.738	11,00
alle bis 60 000 „	691 583	99,11	115.050	74,43
alle über 60 000 „	6 736	0,89	28.512	25,57
Insgesamt	698 319	100,00	143.062	100,00

Einkommenstufen	1922 1923				1921—1922	
	Steuerzahler		Veranlagte Einkommensteuer		für Sofia	
	Anzahl	%	in 1000 L.	%	Anzahl	%
bis 20 000 L.	568 494	69	122 235	24.63	18 614	71,7
von 20—30 000 „	124 734	15	66 803	13,46	2 143	8,3
„ 30—40 000 „	57 042	7	50 960	10,26	1 884	7,2
« 40—50 000 «	29 183	3,5	39 175	7,89	969	3,8
« 50—60 005 „	14 629	1,8	27 911	5,63		
alle bis 60 000 ,	794 082	96,3	307 084	61,87	23 610	91,0
alle über 60 000 „	27 705	3,7	189 298	38,13	2 365	9.0
Insgesamt	821 787	100,00	496 382	100,00	25 978	100,00

B. Die Steuer in den Haushaltsplänen. Die Ertragsgestaltung des neuen Einkommensteuersystems tritt besonders deutlich hervor im Vergleich der in den Budgets veranschlagten Summen aus direkten und indirekten Steuern. Verfolgen wir diese Summen vom ersten Finanzjahr 1887 an über das Jahr 1920/21, in dem das bis dahin herrschende Ertragssteuersystem von dem Einkommensteuersystem abgelöst wurde, bis zum Jahre 1924/25, so ergibt sich folgende Tabelle:[2])

[1]) Vgl. Berichte des nationalökonomischen Vereins, Sofia, Heft 4, 1925.

Erträge aus direkten und indirekten Steuern von 1887 bis 1925/26 nach den Voranschlägen.*)

Finanzjahr	Gesamtsumme	Erträge aus direkten Steuern		Erträge aus indirekten Steuern		
	in 1000 L.	in 1000 L.	%	in 1000 L.	%	
1887	47 218	29 807	63,10	16 165	34,38	
1890	72 549	37 390	51,50	13 524	18,38	
1895	89 849	35 471	39,47	35 032	38,98	
1900	83 827	35 295	42.10	29 901	35,66	
1905	111 920	41 179	36,79	38 610	34,50	
1908	127 235	41 380	32,52	41 890	32,02	
1910	172 248	45 199	26,24	57 780	33,55	
1912	190 273	39 841	20,92	68 590	36,06	
1915	275 374	54 944	20,00	106 875	39,00	
1918	481 100	228 000	47,39	116 000	24,56	
1919 20	481 100	228 000	47,36	116 000	24,56	Dieses Finanzjahr hat 15 Monate
1920/21	2 613 530	270 800	10,36	907 000	34,30	
1921/22	2 152 720	240 0000	11,15	717 000	42,13	
1922/23	4 345 740	620 0000	14,23	1 423 500	32,23	
1923/24	5 368 900	620 0000	11,61	2 011 000	37,45	
1924/25	6 604 250	840 0000	12,56	2 382 000	36,06	
1925/26		970 0000		2 890 000		

*) Die Richtigkeit der Zahlen konnte nur z. T. nachgeprüft werden.

Diese Tabelle illustriert deutlich die Unzulänglichkeit des neuen Systems. Während die Erträge aus den indirekten Steuern im Laufe der Jahre auf dem ungefähr gleichen Niveau erhalten blieben, sind die Erträge aus den direkten Steuern seit dem Uebergang vom Ertrags- zum Einkommensteuersystem bis 1924/25 von 47,39 Prozent auf 12,56 Prozent, d. h. nahezu auf ¼ zurückgegangen. — Das erste Budget des vereinigten Fürstentums von 1885 zeigt, daß die Ausgaben mit 63,10 Prozent aus den direkten, 34,38 Prozent aus den indirekten Steuern, somit nur 2,52 Prozent aus anderen Quellen gedeckt werden sollten. Im Jahre 1908 waren die Einnahmen zu ⅓ aus den direkten, zu ⅓ aus den indirekten Steuern und das letzte Drittel aus anderen Quellen veranschlagt. Von 1887—1912 ist das Budget um das 4fache angewachsen, wobei die direkten Steuern 20,92 Prozent, die indirekten Steuern 36,06 Prozent, zusammen 56,98 Prozent ausmachen, also über die Hälfte der gesamten Einnahmen. Zu erwähnen ist, daß im Budget 1918 120 Millionen Lewa fiktiv eingesetzt sind; diese Summe sollte aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer, die jedoch erst Mitte 1919 Gesetzeskraft erlangte, eingebracht werden.

Nach 1918 setzt das stetige Fallen des Lew ein; die den Lewabetrag angebenden Zahlen sind daher irreführend, eine richtige Darstellung gewinnt man nur durch die Prozentzahlen. Aus diesen ersehen wir, daß die Einnahmen aus den direkten Steuern nur mit 10,36 Prozent für das Finanzjahr 1920/21 und mit 12,56 Prozent für 1924/25 eingesetzt werden gegenüber den indirekten Steuern 34,7 und 36,06 Prozent, wobei zu den Einnahmen aus indirekten Steuern alle aus Zollakzisen und Privilegien herrührenden gezählt werden. Zu beachten ist, daß während des Jahres 1921 die allgemeine Einkommensteuer nur eine Ergänzungs-

[2]) Die Tabelle wurde den Berichten des nationalökonomischen Vereins, Heft 4, 1925, entnommen.

steuer war. Mit der Steigerung der direkten Steuern ändert sich die zahlenmäßige Beziehung zu den indirekten. Für das Finanzjahr 1923/24 hatte man 2500 Millionen indirekte Steuern gegen 500 Millionen direkter Steuern veranschlagt. In dem neuen Budget von 1924/25 erfahren die indirekten Steuern eine Erhöhung um 200 und die direkten um 300 Millionen Lewa. Somit ändert sich die Beziehung von 1 : 5 zu 1 : 3,4, und die Finanzlage nähert sich derjenigen der Vorkriegszeit. Hierdurch wird ein Ausgleich zwischen dem Finanzgrundsatze, der eine gewisse Solidität der Budgetbasis fordert und dem wirtschaftlichen Grundsatze, daß die indirekten Steuern die direkten Steuern nicht überwiegen sollen, geschaffen, wodurch der Konsum sonst zum Nachteile des schon durch den Krieg verminderten Vermögens verringert würde.

Diesen Einnahmen aus den Steuern stehen in den Haushaltsplänen die Staatsausgaben gegenüber. In der wirtschaftlichen Blütezeit Bulgariens von 1909 bis 1911 besserte sich die Finanzlage stetig. Die Einnahmen deckten die Ausgaben, und die Kreditfähigkeit Bulgariens stieg im Auslande. Von 1902—1909 nahm Bulgarien fünf Anleihen im Nominalwerte von 553 Millionen Fr.[3]) auf, deren Ertrag der Staat vornehmlich zu Subventionen und Krediten an die junge Industrie des Landes verwendete. Der durch die Inflation bedingte Währungszerfall zerrüttete dann die Finanzlage Bulgariens vollends. Die Stabilisierung des Lewas und die Erleichterung der Friedensbedingungen ermöglichten Bulgarien eine Bilanzierung der Budgets für die Finanzjahre 1923 24. 1924 25. die sich wie beiliegend darstellen.

Voranschlag für 1923/24 und 1924/25.

Tabelle V.

Ausgaben.	1923/24.	1924/25.
1. Oeffentl. Schuld	827	1227
2. Heerwesen	1027	1168
3. Häfen und Eisenbahn	692	814
4. Unterrichtswesen	612	747
5. Handel u. Industrie	413	440
6. Oeffentl. Arbeiten	236	316
7. Finanzen	238	301
8. Landwirtschaft u. Staatsgüter	194	247
9. Verwaltung u. Polizei	264	245
10. Post, Telegraph, Telephon	171	198
11. Ausgaben f. Arbeitsdienstpflicht	190	190
12. Oeffentl. Gesundheit	165	179
13. Reparationen	100	169
14. Justizwesen	132	152
15. Auswärtige Angelegenheiten	83	100
16. Regierung	31	39
17. Bildungswesen	38	39
18. Flugwesen	—	23
19. Kl. Ausgaben	9	10
in Millionen Lewa	5422	6604

[3]) Siehe Sagorow „La situation financière de lan bulgarie", Sofia 1924, S. 35 ff.

Einnahmen.	1923/24.	1924/25.
1. Indirekte Steuern	2348	2717
2. Direkte Steuern	205	830
3. Gebühren	416	441
4. Strafen u. Beschlagnahmen	44	53
5. Einnahmen aus Häfen u. Eisenbahn	785	917
6. Einnahmen aus Staatsgütern	479	638
7. Einnahmen aus Post, Telegraph, Telephon	225	278
8. Einnahmen der Gemeinden u. Bez. für Lehrer-Gehälter	231	494
9. Einnahmen verschiedener Art	126	211
10. Einnahmen aus früheren Budgets	419	25
	5278	6604

Beachtenswert im Budget 1924/25 ist die Erhöhung der Ausgaben und der Ausgleich mit den Einnahmen. Die Ausgaben sind wie folgt eingeteilt: 21 Prozent für Erhaltung der inneren Ordnung und der nationalen Verteidigung, 21 Prozent für die Amortisation der öffentlichen Schuld und der Verpflichtungen des Friedensvertrages, 24 Prozent für Staatsleitung, Finanzverwaltung, Rechtswesen usw., die restlichen 34 Prozent sind bestimmt für die Ministerien, denen das Bildungswesen obliegt, und für die wirtschaftliche Förderung des Landes

Die Gesamtsteigerung der ordentlichen Budgetausgaben beläuft sich auf 1,182 Millionen Lewa, d. h. auf 22 Prozent im Vergleich zum Finanzjahre 1923/24. Diesen so erheblichen Ausgaben stehen die in der Tabelle aufgeführten Einnahmen gegenüber. Wenn man die wirklichen Eingänge des Jahres 1923/24 zugrunde legt, die sich wahrscheinlich auf 5400 Millionen Lewa belaufen werden,[4]) so setzt die Verwirklichung des Budgets des neuen Finanzjahres 24/25 eine Erhöhung der ordentlichen Einnahmen um 1200 Millionen Lewa voraus. Diese Hoffnung gründet sich hauptsächlich auf die Steigerung der Einnahmen aus den direkten Steuern. Diese Steigerung soll erzielt werden einerseits durch die Einziehung der Rückstände, die sich auf etwa 1 Milliarde belaufen, andererseits soll das System der direkten Besteuerung eine Reform erfahren, die den regelmäßigen Eingang der laufenden Steuern gewährleistet und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes mehr Rechnung trägt wie das bestehende.

[4]) Vgl. Sagorow a. a O. S. 14.

Kapitel IV.

Die Rückbildung zum Ertragssteuersystem und die Reform von 1925.

A. Die Unzulänglichkeit der bulgarischen Einkommensteuer von 1920.

Der in einer Zeit der wirtschaftlichen und politischen Zerrüttung erfolgte Uebergang vom bewährten Ertragssteuersystem zur modernen Einkommensbesteuerung bedeutete für den bulgarischen Staat keinen Fortschritt. Nicht die Einführung einer Steuer, sondern ihre Durchführung und Erhebung ist es, die dem Staate die nötigen Mittel zuführt; dafür sind es wiederum zwei hauptsächliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Einkommensbesteuerung erfolgreich zu gestalten.

Der Staat muß sich einmal, bei der Ermittlung des Einkommens, auf die Wahrheitsliebe der einzelnen Steuerpflichtigen verlassen können; des anderen muß ihm ein geschultes und zuverlässiges Beamtenpersonal für die ordnungsmäßige Erhebung der Steuer zur Verfügung stehen. Diese beiden Voraussetzungen waren in Bulgarien jedoch nicht gegeben.

Abgesehen von der Kommission, die jährlich die Einkommensbewertung vornimmt und festsetzt, geht die Selbsteinschätzung der Steuerzahler durch Deklaration vor sich, indem der Steuerzahler innerhalb einer bestimmten Frist ein vom Finanzministerium herausgegebenes Deklarationsformular auszufüllen hat. Bei mangelhaften Angaben zieht das zuständige Finanzamt Erkundigungen ein. Nachdem die Deklarationen dem Gemeindevorsteher gegen Quittung eingereicht worden sind, beruft dieser den Gemeinderat zur Prüfung der Deklarationen unter Hinzuziehung eines Finanzagenten als Vertreter der Finanzbehörde zusammen. Die so geprüften und eventuell geänderten Deklarationen werden dann erst an die Finanzbehörde weitergereicht. — Der auf das deklarierte Einkommen entfallende Steuerbetrag wird von den Finanzämtern durch eine viergliedrige Kommission ermittelt. Diese setzt sich zusammen aus dem Finanzleiter als Vorsitzenden, dem Finanzagenten, dem Gemeindevorsteher oder dessen Vertreter und einer von den Steuerzahlern gewählten Person für jeden Wohnort oder für jedes Stadtpolizeirevier in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern.

Diese Art der Steuererhebung läßt erkennen, daß einmal die Einkommensbewertung nicht selbständig vom Steuerzahler vorgenommen wird, sondern durch eine Kommission, der jedoch 5 Vertreter der Steuerzahler angehören; daß ferner die Ausfüllung der Deklarationen nicht selbständig erfolgt und nur einer Nachprüfung durch bestimmte Finanzbeamte unterliegt und daß schließlich eine dritte Kommission, der wiederum ein Vertreter der Steuerzahler angehört, den Steuerbetrag errechnet. Der Steuerzahler wird also von vornherein

vom Staate als unselbständig und als unfähig angesehen, eine Selbsteinschätzung gemäß dem Gesetzestexte vorzunehmen. Diese Erfahrung hat der Staat auf Grund der Kriegsgewinnsteuer machen müssen. Haben doch 95 Prozent der Kriegsgewinnsteuerpflichtigen das Gesetz nicht verstanden oder wollten es nicht verstehen, so daß sie auf dem Klagewege beim Oberkassationsgericht Klarheit suchten. Die Bildung der Kommissionen, einerseits durch Wahl der Steuerzahler, andererseits durch nach parteipolitischen Gesichtspunkten vorgenommene Entsendung der Finanzbeamten und die Art ihrer Zusammensetzung erleichtern die Begehung von Steuerdelikten. Es ist offenes Geheimnis gewesen, daß während der Zeit der Stamboliisky'schen Regierung die ländlichen Steuerzahler begünstigt worden sind, indem die Festsetzung der Steuer, wie auch die Einziehung willkürlich nach Parteigesichtspunkten gehandhabt wurde. Daß nur ein geringer Bruchteil der veranschlagten Steuer abgeführt worden ist, beweist die selbst bei Berücksichtigung der Geldentwertung außerordentlich hohe Summe der Rückstände von 1 Milliarde Lewa.[5])

Mit dieser niedrigen Stufe der Steuermoral hätte der Staat bei Einführung der Einkommensteuer rechnen müssen. Denn bereits bei Inkrafttreten der Kriegsgewinnsteuer mußte der Staat sogar gewisse, durch Unterschlagung erworbene Summen für steuerfrei erklären, eine Bestimmung, die fast einer gesetzlichen Sanktion der Steuerunmoral gleichkommt. Danach muß gesagt werden, daß die Bevölkerung Bulgariens nicht auf einer so hohen Kulturstufe steht und sittlich nicht so reif ist, wie es nötig wäre, um eine moderne Einkommensteuer ertragreich zu gestalten. Dazu kommt, daß sowohl die Einkommensteuer als auch die Gesellschaftssteuer an Härten leiden. In Bulgarien herrschte und herrscht noch eine erhebliche Teuerung im Verhältnis zur Vorkriegszeit. Wenn wir die Lebenshaltungskosten nach dem Warenindex des bulgarisch-statistischen Amtes von 1914 mit 1 einsetzen, so beliefen sie sich am 1. Januar 1925 auf 31,7; dagegen stand der Goldlewa am 31. Januar 1925 = 28,8 Papierlewa. Darin liegt gegenüber der 24,8fachen Geldentwertung eine 31,7fache Steigerung des Warenindex, d. h. eine effektive Verteuerung des Lebensunterhaltes um 25 Prozent, die nicht berücksichtigt wurde. Auch sind seit der Zeit des Bestehens der Gesetze die Tarife nicht geändert worden.

Dem Sofioter Effektenbörsenbericht von 1920 entnehmen wir, daß in diesem Jahre infolge der repressiven Maßnahmen der Regierung, wie Zwangsanleihen und zu hohe Besteuerung, 47 Aktiengesellschaften in Liquidation treten mußten. Der frühere Rektor der Universität in Sofia und jetzige Ministerpräsident Prof. A. Zankow äußerte sich zur Steuerpolitik folgendermaßen: „Die neuen Besteuerungen gehen dahin, daß in den meisten Fällen das Grundkapital, die Umlaufsmittel und ein erheblicher Teil des Vermögens, insbesondere das der Gesellschaften, geradezu konfisziert wird."

Ueberhaupt sind die Schwierigkeiten, die sich gerade bei der Besteuerung von Körperschaften ergeben, in dem bulgarischen Steuergesetze vollkommen verkannt worden. Das bulgarische Gesetz hat als Berechnungsfaktor besonders stark berücksichtigt die Rentabilität, was theoretisch nicht nur das Gerechteste, sondern für den Staat auch das Ergiebigste wäre. Es fehlen im Gesetz jedoch jegliche unumgänglich notwendigen Bewertungsvorschriften und

[5]) Konstantinoff, Heft 4 des volkswirtschaftlichen Vereins, Sofia 1925

Richtlinien zur Berechnung der Rentabilität; ferner lassen die Bestimmungen der abzugsfähigen Ausgaben jedes Mittel der Kontrollierbarkeit vermissen. Stets soll hier entweder die Staatsaufsicht, wie im Körperschaftssteuergesetz, oder die Prüfungskommission, wie in der allgemeinen Einkommensteuer, helfen. Die Prüfungskommission hat nicht nur die Aufgabe der Ueberprüfung der Deklarationen, z. B. mittels Stichproben, sondern Sinn und Zweck der Staatsaufsicht sowie der Kommission ist, jede einzelne Deklaration nicht nur zu prüfen, sondern bei ihrer Aufstellung tätig mitzuwirken. Dem bulgarischen Finanzminister ist die weitestgehende Kompetenz zur Erlassung von Verordnungen verliehen.[6])

Es fehlte also im bulgarischen Einkommensteuersystem sowohl eine Teilung der Funktionen: Gesetzgebungs-, Veranlagungs-, Kontrollfunktion, als auch eine hinreichende Teilung der zu leistenden technischen Arbeiten.

B. Die neuen Steuerformen.

Die Unzulänglichkeit der modernen Einkommensbesteuerung, die sich für bulgarische Verhältnisse als ungeeignet erwies, drängte erneut zur Reform. — Obwohl sich schon in den ersten Jahren des Bestehens der Einkommensteuer die Mängel dieses Systems zeigten, stieß eine Umänderung auf Widerstand des bäuerlich-sozialistischen Kabinetts Stamboliisky, das aus parteipolitischen Gründen seine eigene Errungenschaft nicht preisgeben wollte. Im Juli 1923 wurde das Kabinett Stamboliisky gestürzt: an seine Stelle trat die Regierung „Zankow", die sich hauptsächlich aus Wissenschaftlern zusammensetzt. Diese betrachteten als eine ihrer Staatsaufgaben eine Reform des Steuerwesens, das den fiskalischen und Gerechtigkeitsprinzipien mehr als das bestehende Rechnung trägt.

Da sich das alte System vor allem für die ländliche Bevölkerung als unzureichend zeigte, wurden durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 6. 6. 24 die Einkommen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen unbebauten Immobilien der Einkommensbesteuerung entzogen und für das Finanzjahr 1924/25 wieder der Grundsteuer unterworfen, die mit dem vierfachen Betrage der im Jahre 1921/22 gezahlten Grundsteuer erhoben wird. Für Ländereien, die mit Tabak und Reis bebaut werden, besteht eine Sondervorschrift, und zwar werden mit Reis bebaute Böden, je nach Qualität, mit 20 und 30 Lewa besteuert.[7]) Ebenso unterliegen Schafe und Ziegen nicht mehr der Einkommensteuer, sondern der am 30. 6. 1924 wieder eingeführten Viehsteuer; es werden Schafe mit 6 Lewa und Ziegen mit 9 Lewa jährlich belastet.

Mit diesen Aenderungen wird die Rückbildung zum Ertragssteuersystem angebahnt. — Im Dezember 1924 wurde dann der Sobranje ein Gesetzentwurf über die Neugestaltung der Einkommensteuer und die Wiedereinführung der Gewerbesteuer vorgelegt, der ohne wesentliche Abänderungen im Juli 1925 Gesetz wurde. In den Begründungen zu den Gesetzentwürfen wird hervorgehoben, daß die Rückkehr zum alten Ertragssteuersystem, das seit der Be-

[6]) Soweit solche Verordnungen erlassen und bekannt sind, sind sie berücksichtigt worden.

[7]) Auf die Grundsteuer werden folgende Zuschläge erhoben: 70% für den Kreis, 20% für die Gemeinde, 5% für die Kriegsverletzten und 2% für die Landwirtschaftskammer.

freiung sich in Bulgarien bewährt hat und der Bevölkerung, wie auch den Verwaltungsbehörden hinreichend stark bekannt ist, angestrebt wird.

Das neue „Gesetz über die Besteuerung der Einkommen der Personen und Gesellschaften" zerfällt in: 1. eine Gewerbesteuer, 2. eine ergänzende Einkommensteuer und 3. eine Gesellschaftssteuer.

a) Die Gewerbesteuer ist keine Gewerbesteuer im eigentlichen Sinne. Sie stellt sich dar als eine Reihe selbständig nebeneinander stehender Ertragsteuern mit einkommensteuerartigen Momenten. Dazu sei bemerkt, daß das bulgarische Wort „zaniatie" einmal die Bedeutung „Gewerbe" hat, des anderen aber auch mit „Beruf" übersetzt werden kann. In beiden Fällen jedoch trifft die Ueberschrift nicht den vollen Inhalt des Gesetzes.

Dieser Steuer unterliegen alle In- und Ausländer, soweit sie eine berufliche Tätigkeit ausüben oder Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen beziehen; ferner sind steuerpflichtig die Volks- und Genossenschaftsbanken mit ihren Einkommen aus Immobilien und ihren gewöhnlichen Handelsgeschäften. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, wie auch Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, desgleichen die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind der Gewerbesteuer unterworfen, letztere jedoch nur mit ihrem Einkommen aus Immobiliarvermögen. Eine allgemeine Begriffsbestimmung des Einkommens ist nicht vorhanden, sondern die Einkommen werden nach ihren Quellen in 5 Gruppen geteilt. Danach werden unterschieden: Einkommen aus: 1. dienenden Berufen, 2. Gewerbe und freien Berufen, 3. aus industriellem Gewerbe, 4. aus Handelsgewerbe und 5. aus Kapital und Vermögen.

„Dienende Berufe" bezeichnet das Gesetz als solche, die gegen Bezahlung eines bestimmten Gehaltes oder Lohnes ausgeübt werden; getroffen werden demnach Beamte, Angestellte und Arbeiter, soweit sie ein jährliches Einkommen über 12 000 Lewa beziehen. — Steuerobjekt sind Gehälter, Löhne und entsprechende Vergütungen. Auch ist bei Angestellten und Arbeitern das Naturaleinkommen, das nach amtlichen Richtlinien in Geld veranschlagt wird, der Gewerbesteuer unterworfen. Diese Anordnung ist bei den vorwiegend landwirtschaftlichen Berufen mit noch häufigerer Naturalentlohnung für den Ertrag der Steuer von wesentlicher Bedeutung. Es werden die Einkommen bis 100 000 Lewa bei einem steuerfreien Betrage von 18 000 Lewa mit 4 Prozent besteuert; Personen, die ein jährliches Einkommen von nur 20 500 Lewa haben, zahlen eine Minimalsteuer von 100 Lewa. Die Steuer wird an der Quelle erhoben und von dem Arbeitgeber in einer 30tägigen Frist nach der Lohnzahlung an den Steuererheber abgeführt.

Unter Gewerbe versteht das Gesetz alle selbständigen handwerkmäßigen Berufe und nennt insbesondere: Gerber, Deckenweber, Abaschneider[8]), Schuhmacher, Schlosser, Seifensieder, Pelzmacher und andere. — Freie Berufe sind: Rechtsanwälte, Aerzte, Ingenieure, Agenten, Redakteure und Künstler. Bei dieser Gruppe, der gleichfalls die Einkommen bis 100 000 Lewa unterliegen, besteht ein steuerfreier Betrag von 18 000 Lewa. Der Steuerfuß ist 4 Prozent. Für jährliche Einkommen von 20 000 Lewa ist eine Minimalsteuer von 100 Lewa zu entrichten.

Zu den industriellen Gewerben zählt das Gesetz alle fabrikmäßigen Unter-

[8]) Schneider, die Stoffe aus gepreßter Rohwolle verarbeiten.

nehmen (Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern), die auf mechanischem oder chemischem Wege irgendwelche Materialien verarbeiten. Nicht besteuert werden die bergbaulichen Unternehmen, da sie nach dem Gesetz zur Förderung der heimischen Industrie von allen direkten Steuern befreit sind. Besteuert werden hier die Einkommen bis 100 000 Lewa mit 4½ Prozent; auch ist ein Betrag von 18 000 Lewa steuerfrei. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 20 200 Lewa zahlen einen Minimalsteuerbetrag von 100 Lewa.

Die Steuerpflicht für die Gewerbe des Handels[9]) ist auch auf die Einkommen bis zu 100 000 Lewa beschränkt. Die über der steuerfreien Grenze von 18 000 Lewa liegenden Einkommen werden mit einem Satz von 5 Prozent zur Besteuerung herangeogen. Bei Einkommen bis 20 000 Lewa ist ebenfalls eine Minimalsteuer von 100 Lewa vorgesehen.

Bei der 5. Gruppe erstreckt sich die Steuerpflicht auf die Erträge aus Kapital und Vermögen. Das Gesetz nennt die Zinsen aus Einlagen, Obligationen und Anleihen, Dividenden aus Aktien und Anteilen, sowie die Tantiemen der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane bei Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften. — Ferner sind steuerpflichtig die Einkünfte aus bebauten Immobilien, soweit diese der Gebäudesteuer unterliegen. — Für diese Einkommen besteht weder ein steuerfreier Betrag, noch eine Minimalsteuer, sondern alle Erträge aus vorgenannten Quellen unterliegen in unbeschränkter Höhe dieser Abgabe. Der Steuersatz ist ein reiner Proportionalsatz und beträgt 5 Prozent für alle steuerpflichtigen Beträge.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht: Autoren und Uebersetzer, Landwirte, Gärtner und Winzer mit dem Verkaufserlös aus eigenen Produkten, soweit diese nicht öffentlich feilgeboten werden; ferner die Landwirte und Rosenölproduzenten mit ihren Einkünften, die bereits durch die Grundsteuer besteuert werden. Ebenso sind Lehrlinge und Dienstpersonen, soweit ihr jährliches Einkommen 12 000 Lewa nicht überschreitet, von der Steuer befreit. Schließlich sind Spinner, Geistliche, Rentenempfänger und ideelle Theatervereinigungen der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

Von den Einkommen aus dienenden Berufen, sowie aus Kapital- und Vermögenserträgen sind weder Werbungskosten, noch Schuldenzinsen abzugsfähig. Bei den anderen drei Gruppen, deren Steuerpflichtige sich durch Berufsselbständigkeit charakterisieren, wird das steuerbare Einkommen ermittelt, indem von der Summe aller Einkünfte gewisse Beträge abgezogen werden dürfen. Diese abzugsfähigen Beträge entsprechen dem Begriffe der Werbungskosten im weiten Sinne. Das Gesetz führt u. a. auf: 1. Miete für gewerbliche Räume, Licht- und Kraftkosten, Reklamekosten, sowie Ausgaben für Büromaterial und Emballage; ferner Amortisation für massive Verwaltungsgebäude bis zu 2 Prozent, für Fabrikgebäude bis 4 Prozent, für Werkstätten und Installationen bis 5 Prozent und für Maschinen und Anlagen bis 10 Prozent; 2. die Aufwendungen für die Anschaffung neuer Maschinen und Installationen, soweit sie der Erweiterung und Verbesserung des Betriebes dienen; 3. die nicht eintreibbaren Außenstände; 4. die Ausgaben, die in § 50 als abzugsfähig aufgeführt werden, wie Gehälter, Löhne, Versicherungsspesen und gezahlte Steuer- und Zollbeträge[10]).

[9]) Hierzu zählt das Gesetz auch die Inhaber von Gemeinderechten, wie Stempelverteiler, Oktroi- und Brückengelderheber.

[10]) Vgl. das Gesetz in der Anlage.

Soweit die Steuer nicht an der Quelle erhoben wird, erfolgt die Festsetzung nach einer Deklaration des Steuerzahlers durch eine Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren.

b) Die allgemeine Einkommensteuer von 1920 hört auf, die alleinige Steuer auf das Einkommen zu sein, sondern bleibt nur als Ergänzungssteuer zu der besprochenen Gewerbesteuer, die höheren Einkommen treffend, bestehen. In dem neuen Gesetz werden die Grundprinzipien der früheren Einkommensteuer beibehalten; eine Aenderung tritt insofern ein, als, dem Wesen der Ergänzungssteuer entsprechend, nur die Einkommen über 100 000 Lewa durch sie getroffen werden. Beachtenswert ist die Bestimmung (§ 23,5), daß Dividenden aus Aktien und Anteilen, sowie die Tantiemen der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates von Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften steuerfrei sind; es besteht jedoch die Vorschrift, daß solche Beträge zur Festsetzung des Steuersatzes dem Steuerkapital hinzugefügt werden müssen, selbst aber nicht besteuert werden. Da diese Beträge bereits der Gewerbesteuer unterliegen, liegt die Vermutung nahe, daß der Gesetzgeber mit dieser Anordnung eine Doppelbesteuerung umgehen will. Andererseits ist jedoch zu erkennen, daß das Gesetz diese Personengruppe als leistungsfähig betrachtet, da ja durch Hinzufügung dieses Betrages zur steuerpflichtigen Summe ein höherer Steuersatz erreicht wird, werden kann, was immerhin eine Mehrbelastung bedeutet. Hinsichtlich der abzugsfähigen Beträge ist zu bemerken, daß auch hier die Summen gezahlter Staats- und Gemeindesteuern, sowie anderer öffentlicher Abgaben abzugsfähig sind.

Der Tarif beruht wie der frühere Einkommensteuertarif auf dem Prinzip der progressiven Durchstaffelung. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Betrage von über 100 000 Lewa mit einem Steuersatz von 2 Prozent. Die Stufenlänge wächst gleichmäßig um 50 000 Lewa, während der Steuersatz, der in der zweiten Stufe 4 Prozent beträgt, sich regelmäßig um 4 Prozent steigert, bis bei einer Besteuerungsmenge von über 350 000 Lewa ein Steuersatz von 20 Prozent erreicht wird. Dann aber wachsen die Besteuerungsmengen schneller als der Steuersatz steigt, so daß in der 12. Stufe bei einem steuerpflichtigen Betrage von über 1 500 000 Lewa der Höchststeuersatz von 36 Prozent erreicht ist. Bei einer steuerpflichtigen Summe von 2 000 000 Lewa ergibt sich ein durchgerechneter Steuersatz von 27,7 Prozent. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Tarif erst bei einem Betrage von über 100 000 Lewa eingreift, der bereits durch die Gewerbesteuer besteuert ist. Bei der Annahme, daß dieser Betrag, als Einkommen aus Kapitalvermögen, in der 5. Gruppe der Gewerbesteuer steuerpflichtig wäre, in welcher ein Steuersatz von 5 Prozent zur Anwendung gelangt, würde die Einkommenssumme von 2 000 000 Lewa praktisch mit 27,95 Prozent belastet werden.

c) Die Besteuerung der Gesellschaften ist durch das neue Gesellschaftssteuergesetz grundsätzlich nicht geändert worden. Die Gesellschaften werden wie bisher in 3 Gruppen eingeteilt und entsprechend dieser Einteilung in: 1. Gesellschaften des Bank-, Handels- und Versicherungswesens, 2. Gesellschaften der Industrie, Landwirtschaft und Viehzucht und 3. Genossenschaften, nach drei verschiedenen Tarifen besteuert. Diese Tarife sind auf den gleichen Grundsätzen der früheren Tarife aufgebaut; jedoch wird die Wirkung der Tarife dadurch gemildert, daß die Steuersätze einmal langsamer ansteigen

und des anderen nicht soweit in die Höhe geführt werden. Für die Gesellschaften der Gruppe1. beginnt dieser durchgerechnete Tarif bei einer Rentabilität von 1—8 Prozent mit einem Steuersatz von 8 Prozent —, er steigt alsdann in 12 Stufen und erreicht bei einer Rentabilität von über 55 Prozent den Höchstsatz von 16 Prozent. — Der Tarif der unter die Gruppe 2 fallenden Gesellschaften ist gleichfalls ein Stufentarif, dessen Steuersatz bei einer Rentabilität von 8 Prozent gleich 7 Prozent beträgt; er wird in 12 Stufen in die Höhe geführt und erreicht seinen Höchstsatz von 15 Prozent bei einer Rentabilität von 60 Prozent. — Der progressiv durchgestaffelte Tarif für Genossenschaften sieht für die ersten 50 000 Lewa einen Steuersatz von 5 Prozent vor und wird in 7 Stufen bei einem Betrage von über 2 000 000 Lewa zu einem Steuersatz von 12 Prozent geführt.

Für die abzugsfähigen Beträge bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens gelten die gleichen Bestimmungen der vorbesprochenen Einkommensteuer. Außerdem können die an Beamte und Angestellte gezahlten Tantiemen, sowie die Aufwendungen für die Gründung und die jährliche Generalversammlung in Abzug gebracht werden. —

Diese neuen Steuerformen treten für das Finanzjahr 1925/26 in Kraft. Das Gesellschaftssteuergesetz, sowie die Einkommensteuer von 1920 werden aufgehoben. Es bleibt jedoch die Novelle zum E.St.G. vom 6. 6. 1924 bestehen mit der Abänderung, daß für landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht wie bisher der vierfache, sondern nur der zweifache Betrag der 1921/22 gezahlten Grundsteuer erhoben wird.

C. Schlußbetrachtung: Die Reform des bulgarischen Steuerwesens führt zu einer Verbindung des früheren Ertragsteuersystems mit dem Einkommensteuersystem. In Hinsicht auf die wirtschaftlichen Grundlagen Bulgariens als Agrarstaat und der sich stetig entwickelnden Industrie darf diese Neugestaltung des Steuerwesens, wenn auch nicht als ideale, so doch als eine den Verhältnissen besser entsprechende Lösung des Steuerproblems angesehen werden.

Mit der Wiedereinführung der Gewerbesteuer, die in sich eine Reihe selbständiger Ertragssteuern birgt, hofft man die subjektiven Lebensverhältnisse der Steuerpflichtigen besser berücksichtigen zu können. — Durch Unterscheidung der Einkommensarten nach ihrer Herkunft, insbesondere, ob sie fundiert oder unfundiert sind, versucht der Gesetzgeber der Leistungsfähigkeit zu entsprechen.

Bemerkenswert ist die schonende Behandlung der Lohnsteuerpflichtigen, was in der Tarifgestaltung der Steuer für „dienende Berufe" zum Ausdruck kommt. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Betrage von über 20 500 Lewa und endet bei einer Einkommenssumme von 100 000 Lewa. Obwohl ein Proportionalsatz von 4 Prozent zur Anwendung gelangt, wird durch den für alle Steuerpflichtigen gleichen abzugsfreien Betrag von 18 000 Lewa eine progressive Belastung bewirkt, die folgendes Bild ergibt:

Steuersumme in L.	Belastung in %
20 600	0,50
30 000	1,60
40 000	2,20
50 000	2,56

Steuersumme in L.	Belastung in %
60 000	2,80
70 000	2,97
80 000	3,10
90 000	3,20
100 000	3,28

Hieraus ist ersichtlich, daß die Progression den niederen Einkommen zugute kommt, und daß selbst bei der Höchststeuersumme nur eine Belastung von 3,28 Prozent besteht.

Durch die Umgestaltung der allgemeinen Einkommensteuer zu einer Ergänzungssteuer, die 100 000 Lewa steuerfrei läßt (welche allerdings der Gewerbesteuer unterliegen), wird eine, wenn auch nicht bedeutende, Milderung herbeigeführt.

Eine ziemlich hohe Belastung wird jedoch dadurch bewirkt, daß mit Ausnahme der Lohnsteuer auf alle Steuern ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben wird.

Diese Neugestaltung des Systems der direkten Beteuerung, die eine leichtere Erhebung ermöglicht, paßt sich mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen Bulgariens an und rechtfertigt so die Hoffnung der Regierung auf regelmäßigen Eingang und Steigerung der Erträge aus den direkten Steuern.

Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer in Bulgarien.

Angenommen von der XVII. ordentlichen Nationalversammlung, bestätigt durch Ukas Nr. 2 vom 12. März 1919 und veröffentlicht in der Staatszeitung Nr. 358, 20. III. 1919.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gewinne der Kriegsjahre 15—18 werden mit Steuern belegt; und zwar werden besteuert alle physischen Personen bulgarischer und fremder Staatsangehörigkeit, welche während dieser Jahre irgendwelche Gewinne oder Einkommen gehabt haben, mit den im Art. 13 stehenden Ausnahmen.

Alle bürgerlichen und Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften oder Kooperationen, ohne Unterschied, ob sie inländische oder ausländische sind, ohne Unterschied und Ausnahme, ob sie von anderen Steuern befreit oder für sie spezielle Vergünstigungen vorgesehen sind; dasselbe gilt für ungeteilte Erbschaften, wenn die Nachfolger die Unternehmen ungeteilt fortführen oder dies für die Erben geschieht.

Art. 2. Unter Einkünften, die dieses Gesetz versteuert, versteht man:

1. Für Einzelpersonen: die Unterschiede der während des Jahres der Steuererhebung erworbenen Einkommen und dem Einkommen des Jahres 1914; der Steuerzahler kann auch das Durchschnittseinkommen der Jahre 1912, 1913 und 1914 nehmen.

Art. 2².

2. Für Gesellschaften: die Unterschiede des Kriegsbilanzjahreseinkommens, das nach den Vorschriften des R.G.B. errechnet ist, für das die Steuer bestimmt ist, und des Einkommens des Bilanzjahres 1914; der Steuerzahler kann auch das Durchschnittseinkommen der letzten 5 Jahre (vom 1. 1. 1915 gerechnet) nehmen, davon das beste und schlechteste Bilanzjahreseinkommen abziehen.

Anmerk.: Das normale Einkommen kann nicht kleiner sein, als in Art. 24 angegeben ist.

Art. 3. Unter Kriegsbilanz der Gesellschaften versteht man alle in der Zeit vom 1. 1. 15 bis 31. 12. 18 begonnenen Geschäftsjahre oder die, die mit ihrem größeren Teil in den Kalenderjahren 15, 16, 17, 18 beendet werden. (. . ., die die Zeit vom 1. 1. 15 bis 31. 12. 18 berühren.)

Art. 4. Wenn ein Kriegs- bzw. Friedensbilanzjahr länger dauert als 12 Monate, muß für die Gewinnberechnung das Einkommen für das Kalenderjahr berechnet werden.

Art. 5. Die Verluste, mit denen ein Kriegsbilanzjahr schließt, können den Gewinnen der anderen Jahre, für die die Kriegsgewinnsteuer zu zahlen ist, abgezogen werden.

Beispiel: 1915 = 3 Mill. Gewinn
1916 = 5 „ „
1917 = 1 „ Verlust
1918 = 1 „ „

6 Mill. Einkommen.

Art. 6. Zu den jährlichen Einkommen der Einzelpersonen, sowie Gesellschaften müssen noch die hinzugefügt werden, die aus den Jahren 15—18 stammen, aber deren Rechnungserfüllung später erfolgt; diese Posten müssen dem letzten Kriegsbilanzjahr hinzugefügt werden. Die Unterschiede der Preise der Warenvorräte, die durch Wertveränderungen entstanden sind, können abgezogen bzw. müssen hinzugefügt werden zu den Einkommen des letzten Kriegsbilanzjahres. Die Waren, die am Tage der Deklaration nicht realisiert sind, werden mit dem Tagespreis bewertet; bei dieser Bewertung kann die Steuerkommission 1—3 Sachverständige heranziehen, ohne jedoch der Meinung dieser sich fügen zu müssen.

Anmerk.: Die aufgezeichneten Gewinne während der Jahre 1915—18 zählen, falls der Nachweis erbracht werden kann, daß sie aus Geschäften der Zeit vor dem 1. 1. 1915 herrühren, nicht als Kriegsgewinne und werden auch nicht versteuert.

Art. 7. Die Gewinne der Einzelpersonen werden nicht versteuert, wenn sie den jährlichen Betrag von 600 Lewa nicht übersteigen; die der Gesellschaft nicht, wenn sie jährlich den Betrag von 10 000,— Lewa nicht übersteigen.

Art. 8. Bei der Berechnung der Kriegsgewinnsteuer ist es weder erlaubt, noch die Steuersumme von dem Steuerkapital abzuziehen, noch dürfen die Berufssteuer sowie die Militärsteuer in Abzug gebracht werden.

Art. 9. Die Kriegsgewinnsteuer ist befreit von allen Kreis- und Gemeindezuschlägen (im Gegensatz zu anderen Steuern, bei denen solche Zuschläge zu zahlen sind, z. B. bei der Einkommen-Gebäudesteuer).

Kapitel II.

Die Kriegsgewinnsteuer der physischen Personen und der Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften entspricht der offenen Handelsgesellschaft. Haftung: persönlich, unbeschränkt, solidarisch.

Art. 10. Physische Personen, sowie vorgenannte Gesellschaften zahlen die Kriegsgewinnsteuer gemäß Art. 2, 1.

Art. 10, 2. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden versteuert nach den während des Kriegsjahres gebildeten Reserven und nach den einzelnen Gesellschaftern zugefallenen Gewinnteilen; die Steuer wird für jeden Gesellschafter einzeln berechnet.

Art. 11. Zu den steuerbaren Einkommen der Kriegsjahre und der Jahre, mit Hilfe derer das Durchschnittseinkommen errechnet wird, zählen alle jährlichen Einnahmen in Geld und Geldeswert aus Beruf, Pension, Renten und irgendwelchen Spekulationen; in Abzug dürfen gebracht werden: alle notwendigen Ausgaben zur Ausübung des Gewerbes (obligatio civilis) und Beiträge für Lebens-, Krankheits- und Invaliditätsversicherung und Pension.

Art. 12. Wenn das Einkommen für das Jahr 1914 und das Durchschnitts-

einkommen der Jahre 1912, 1913, 1914 sich nicht genau feststellen läßt, nimmt man als Einkommenminimum 5000 Lewa.

Die Einkommen werden in ihrer tatsächlichen Eingangshöhe berechnet; es sei, die Berechnung der Einkommen ist bei der Gewerbesteuererhebung nicht gemacht worden, so ist diese von der Steuerkommission zu machen.

Art. 13. Die Kriegsgewinnsteuer wird nicht gezahlt:

1. Für Einkommen aus amtlichen Diensten, Diäten, Zuschlägen aus Staats-, Kommunal- und Kreiskassen oder sonstigen öffentlichen Fonds.
2. Für die Einkommen aus allen anderen beamteten Berufen, wenn die Summe des jährlichen Einkommens 10 000,— Lewa nicht übersteigt.
3. Für die Summen, die nachweislich bei Auszahlung der Kriegsunterstützung unterschlagen wurden und jährlich nicht mehr als 500 Lewa ausmachen, bei einem allgemeinen Einkommen von mehr als 30 000,— Lewa wenigstens 5 Prozent. Der Finanzminister hat von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die für wohltätige und gemeinnützige Zwecke gezahlten Summen versteuert werden müssen.
4. Für Einkommen aus Lotteriegewinnen.
5. Für erhaltene Dividenden und Gesellschaftsgewinne, bei denen die Gesellschaften schon die Kriegsgewinnsteuer gezahlt haben.

Art. 14. Die durch den Krieg verursachten Schäden an Immobilien können von den Gewinnen in Abzug gebracht werden. — Wenn die Schäden größer sind als die in dem Steuerjahre gemachten Gewinne, können diese von den Gewinnen der anderen Kriegssteuerjahre abgezogen werden.

Art. 15. Die aus Versicherungen gezahlten Prämien des Jahres 1914 und der Jahre, für die das Durchschnittseinkommen berechnet wird, können für das Jahr en question in Abzug gebracht werden.

Art. 16. Die Kriegsgewinnsteuer ist zu zahlen von der Summe der Gewinne der Steuerjahre nach folgender Aufstellung:

1.	Von Gewinnen bis	10 000 L.	5 %
2.	Von den folgenden angefangenen oder ganzen	20 000 „	10 %
3.	„ „ „ „ „ „	20 000 „	15 %
4.	„ „ „ „ „ „	50 000 „	20 %
5.	„ „ „ „ „ „	100 000 „	25 %
6.	„ „ „ „ „ „	200 000 „	30 %
7.	„ „ „ „ „ „	300 000 „	35 %
8.	„ „ „ „ „ „	300 000 „	40 %
9.	„ „ „ „ „ „	500 000 „	45 %
10.	„ „ „ „ „ „	500 000 „	50 %
11.	„ hier darüber		60 %

Kapitel III.

Die Kriegsgewinnsteuer der A.G. und Genossenschaften.

Art. 17. Die A.G. sowie die Genossenschaften, mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften, zahlen Kriegsgewinnsteuer, ohne Rücksicht, ob sie landwirtschaftlicher oder gewerblicher Natur sind; dasselbe gilt für die Genossenschaftsverbände gemäß Art. 2, II.

Art. 18. Zu den Jahreseinkommen der Gesellschaften zählte man die bilanzmäßigen Gewinne inkl. der Abschreibungen und Reserven, ausgenommen die gesetzlichen oder die, die gemäß Statuten zum Nutzen Dritter gemacht werden. Zu den Gewinnen zählen nicht die Summen, die für Gewerbesteuer einschließlich der Kreis- und Gemeindezuschläge, sowie Kriegszuschläge, falls solche erhoben wurden, gezahlt wurden. Von der Kriegsgewinnsteuer sind die Summen befreit, die den Fonds für kulturelle, gemeinnützige und Wohltätigkeitszwecke überwiesen wurden.

Art. 19. Zu den jährlichen Einkommen der Gesellschaften, die Filialen im Auslande haben, zählt man auch die Filialeinkommen in ihrer vollen Größe; von der Gesamtsumme wird die Kriegsgewinnsteuer berechnet.

Art. 20. Zu den Jahreseinkommen der Gesellschaften zählte man das eingebrachte Kapital einschl. der bilanzmäßigen Reserven; die während der Kriegsbilanzjahre gemachten Reserven, ebenfalls die Erhöhung des Kapitals aus diesen Geldern werden nicht hinzugefügt.

Art. 21. Die Durchschnittseinkommen, die nicht 5 Friedensbilanzjahre haben, berechnet man nach ihren 3 letzten Friedensbilanzjahren; es sei denn, sie haben auch diese nicht, dann berechnet man das Durchschnittseinkommen aus der Zeit ihres Bestehens.

Art 22. Wenn bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens sich ein Verlust zeigt, so ist das Durchschnittseinkommen gleich Null zu setzen.

Art. 23. Die Gewinne der Gesellschaften (Art. 2, II a) werden für jedes Jahr einzeln berechnet. Die Einkommen der Gesellschaften für die Jahre der Kriegsgewinnsteuerberechnung, sowie die der 5 Friedensbilanzjahre werden mit ihrer tatsächlichen Eingangsgröße berechnet. Falls dieses bei der Gewerbesteuerberechnung nicht geschehen ist, so ist es von der Kommission (Art. 31) zu tun.

Art. 24. Zu den Gewinnen der während der Jahre 1915, 1916, 1917, 1918 gegründeten Gesellschaften rechnet man ihr Einkommen, wenn diese 8 Prozent des zu Anfang gehabten Grundkapitals, für das die Steuer berechnet wird, übersteigen. Dasselbe gilt für die offenen Handels- und Kommandit-Gesellschaften. Wenn das Einkommen dieser Gesellschaften 8 Prozent nicht übersteigt, zahlen sie keine Kriegsgewinnsteuer.

Art. 25. Die Gewinne ausländischer Gesellschaften, sowie derer, die ihren Sitz im Ausland haben, aber in Bulgarien Filialen unterhalten, berechnet man nach dem Einkommen der Filialen für die Steuerjahre und dem Einkommen des Jahres 1914 oder dem Durchschnittseinkommen der letzten 5 Friedensbilanzjahre. — Wenn die Filialen in der Zeit von 1915—1918 gegründet sind, so wird die Kriegsgewinnsteuer nach den Filialeinkommen berechnet.

Art. 26. Wenn das eingezahlte Kapital des Jahres, für das die Kriegsgewinnsteuer berechnet wird, größer ist als das des letzten Jahres, mit dem das Durchschnittseinkommen berechnet ist, so erhöht sich das Durchschnittseinkommen um 8 Prozent der Summe, mit welcher das eingezahlte Kapital erhöht wurde; dies gilt für Gesellschaften, wie auch für physische Personen.

Beispiel: Steuerjahr 1915: Die Gesellschaft hat ein Kapital von 14 Millionen; das eingebrachte Kapital beträgt 1914 10 Millionen; das Durchschnittseinkommen beträgt beispielsweise 500 000,—, so erhöht sich dieses um 8 Prozent von der Kapitalsunterschieds-

summe von 14 und 15; also 500 000 — 8 Prozent auf 4 Mill. = 320 000,— = 820 000,—.

Wenn die Erhöhung im Laufe eines Kriegsbilanzjahres erfolgt ist, erhöht sich das Durchschnittseinkommen um 8 Prozent des entsprechenden Jahresteiles. Wenn das eingebrachte Kapital mehrere Male erhöht ist, so wird das Datum der letzten Erhöhung genommen.

Art. 26, 3. Wenn während der Friedensbilanzjahre das eingebrachte Kapital der Gesellschaften und physischen Personen erhöht wurde, so fügt man 8 Prozent der erhöhten Summe zu dem Einkommen der Zeit des betreffenden Jahres vor der Erhöhung.

Art. 27. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die ihnen zustehende Kriegsgewinnsteuer zu zahlen, unabhängig davon, ob sie sich verändert oder liquidiert haben — und in Gesellschaften oder physische Personen verwandelt wurden.

Art. 28. Von der Kriegsgewinnsteuer sind die Einkommen der Gesellschaften befreit, die herrühren aus Dividenden und Anteilen anderer Gesellschaften, die schon mit Kriegsgewinnsteuer belegt sind.

Art. 29. Die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften besteht aus 2 Teilen:

1. Normalsteuer (Grundsteuer) in Höhe von $^2/_3$ der Steuer, die ihr gemäß Art. 16 zufallen würde,
2. aus der Zuschlagsteuer (Zusatzsteuer) in Höhe: Wenn das Jahreseinkommen der Gesellschaft 2 Prozent ihres Kapitals ausmacht (Art. 20), zahlt sie noch 5 Prozent auf die Grundsteuer; wenn das Jahreseinkommen 4 Prozent erreicht, so 10 Prozent auf die Grundsteuer.

Wenn es erreicht			2 %	, so	zahlt	die	Gesellschaft		5 %
„	„	„	4 %	, „	„	„	„		10 %
„	„	„	6 %	, „	„	„	„		20 %
„	„	„	8 %	, „	„	„	„		28 %
„	„	„	10 %	, „	„	„	„		36 %
„	„	„	12 %	, „	„	„	„		44 %
„	„	„	14 %	, „	„	„	„		52 %
„	„	„	16 %	, „	„	„	„		60 %
„	„	„	18 %	, „	„	„	„		68 %
„	„	„	20 %	, „	„	„	„		76 %
		über	20 %	, „	„	„	„		84 %

Die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften kann nicht größer sein als 60 Prozent des versteuerten Gewinns.

Kapitel IV.

Festsetzung der Steuer.

Art. 30. Diejenigen, die die Kriegsgewinnsteuer bezahlen müssen, sind verpflichtet, d. h. Privatpersonen spätestens bis 1. Juni, und die Gesellschaften bis 1. Juli 1919, eine Deklaration dem betreffenden Finanzamt einzureichen mit folgenden Erklärungen: Angabe des Berufsstandes, das nach Jahren getrennte Einkommen in der Bilanz für die Steuerjahre und die Angabe der Jahre, die der Steuerzahler als Basis angenommen hat. Weiter sind beizufügen die ordentlich geführten Handelsbücher, sowie Angabe der ihnen zustehenden Abzüge. Für ergänzende Angaben bzw. Nachweise bei Widerspruch der Finanzbehörde bezüg-

lich der Richtigkeit der Deklaration bestimmt die Steuerkommission eine zweiwöchentliche Frist zur Einreichung.

Art. 31. Die Kriegsgewinnsteuer wird festgestellt von der Bezirkskommission, die vom Finanzminister ernannt ist; sie besteht aus dem Gemeindevorsteher, einem Vertreter der Handelskammer, einem Vorsteher oder Agenten der Nationalbank und einem sachverständigen Bürger, der von den Steuerzahlern gewählt wird. — Die Steuerkommission bestimmt die Steuer nach der eingereichten Deklaration und den gesammelten Nachweisen der Finanzbeamten. Im Notfalle kann die Kommission 2 Sachverständige hören und von ihnen schriftliche Erklärungen verlangen.

Art. 32. Die Kommission arbeitet beschlußfähig mit wenigstens 3 Mitgliedern, sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Art. 33. Beschwerden gegen den Entscheid der Kommission sind innerhalb 2 Wochen vom Tage der Mitteilung ab an die Kontrollkommission des Finanzministeriums zu richten; letztere Kommission besteht aus dem Abteilungsvorsteher der direkten Steuer, dem Juriskonsul des Finanzministeriums, 2 Richtern des Appellationsgerichtes (1. Berufungsinstanz), vom Justizminister ernannt, und 1 Vertreter der Handelskammer oder einem sachverständigen Landwirt sowie einem Vertreter des betreffenden Berufszweigs. Bei Reklamationen tritt an Stelle des Handelskammervertreters ein solcher der Börse. Die Kommission ist verpflichtet, die Reklamation binnen dreier Monate zu erledigen.

Art. 34. Gegen den Entscheid der Kontrollkommission kann man protestieren innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht, das innerhalb eines Monats entscheiden muß.

Art. 35. Die von der 1. Steuerkommission festgesetzte Steuer ist sofort fällig, und alle Reklamationen hindern die Einziehung nicht.

Art. 36. Der Finanzminister hat das Recht, die Einziehung der Steuer, die 500 000 Lewa übersteigt, zu befristen, wenn die Zahlungsunmöglichkeit nachgewiesen wird, jedoch gegen sichere Garantie. Die Frist darf 6 Monate nicht übersteigen. Requisitionsquittungen des letzten Krieges werden in Zahlung genommen, wenn sie auf den Namen des Steuerzahlers lauten.

Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Mit dem Gesetz tritt eine progressive jährliche Einkommensteuer für Einzelpersonen in Kraft, ungeachtet der anderen direkten Steuern.

Art. 2. Der Einkommensteuer unterliegen:

a) alle bulgarischen Untertanen,

b) alle Ausländer, die 1 Jahr im Lande wohnen, mit ihren Einkommen aus dem Zarenreich und dem Auslande,

c) alle Ausländer mit ihrem Einkommen aus Bulgarien, wenn sie auch ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Art. 3. Jeder Familienvorstand wird für sein eigenes Einkommen, als auch für das Einkommen seiner Ehefrau und der anderen Familienmitglieder, die mit ihm zusammen leben und eine Familie bilden, versteuert.

Art. 4. Unter die Normen der progressiven Einkommensteuer fallen die Personen, deren jährliches Einkommen beträgt:

a) bei einem Steuerzahler (ledig) 3000 Lewa,

b) bei einer Familie mit 2 Gliedern 5000 Lewa (Ehepaar),

c) Steuerzahler mit mehr als 2gliedriger Familie, deren jährliche Einkommen 5000 Lewa nicht überschreiten, zuzüglich 500 Lewa für jedes einzelne Glied außer dem Ehepaar, zahlen eine Einkommensteuer von 50 Lewa und fallen nicht unter die Normen der progressiven Besteuerung.

Eine gleiche Steuer zahlen die Personen, deren Einkommen wohl die obige Grenze übersteigen, aber bei der tariflichen Steuerberechnung den Betrag von 50 Lewa nicht erreichen.

Art. 5. Außer den in Art. 7 vorgesehenen Befreiungen kommen bei der Einkommensteuerberechnung alle Personeneinkommen in Betracht, ohne Rücksicht, ob diese Personen oder Einkommen von irgendwelchen direkten Steuern nach speziellen Gesetzen befreit sind.

Art. 6. Mit dieser Steuer werden auch belegt die Einkommen aus gedeckten Immobilien, die einer Gebäudesteuer unterliegen, und zwar erst, wenn die bisherige Gewerbesteuer, mit welcher das Mietseinkommen besteuert wird, für die Periode beendet ist. Bis dahin werden aber dennoch diese Mietseinkommen bei der Veranlagung der allgemeinen Einkommensteuer zu der Steuersumme hinzugezählt für die Ermittlung des Steuersatzes; versteuert wird das Einkommen aber nicht.

Art. 7. Von der Steuer werden befreit:

1. Alle Personen mit der persönlichen Invalidenrente.
2. Alle Personen für die jährlich ausgezahlten Lebensversicherungsrenten, sowie für die Versicherungsprämien gegen Hagel, Feuer und Viehseuchen.

3. Beamte des Staates, Kreises oder der Gemeinde, auch für die Spesen bei Kommandierungen (diese also frei).
4. Volksvertreter für die täglichen Gelder, die sie während der Kammersitzung erhalten.

Art. 8. Die Besteuerung erfolgt auf das gesamte Einkommen des abgelaufenen Jahres. — In das zu besteuernde Einkommen wird eingerechnet der Mietswert der Wohnung im eigenen Hause, sowie aller anderen Räume, über die der Eigentümer persönlich verfügt, außer den gewerblichen Räumen; ebenso wird eingerechnet der Wert der eigenen Erzeugnisse, die von dem Steuerzahler und seiner eigenen Familie verbraucht werden.

Art. 9. Zu den Einkommen zählt man nicht die tatsächlich aufgewendeten Erwerbsunkosten (Herstellung und Aufbewahrung), wie z. B. Gehälter und Löhne für Bedienstete und Arbeiter, Werkstatt- und Ladenmiete, Heizungs- und Lichtkosten, Büromaterialunkosten, Ausbesserung von Handwerkzeugen und Amortisation des Inventars, Viehfutter, Samen, gezahlte Steuern und dergleichen.

Zu den Ausgaben zählen nicht die Einkaufskosten von Maschinen und Handwerkzeugen, Vieh, und die am Ende des Jahres nicht verkauften Waren.

Die Unterhaltskosten des Steuerzahlers selbst und der Familie werden in keinem Falle in Abzug gebracht, wie auch die Bezahlung der eigenen Arbeit nicht in Abzug gebracht werden kann.

Art. 10. Das ganze oder allgemeine Einkommen wird errechnet, indem alle Einkommen der Personen abzüglich der notwendigen Ausgaben mit dem Einkommen der Ehefrau und der anderen Familienglieder addiert werden; das resultierende Einkommen wird zu ganzen Hunderten, indem die Zehner und die Einer bis 66 zugunsten des Steuerzahlers gestrichen werden, dagegen diese von 66—99 werden als ganze Hundert gerechnet; sodann wird der Steuerzahler nach folgendem Tarif besteuert:

				%
1.	Für die ersten	20 000 Lewa		2
2.	„ die folgenden angefangenen oder ganzen	10 000	20 000— 30 000	3
3.	„ „ „ „ „ „	10 000	30 000— 40 000	4
4.	„ „ „ „ „ „	10 000	40 000— 50 000	5
5.	„ „ „ „ „ „	10 000	50 000— 60 000	6
6.	„ „ „ „ „ „	20 000	60 000— 80 000	8
7.	„ „ „ „ „ „	20 000	80 000— 100 000	8
8.	„ „ „ „ „ „	50 000	100 000— 150 000	10
9.	„ „ „ „ „ „	50 000	150 000— 200 000	12
10.	„ „ „ „ „ „	50 000	200 000— 250 000	14
11.	„ „ „ „ „ „	50 000	250 000— 300 000	16
12.	„ „ „ „ „ „	50 000	300 000— 350 000	18
13.	„ „ „ „ „ „	50 000	350 000— 400 000	20
14.	„ „ „ „ „ „	100 000	400 000— 500 000	22
15.	„ „ „ „ „ „	100 000	500 000— 600 000	25
16.	„ „ „ „ „ „	200 000	600 000— 800 000	28
17.	„ „ „ „ „ „	200 000	800 000—1 000 000	31
18.	„ „ „ „ „ „	500 000	1 000 000—1 500 000	34
19.	„ „ „ „ „ „	500 000	1 500 000—8 000 000	37
20.	Von 2 000 000 Lewa nach oben			40

Anmerk.: Eine Kuh (nicht Zuchtkuh) oder Büffelin, bis 5 Schafe, 10—15 Hühner, ein Schwein, 2 Bienenkörbe (die keinen Verdienst bringen), die zur Unterstützung der Hauswirtschaft dienen, sind von der Deklaration und Steuer befreit.

Steuerzahler, Junggesellen von 30—50 Jahren, zahlen eine 10 Prozent erhöhte Tarifeinkommensteuer.

Art. 11. Die errechnete Einkommensteuer kann während des Berechnungsjahres weder vermindert noch erhöht werden, wenn auch Veränderungen erfolgt sind.

Art. 12. Die Einkommensteuer ist von allen Zuschlägen befreit (Kreis, Gemeinde etc.).

Abschnitt II.

Besteuerung.

Art. 13. Jedes Jahr, spätestens bis zum 15. 12., im Finanzministerium Abteilung direkte Steuern, wird mit Erlaß des Ministers eine Kommission zusammengerufen, bestehend aus dem Leiter der direkten Steuern, den Revisoren der Abteilung, dem Hauptlandwirtschaftsinspektor und dem Leiter der landwirtschaftlichen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums, dem Leiter der Berufsbildungsabteilung des Kultusministeriums und dem Leiter der Handelsabteilung des Handels-Gewerbe-Arbeitsministeriums und 5 Volksvertretern. Die Kommission setzt die Normen für den Ertrag einer Wiese, eines Waldes und Getreideackers, sowie anderer Kulturen für 1 Dekar fest; ferner den Ertrag von Viehzucht und anderer Einnahmequellen, teilt weiter die Bezirke nach dem Grade der Fruchtbarkeit ein, sie muß die maximalen und minimalen Erträge festsetzen, die bei der Deklaration für den einzelnen Bezirk maßgebend sind, auch die notwendigen Unkosten, die zur Erzielung dieser Erträge erforderlich sind und bei der Deklaration in Abzug gebracht werden können.

Art. 14. Nachdem die Kommission die Normen festgelegt hat, werden ihre Beschlüsse vom Finanzminister bestätigt und den Leitern der Finanzämter mitgeteilt, wonach diese ihrerseits die Gemeindevorsteher, die Vertreter der Steuerzahler, den Bezirksagronom, den Bezirksförster und die Steueragenten einberufen, und unter dem Vorsitz des Finanzamtsleiters werden die Städte und Dörfer des Bezirkes in Kategorien nach der Höhe des Einkommens eingeteilt, indem sie die festgesetzten Normen der Zentralsteuerkommission berücksichtigen; die Einteilung hat in 3—5 Kategorien zu erfolgen. Der Protokollbeschluß dieser Kommission unterliegt der Bestätigung des Finanzministers. — Die festgesetzten Normen dienen als Richtlinie für die Steuerzahler bei der Deklaration ihrer Einkommen.

Art. 15. Jeder Steuerzahler wird an dem Orte besteuert, wo er seinen Wohnsitz hat; sollte er mehrere Wohnsitze haben, so wird er dort besteuert, wo sich sein Vermögen oder Gewerbe befindet, aus dem das größte steuerbare Einkommen entsteht. — Personen, die sich im Studium befinden, bei Militär, in Kur- oder Genesungsheimen, im Gefängnis oder irgend anderwo zu vorübergehendem Aufenthalt, werden dort besteuert, wo die Quelle ihres höchsten Einkommens ist, oder dort, wo ihr früherer ständiger Wohnsitz war.

Art. 16. Jeder Steuerzahler (Familienvorstand oder einzelner) ist verpflichtet, ohne Ausnahme bis spätestens Ende Januar eines jeden Jahres eine Deklaration abzugeben, in der er sein Einkommen einzeln aufzählt, und zwar: die verschiedenen Berufseinkommen: alle vermieteten Immobilien, Depots, Aktien, Obligationen und anderen Wertpapiere; er muß auch angeben das Einkommen seiner Ehefrau und aller der Personen, die mit ihm eine Familie bilden. Die Deklarationsmuster werden vom Finanzministerium herausgegeben.

Derjenige, der bis zum 10. 1. ein solches Muster nicht erhält, ist verpflichtet, sich es selbst von der Gemeinde oder dem Finanzamt zu holen.

Anmerk.: Personen, deren Einkommen in der gemeinsamen Hausdeklaration figurieren, haften solidarisch für die Zahlung der festgesetzten Steuer.

Art. 17. Der Steuerzahler ist verpflichtet, alle Rubriken der Deklaration auszufüllen und alle Fragen genau zu beantworten. — Es sei, die Angaben sind mangelhaft, so zieht das Finanzamt Erkundigungen ein und setzt die Steuer fest.

Art. 18. Die Deklarationen werden dem Finanzamtsleiter oder dem Gemeindevorsteher gegen Quittung eingereicht.

Art. 19. Die Gemeindevorsteher der Dörfer rufen nach Erhalt der Deklarationen den Gemeinderat zusammen, um diese Deklarationen zu prüfen. — Bei Falsch- oder Mangelangaben werden die Deklarationen zurückgesandt, und die Richtigstellung muß bis spätestens zum 10. Februar erfolgen. Bis zum 15. 2. teilt der Gemeindevorsteher dem Finanzamtsleiter mit, daß die Deklarationen fertig und zur Prüfung der Finanzbehörde bereit sind. Nach der Prüfung, spätestens innerhalb 5 Tagen, muß der Gemeindevorsteher eine Liste der Personen anfertigen, die keine Deklaration eingereicht haben, und eine solche der Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, wohl aber dort Vermögen haben, die ihnen Einkommen bringen; diese Listen sind den Finanzbehörden zuzustellen. Mit der Ankunft des Finanzagenten in der Gemeinde werden die Vertreter der Steuerzahler vom Gemeindevorsteher einberufen, und dann wird unter Vorsitz des Finanzagenten die Richtigkeit der Deklarationen geprüft. Vertreter, Gemeinderäte etc. sind verpflichtet, die effektiven Einkommen der Gemeindeglieder festzustellen.

Art. 20. Die Steuer gemäß den deklarierten Einkommen wird von den Finanzämtern durch eine 4gliedrige Kommission festgesetzt; diese besteht aus dem Finanzamtsleiter (im Kreise: Unterleiter) als Vorsitzenden, dem Finanzagenten, dem Gemeindevorsteher oder einem Vertreter und einer von den Steuerzahlern gewählten Person für jeden Wohnort oder für jedes Stadtpolizeirevier in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern. — In den Städten des Kreises und in anderen größeren Bezirken kann die Besteuerung von 2 oder mehr Kommissionen vorgenommen werden (mit Genehmigung des Ministers). Die Beschlüsse der Kommission sind bindend, wenn mindestens 2 Personen sie gefaßt haben und die anderen Kommissionsmitglieder entschuldigt fehlen oder absichtlich fernbleiben, um die Arbeit zu hindern. — Bei nicht entschuldigtem Fehlen eines Kommissionsmitgliedes ist der Vorsitzende berechtigt, sie mit 25—300 Lewa in Strafe zu nehmen; im Wiederholungsfalle können diese durch andere Personen ersetzt werden.

Anmerk. I: Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, alle ihnen bekannten Einkommen der Steuerzahler anzuzeigen und gemäß dem Gesetze gerecht zu versteuern; eine Parteinahme für Fiskus und Steuerzahler wird bestraft, als wenn Beamte ihre Dienstpflicht verletzt hätten.

Anmerk. II: Die Aenderung des Art. 18 gilt für die Besteuerung der Jahre 1921 und 1922 und in Zukunft. Die Besteuerung des Jahres 1920 wird nach dem bisherigen Gesetz geregelt.

Art. 21. Die Kommission, die die Steuer festsetzt, ist berechtigt: 1. persönliche Auskünfte einzuziehen, 2. Sachverständige einzusetzen für die Schätzung

der Einkommen aus den verschiedenen Gewerben, und zwar aus den Personen, die ihr zur Wahl von dem Kreisrat der Gemeinde oder der Handelskammer (je 3) zur Verfügung stehen; — es kann auch eine andere Person angesetzt werden, dies bedarf jedoch der Bestätigung des Kreisfinanzamtsleiters; 3. die Steuerzahler zu persönlichen Erklärungen einzuberufen. — Der Steuerzahler ist verpflichtet, sich zu stellen und die geforderten Erklärungen abzugeben.

Art. 22. Die Prüfung der Deklaration hat spätestens bis Ende April zu erfolgen, wonach unverzüglich die Steuer festzusetzen ist. Nach der Festsetzung für die Steuerzahler eines bestimmten Ortes sendet der Finanzamtsleiter dem Gemeindevorsteher eine Liste der festgestzten Steuern zur Bekanntmachung durch Anschläge, in denen eine Reklamationsfrist angegeben sein muß.

Art. 23. Nachdem die Reklamationsfrist abgelaufen ist, sendet der Finanzamtsleiter dem Kreisfinanzamt alle Deklarationen mit ihren Ergänzungen und den eingereichten Deklarationen zwecks Prüfung durch die Kontrollkommission.

Art. 24. Die von der Kommission festgesetzte Einkommensteuer kann innerhalb zweier Wochen beim zuständigen Finanzamt reklamiert werden, welch letzteres die Akten dem Aufsichtsrat des Kreisfinanzamtes vorlegt.

Art. 25. Der Kreisaufsichtsrat besteht aus dem Kreisfinanzamtsleiter als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt oder seinem Vertreter oder einer vom Finanzminister bestellten Person und dem Vorsitzenden des Kreisrates oder seines Vertreters aus der Mitte des Vorstandes des Kreisrates (30 Glieder; 3 Vorstand). Der Finanzminister ist befugt, eine andere Person seines Ministeriums als Vorsitzenden zu bestellen; in solchem Falle bleibt der Kreisfinanzamtsleiter als Mitglied in der Kommission an Stelle des Staatsanwaltes.

Art. 26. Die Kontrollkommission prüft alle Deklarationen, hat für eine gerechte Steuerfestsetzung der Steuerzahler im ganzen Kreise Sorge zu tragen und hat die Verpflichtung, alle vorgefundenen Fehler und Mängel zu beanstanden. Sie hat das Recht: 1. Die Steuer derjenigen Steuerzahler herabzusetzen, deren Reklamationen sie für gerechtfertigt hält. 2. Eine jede Besteuerung kann von der Kontrollkommission, wenn sie diese für zu gering schätzt, neue Auskünfte einziehen und sie durch eine andere Zusammensetzung der 1. Kommission neu veranlagen. 3. Für die Ausführung der Bestimmungen des Art. 21 Sorge zu tragen.

Art. 27. Jeder Steuerzahler hat das Recht, persönlich der Kontrollkommission seine Reklamation zu unterbreiten, worüber eine kurzes Protokoll aufgenommen werden soll.

Art. 28. Die Kontrollkommission stellt den Finanzamtsleitern alle Deklarationen mit den darüber gefaßten Beschlüssen zu, die alsdann den betreffenden Steuerzahlern mitgeteilt werden; Art. 20 und 21 müssen berücksichtigt werden.

Art. 29. Die Beschlüsse einer Kreiskontrollkommission unterliegen einer Kassation vor dem Oberverwaltungsgericht. Sollte der Vorsitzende oder ein Glied der Kommission besonderer Meinung gewesen sein über eine Veranlagung, so werden diese Fälle für den Fiskus durch den Staatsanwalt des betreffenden Oberverwaltungsgerichtes beanstandet.

Abschnitt III.

Art. 30 besagt, daß bei Fehlangaben der 3fache Steuerbetrag zu zahlen ist.

Art. 32. Wer nach dem 1. 2., aber bis zum 10. 2. die Deklaration abgibt und noch kein Strafantrag vorliegt, zahlt eine Strafe von 25—300 Lewa, wird aber regelrecht besteuert; die Strafe kann nicht das Doppelte der Steuer überschreiten, aber auch nicht unter 25 Lewa sein.

Personen, die mit der Besteuerung beauftragt sind und falsche Angaben befürworten, werden mit 500—1000 Lewa und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 33. Das Gesetz tritt am 1. 4. 1920 in Kraft.

Die bulgarische Gesellschaftssteuer
(Gewerbe und Einkommen).

(20. 7. 1920.)

Art. 1. Die Gewerbesteuer und die allgemeine Einkommensteuer der A.G., Genossenschaften und der anderen unter Staatsaufsicht stehenden Gesellschaften werden nach folgenden Tarifen berechnet:

Tabelle I.

Für Gesellschaften, die sich ganz oder teilweise mit Bankwesen, Handel und Versicherung befassen.

Lfd. Nr.	Jährliche Rentabilität des eingebrachten Kapitals in %	Steuer in %
1.	Bei einer Rentabilität — 8%	10%
2.	„ „ „ von 8—12%	11%
3.	„ „ „ „ 12—16%	12%
4.	„ „ „ „ 16—20%	14%
5.	„ „ „ „ 20—25%	16%
6.	„ „ „ „ 25—30%	18%
7.	„ „ „ „ 30—35%	20%
8.	„ „ „ „ 35—40%	22%
9.	„ „ „ „ 40—50%	24%
10.	„ „ „ mehr als 50%	25%

Tabelle II.

Für die Steuer der Gesellschaften der Industrie, Bergwerke, der Landwirtschaft und Viehzucht.

Lfd. Nr.	Jährliche Rentabilität des eingebrachten Kapitals in %	Steuer in %
1.	Bei einer Rentabilität — 8%	8%
2.	„ „ „ von 8—12%	9%
3.	„ „ „ „ 12—16%	10%
4.	„ „ „ „ 16—20%	11%
5.	„ „ „ „ 20—25%	12%
6.	„ „ „ „ 25—30%	13%
7.	„ „ „ „ 30—35%	14%
8.	„ „ „ „ 35—40%	16%
9.	„ „ „ „ 40—50%	18%
10.	„ „ „ mehr als 50%	20%

Tabelle III.

Für die Steuer der Kooperationen und Genossenschaften.

Lfd. Nr.	Gewinn aus Teilungssumme				% der Steuer
1.	Die ersten 25 000				6
2.	Die folgenden angefangenen und ganzen	25 000	von	25— 50 000	7
3.	„ „	50 000	„	50— 100 000	8
4.	„ „	150 000	„	100— 250 000	10
5.	„ „	250 000	„	250— 500 000	12
6.	„ „	500 000	„	500—1000 000	14
7.	Von hier nach oben für mehr als 1 000 000				16

Genossenschaften, deren Gewinn abzüglich der in diesem Gesetz vorgesehenen steuerfreien Ausgaben 10 000,— Lewa nicht übersteigt, sind steuerfrei.

Art. 2. In jedem Falle darf die Steuer nicht unter 2 Promille des eingezahlten Grundkapitals sein. Die Steuer wird auf Zehner abgerundet, und zwar bis 6 zugunsten der Gesellschaft, von 6—10 zugunsten des Fiskus.

Art. 3. Bei der Besteuerung nach den Tabellen des Art. 1 wird bei den A.G. zu dem Grundkapital auch das Reservekapital gerechnet.

Art. 4. Zu den besteuerbaren Gewinnen werden gerechnet: Dividenden, Reserven, Gewinnvorträge, Abschreibungen über 20 Prozent bei massiven Gebäuden, über 6 Prozent bei Maschinen und Mobilien, Einkommen aus Mobilien und Immobilien, aus Aktien und Obligationen, falls sie nicht durch Spezialgesetz befreit werden; ebenso zählt hierzu der Mietswert der Räume im eigenen Hause. Hierher gehört nicht das Einkommen aus Aktien anderer Gesellschaften, welche nach diesem Gesetz besteuert werden.

Art. 5. Steuerfrei sind, abgesehen von den notwendigen Ausgaben, Beschädigungen und Verluste, die mit dem betreffenden Gewerbe der Gesellschaft verbunden sind und in der Bilanz zur Darstellung gebracht werden müssen, auch noch folgende Unkosten: Die Versicherungsreserven für Versicherungsgesellschaften, alle Wohltätigkeitsspenden, Stiftungen, Kranken- und Pensionskassengelder von dem Augenblick an, wo sie aufhören, Geschäftsvermögen zu sein und dieser Fonds ein Forderungsrecht hat. — Die Tantiemen des Vorstandes und Aufsichtsrates sind keine notwendigen Unkosten.

Anmerk.: Bis 1925 werden auch die Gewinne derjenigen Gesellschaften in Abzug gebracht, deren Industriezweige unter das Ansporn- und Begünstigungsgesetz von 1906 fallen.

Art. 6. Die Steuer wird auf jedes Finanzjahr berechnet auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres. Sie wird eingezogen in derselben Art und Frist wie die direkte Steuer.

Art. 6. Die Steuer wird auf jedes Finanzjahr berechnet auf der Basis der der Generalversammlung, hat der Vorstand dem lokalen Finanzamtsleiter eine Deklaration einzureichen, der ein Finanzausgleich und je ein Auszug von den Berichten des Vorstandes und Aufsichtsrates beigefügt sind; widrigenfalls wird die Gesellschaft mit einer Strafe in Höhe der Steuer belegt; außerdem wird der jeweilige Direktor mit 50—1000 Lewa bestraft. Die Gesellschaft hat ihre Bilanz

und Gewinn- und Verlustrechnung spätestens bis zum 1. August zu machen, es sei denn, daß unumgängliche Hindernisse bestehen; in solchem Falle wird die Steuer in Höhe der vorjährigen Steuer erhoben und nachträglich berichtigt.

Art. 8. Die Steuer für die Filialen ausländischer Gesellschaften, die der Staatsaufsicht unterliegen, richtet sich nach den im Lande erworbenen Gewinnen. Als Grundkapital wird das im Lande angelegte Kapital gerechnet. — Sollte die Gesellschaft ihre Bilanz und Handelspapiere zur Kontrolle nicht vorlegen, oder sollten diese Vorlagen erhebliche Unterschiede im Verhältnis zu gleichartigen Gesellschaften aufweisen, so wird die Steuer von der Kommission festgelegt.

Art. 9. Die rechtzeitige Büchereintragung der Gesellschaften und Personen, die nach dem Handelsgesetz obligatorisch ist, wird höchstens zweimal im Jahre von einem Finanzinspektor, Agenten oder einer anderen vom Minister berufenen Person geprüft. Ueber die gemachte Kontrolle wird in den Büchern ein Vermerk gemacht (Stempel und Unterschrift); auch soll dies auf der letzten Seite des Buches nochmals verzeichnet werden. Derjenige, der die Bücher nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Bestehen der Gesellschaft begonnen hat, wird mit einer Strafe von 50—100 Lewa belegt; sind die Bücher in den ersten zwei Monaten nicht begonnen, wird eine Strafe von 100—200 Lewa, für Gesellschaften 1000—5000 Lewa erhoben.

Art. 10. Die Gesellschaftssteuer und die Strafen können nach den im Gewerbegesetz vorgesehenen Reklamationsfristen reklamiert werden. Die Gesellschaftssteuer ist einziehbar vom Anfang des Finanzjahres 1920 an; sie ersetzt für die Gesellschaften die Gewerbe- und allgemeine Einkommensteuer, denen die Gesellschaften nicht mehr unterliegen.

Die Gesellschaftssteuer wird noch erhöht mit den üblichen Ortsgebühren, welche aber den Steuerbetrag nicht übersteigen dürfen; in solchem Falle würden die Ortszuschläge auf die Höhe der Steuer gesetzt werden.

Gesetz betreffend die Besteuerung der Einkommen von Personen und Gesellschaften.

(Erlassen am 11. Juli 1925.)

§ 1.

Mit diesem Gesetz werden besteuert:
a) die Einkommen der Gewerbe (Berufe),
b) das allgemeine Einkommen der Personen,
c) die Einkommen der Gesellschaften.

Kapitel I. Die Gewerbesteuer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Jede Person, bulgarischer oder fremder Staatsangehörigkeit, ohne Unterschied ihres Wohnortes, unterliegt der Gewerbesteuer, soweit sie im Königreich irgendein Gewerbe ausübt, Handel treibt oder sonst welche Tätigkeit ausübt oder Einkünfte aus beweglichem (Kapital, Wertsachen) und unbeweglichem Vermögen bezieht. — Ausnahmen werden in § 4 aufgeführt. Der Steuer unterliegen ferner die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Die Mitglieder dieser Gesellschaften werden mit diesen Gesellschaftseinkommen nicht noch einmal besteuert.

§ 3.

Die Kreise und Gemeinden, Handels-, Industrie- und Landwirtschaftskammern, die Bulgarische Volksbank, die Landwirtschaftsbank und Zentralgenossenschaftsbank unterliegen dieser Steuer nur mit ihren Einkünften aus bebauten Immobilien.

§ 4.

Der Steuer unterliegen nicht:
1. Autoren und Uebersetzer.
2. Herausgeber eigener Werke.
3. Landwirte, Gärtner, Melonenpflanzer und Winzer mit ihrem Verkaufserlös aus eigenen Produkten, soweit diese nicht an öffentlichen Verkaufsstellen feilgeboten werden.
4. Landwirte mit dem Einkommen, das der Grundsteuer unterliegt.
5. Erzeugnisse aus Rosenöl und geistige Getränke, soweit diese aus eigenen Produkten hergestellt werden.
6. Viehzüchter mit Ausnahme der Schweinezüchter, die mehr als 10 Stück sechsmonatliche Schweine haben.
7. Lehrlinge und Dienstpersonen mit einem jährlichen Einkommen bis 12 000 Lewa.

8. Geistliche mit den Vergütungen von Amtshandlungen.
9. Ideelle Theatervereine.
10. Personen, die in ihrer freien Zeit gegen Tagelohn bei Ackerbestellung, Ernte, Rosenpflücken, Tabaksammeln und Hausweberei vorübergehend tätig sind.
11. Personen, die kein eigenes Vermögen haben und aus irgendeiner Wohlfahrtskasse erhalten werden.
12. Jäger, Fischer und Kleinhändler von Tabakerzeugnissen.
13. Personen mit persönlichen und Nachlaßrenten.
14. Rentenempfänger aus wechselseitigen Unterstützungskassen.
15. Staats-, Kreis- und Gemeindeabgeordnete mit ihren Wege- und Tagesgeldern; desgl. die Tagesspesen der Beamten öffentlicher oder privater Unternehmen bis zur doppelten Höhe der Beträge, die Staatsbeamten vergütet werden.
16. Die Spesen der Sobranjeabgeordneten, der Kreis- und Gemeinderäte, der Schulräte, sowie der Mitglieder von Handels- und Landwirtschaftskammern.
17. Vergütungen der fremdstaatlichen Vertreter nach dem völkerrechtlichen Prinzip der Gegenseitigkeit.
18. Die Zinsen aus Genossenschaftsanteilen (Cooperationen) und Postsparkassen, soweit diese Beträge 20 000 Lewa nicht überschreiten.
19. Die Einkünfte staatlich genehmigter Wohlfahrtseinrichtungen.
20. Alle Einkommen, die nach Spezialgesetzen von der Steuer befreit sind.

§ 5.

Die Berufe, die der Gewerbesteuer unterliegen, werden in fünf Gruppen eingeteilt:

1. Dienende Berufe.
2. Gewerbe und freie Berufe.
3. Industrielle Berufe.
4. Handelsberufe.
5. Einkommen aus Kapital und Vermögen.

II. Dienende Berufe.

§ 6.

Zu diesen zählen solche Personen, die gegen Bezahlung eines bestimmten Gehaltes oder Lohnes beim Staate, Kreise, Gemeinde oder bei öffentlichen oder privaten Unternehmen des Handels, der Industrie und ähnlichen Unternehmen eine Tätigkeit ausüben.

Angestellte und Arbeiter der Staats-, Kreis- und Gemeindeunternehmen, sowie der nach dem Gesetz den Staatsbeamten gleichstehenden Personen zahlen die Gewerbesteuer nur auf Gehälter und Zahlungsvergütungen; diejenigen der Volks-, Landwirtschafts- und Zentralgenossenschafts-Banken auch für die Tantiemen. Alle anderen Angestellten und privaten Unternehmen unterliegen der Steuer mit ihren Geld- und Naturaleinkommen, wenn diese Beträge jährlich 12 000 Lewa übersteigen.

§ 7.

Die Steuer für „Dienende Berufe" beträgt 4%. Besteuert werden die Einkommen bis 100 000 Lewa inkl. bei einem steuerfreien Betrage von 18 000 Lewa.

Personen mit Einkommen bis 20 500 Lewa inkl. zahlen eine Steuer von 100 Lewa.

Die Steuererträge werden wie folgt verteilt:

60% an den Staat,
30% an die Gemeinde,
8% an den Kreis und
2% dem Kriegsverletztenfonds.

Die Anteile der Kreise und Gemeinden werden zunutzen dieser verwendet, in welchen der Dienst oder die Arbeit verrichtet wird.

§ 8.

Die Lohneinkommen und Vergütungen bei vorgenannten Unternehmen werden vom Arbeitgeber, wenn dieser mehr denn 10 ständige Arbeiter beschäftigt, bei der Lohnauszahlung einbehalten und in einer 30tägigen Frist an den Steuererheber abgeführt. An Orten, wo keine Erhebungsstelle ist, sind diese Beträge am nächstliegenden Termin dem Steuerkassierer abzuführen.

Bei Unternehmen mit weniger als 10 ständigen Arbeitskräften wird die Steuer vom Arbeitgeber einbehalten und spätestens 30 Tage nach Ablauf des Finanzhalbjahres an den Steueragenten abgeführt. Dasselbe trifft zu bei Hausbediensteten.

§ 9.

Für Unrichtigkeiten und verspätete Abführung sind bei öffentlichen Unternehmungen der Kassierer und der Leiter haftbar, sonst der Arbeitgeber. Die Steuerbeträge von Beamten der bulgarischen Gesandtschaften, Konsulate usw. werden von der Budget-Kontrollabteilung beim Ministerium des Aeußeren eingezogen.

III. Gewerbe und freie Berufe.

§ 10.

Hierzu gehören alle handwerksmäßigen Berufe und gewerblichen Betriebe mit höchstens 20 Arbeitern. Solche sind: Gerber, Uhrmacher, Goldarbeiter, Schmiede, Klempner, Pelzschneider, Buchbinder, Abaschneider, Deckenmacher, Matratzenbauer, Schlosser, Friseure u. a.

§ 11.

Freie Berufe sind: Rechtsanwälte, Aerzte, Architekten, Ingenieure, Photographen, Künstler, Musiker, Agenten und Aquisiteure für Versicherungen, soweit sie kein bestimmtes monatliches oder jährliches Gehalt beziehen; ferner Feldscherer, Hebammen, Agronomen und andere.

§ 12.

Besteuert werden in dieser Gruppe die Einkommen bis 100 000 Lewa mit 4%, wobei 18 000 Lewa steuerfrei sind. Personen mit einem Jahreseinkommen von 20 200 Lewa zahlen eine Steuer von 100 Lewa.

IV. Industrielle Berufe.

§ 13.

Hierzu gehören alle fabrikmäßigen Unternehmen, die auf mechanischen oder chemischen Wegen Materialien verarbeiten.

§ 14.

Besteuert werden Einkommen bis 100 000 Lewa mit 4‰; bis 18 000 Lewa sind steuerfrei. Bei einem Jahreseinkommen bis 20 200 Lewa ist eine Steuer von 100 Lewa zu zahlen.

V. Handelsberufe.

§ 15.

Hierunter fällt jeder Handel mit inländischen und ausländischen Produkten. Desgleichen Bankgeschäfte, Apotheken, Sanatorien, Bauunternehmen, Käufer von Gemeinderechten u. a.

§ 16.

Die Steuer beträgt 5‰ für die Einkommen bis 100 000 Lewa, bis 18 000 Lewa sind steuerfrei. Bei Einkommen bis 20 000 Lewa ist ein Betrag von 100 Lewa zu zahlen.

VI. Einkommen aus Kapital und Vermögen.

§ 17.

Die Einkommen aus Kapital, Zinsen aus Einlagen, Anleihen und Obligationen, Dividenden aus Aktien und Anteilen, Renten, Tantiemen der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane bei Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften. Desgleichen bebaute Immobilien (auch Höfe und andere Plätze), soweit sie der Gebäudesteuer unterliegen. Die Steuer beträgt 5‰.

§ 18.

Die Steuer auf Zinsen, Dividenden usw. wird bei der Auszahlung bzw. Kapitalisierung einbehalten. Die Unternehmen führen diese Beträge innerhalb von 30 Tagen an den Steuererheber ab; wenn an dem betreffenden Orte kein Steuererheber sich befindet, wird der Steuerbetrag bei dem erstmaligen Kommen an den Steueragenten abgeführt. Für Unregelmäßigkeiten haften Steuerzahler und Unternehmer.

§ 19.

Solche Beträge, die nicht von Bankgeschäften oder anderen Unternehmen ausgezahlt werden, müssen von dem anspruchsberechtigten Empfänger deklariert werden.

Kapitel II. Die ergänzende Einkommensteuer.

§ 20.

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Alle bulgarischen Untertanen.

2. Alle Nichtbulgaren, die ein Jahr in Bulgarien leben, mit ihren Einkommen aus dem In- und Auslande.
3. Die Einkommen der Ausländer, die sie aus Bulgarien beziehen, auch wenn sie im Auslande wohnen.

§ 21.

Nicht besteuert werden Personen mit einem Jahreseinkommen bis 100 000 Lewa.

§ 22.

Jeder Familienvorstand wird für sein eigenes Einkommen als auch für das seiner Ehefrau und der mit ihm lebenden Familienmitglieder veranlagt.

Bei getrennter Haushaltsführung sind getrennte Deklarationen herzustellen.

§ 23.

Außer den in § 24 aufgeführten Einkünften unterliegen alle der Besteuerung, wenn sie auch nach einem Spezialgesetz von der direkten Besteuerung befreit sind.

§ 24.

Von der Steuer befreit sind:

(Hier gelten die entsprechenden Bestimmungen der früheren Einkommensteuer von 1920.)

Absatz 5 lautet: Dividenden aus Aktien und Anteilen, sowie die Tantiemen des Vorstandes und Aufsichtsrates bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Diese Beträge jedoch müssen dem Steuerkapital zur Ermittlung des Steuersatzes hinzugefügt werden.

§ 25.

Die Steuer wird von dem allgemeinen Einkommen des verflossenen Wirtschaftsjahres nach folgendem Tarif berechnet:

Tarif.

Die ersten 100 000 werden nicht besteuert.

Die	folgenden	angefangenen	oder	ganzen	50 000	werden	mit 2%	besteuert,
„	„	„	„	„	50 000	„	„ 4%	„
„	„	„	„	„	50 000	„	„ 8%	„
„	„	„	„	„	50 000	„	„ 12%	„
„	„	„	„	„	50 000	„	„ 16%	„
„	„	„	„	„	50 000	„	„ 20%	„
„	„	„	„	„	100 000	„	„ 23%	„
„	„	„	„	„	100 000	„	„ 26%	„
„	„	„	„	„	200 000	„	„ 30%	„
„	„	„	„	„	200 000	„	„ 32%	„
„	„	„	„	„	500 000	„	„ 34%	„
„	„	„	„	„	500 000	„	„ 36%	„
				Einkommen über 2 Millionen			36%	„

Kapitel III. Die Gesellschaftssteuer.

§ 26.

Die Einkommen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften, also die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften, werden mit der Gesellschaftssteuer besteuert.

§ 27.

Der Steuer unterliegen nicht:

a) Gesellschaften, die nach dem Gesetze zur „Förderung der heimischen Industrie und des Bergbaues" von der Besteuerung befreit sind,

b) Gesellschaften der Wohlfahrtspflege und Sportvereinigungen,

c) Genossenschaften, deren jährlicher Gewinn 10 000 Lewa nicht übersteigt.

§ 28.

Steuerpflichtig sind auch die Tantiemen des Vorstandes und Aufsichtsrates, die nichtverteilten Gewinne eines vorhergehenden Jahres und die Reserven, soweit sie nicht nach § 29 abzugsfähig sind.

§ 29.

Nicht steuerpflichtig sind:

1. Die Einkommen aus Aktien und Obligationen, die nach Spezialgesetzen von der Besteuerung befreit sind.
2. Die Einkommen aus anderen Gesellschaften, die der Gesellschaftssteuer unterliegen.

§ 30.

Von der Steuer ausgeschlossen sind die Amortisationen bis 2% für massive Gebäude der Verwaltung, bis 4% für massive Fabrikgebäude, bis 5% für Installationen und Werkstätten und bis 10% für Maschinen und ähnliche Mobilien. — Ferner Beträge für den Reservefonds bis zur Höhe von 10% des Jahresgewinnes; schließlich die Aufwandskosten für Neuanschaffungen von Maschinen und Anlagen, die der Betriebserweiterung oder Verbesserung dienen. — Die rechnerischen Reserven für Versicherungsgesellschaften und die nicht eintreibbaren Außenstände.

§ 31.

Die Gesellschaftssteuer wird für jedes Finanzjahr festgesetzt nach folgenden Tarifen:

Tabelle I.
Für Gesellschaften des Bank-, Handels- und Versicherungswesens.

Bei einer	Rentabilität	von	8%	= 8 %	Steuer
„	„	„	„ 10%	= 8,50 %	„
„	„	„	„ 12%	= 9 %	„
„	„	„	„ 14%	= 9,50 %	„
„	„	„	„ 16%	= 10 %	„
„	„	„	„ 18%	= 10,50 %	„
„	„	„	„ 20%	= 11 %	„
„	„	„	„ 25%	= 11,50 %	„
„	„	„	„ 30%	= 12 %	„
„	„	„	„ 35%	= 13 %	„
„	„	„	„ 45%	= 14 %	„
„	„	„	„ 55%	= 15 %	„
„	„	„	„ 55%	= 16 %	„

Tabelle II.

Für Gesellschaften der Industrie, Landwirtschaft und Viehzucht.

Bei einer	Rentabilität	von	8%	= 7 %	Steuer
„	„	„	„ 10%	= 7,50%	„
„	„	„	„ 12%	= 8 %	„
„	„	„	„ 14%	= 8,50%	„
„	„	„	„ 16%	= 9 %	„
„	„	„	„ 18%	= 9,50%	„
„	„	„	„ 20%	= 10 %	„
„	„	„	„ 25%	= 10,50%	„
„	„	„	„ 30%	= 11 %	„
„	„	„	„ 35%	= 11,50%	„
„	„	„	„ 40%	= 12 %	„
„	„	„	„ 50%	= 13 %	„
„	„	„	„ 60%	= 14 %	„
„	„	„	„ 60%	= 15 %	„

Tabelle III.

Für Kredit-, Konsum-, Versicherungs- und Produktionsgenossenschaften.

					Für die ersten	50 000	Lewa	5%
für die	folgenden	angefangenen	und	ganzen		50 000	„	6%
„	„	„	„	„	„	50 000	„	7%
„	„	„	„	„	„	100 000	„	8%
„	„	„	„	„	„	250 000	„	9%
„	„	„	„	„	„	500 000	„	10%
„	„	„	„	„	„	1 000 000	„	11%
					über	2 000 000	„	12%

Bei nicht glaubwürdigen oder unvollkommenen Deklarationen oder bei Nichtvorlegung der Bücher wird das Einkommen von einer Kommission festgesetzt.

Kapitel IV. Festsetzung der Steuer.

§§ 32—39

beziehen sich auf Ort und Fristen für die Steuerdeklarationen.

§§ 40—49

enthalten Deklarierungserläuterungen, sowie allgemeine Bestimmungen über Zusammensetzung und Pflichten der Steuerkommission.

§ 50.

Abzugsfähig sind:

1. Ausgaben für Wohlfahrts- und gemeinnützige, sowie sanitäre Zwecke.
2. Gehälter und sonstige Vergütungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie die für sie abgeführten Steuerbeträge.

3. Die an Arbeiter- und ähnliche Fonds überwiesenen Beträge.
4. Die Miete für gewerbliche Räume.
5. Ausgaben für Heizung, Licht, Büromaterial, Tinte, Federn, Briefpapier usw.
6. Ausgaben für Betriebsstoffe, Kraftstrom, Oel und ähnliche Mittel.
7. Für Transportmittel.
8. Post-, Telegraphen- und Telephonausgaben.
9. Ausgaben für Reklame, Emballage, Frachten usw.
10. Ausgaben für den Bezug des Staatsanzeigers und der für das Unternehmen notwendigen Schriften und Bücher.
11. Beiträge für Börsen und ausländische Handelskammern.
12. Einfuhrzölle, Stempelmarken für Verträge, Fakturen, Policen usw.
13. Gezahlte Staatssteuerbeträge, wie die Zuschläge darauf; Beträge für Patente und Lizenzen der Tabak- und Getränke- (geistige) Erzeugung; Ausfuhrzölle und andere indirekte Steuern. — Ferner Gemeindesteuern und Abgaben für Wasser, Kanal, Müll; Schlachtsteuer und ähnliche.
14. Zinsen für Leihkapital.
15. Reparaturausgaben für Werkzeuge.
16. Ausgaben für kleine Gegenstände, die nicht amortisierbar sind.
17. Anwaltsunkosten.
18. Versicherungsprämien für Gebäude, Vieh, Inventar und Arbeiter.
19. Prämien für Lebens-, Hagel-, Diebstahl- und Viehseuchen-Versicherung.
20. Reisespesen für Angestellte und Direktoren bis zur Höhe der an Staatsbeamte gezahlten Spesen.
21. Weitere Ausgaben können von einer durch das Finanzministerium ernannten Kommission abzugsfähig erklärt werden.

§ 51.

Für die Gesellschaftssteuer gelten auch folgende Abzüge:

1. An Beamte und Angestellte gezahlte Tantiemen.
2. Gehälter der tätigen Genossen.
3. Gründungskosten.
4. Kosten für die Generalversammlung und Bilanzveröffentlichung.
5. Gehälter und Vergütungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 52.

Für die Gewerbesteuer gelten bei industriellen und gewerblichen Betrieben noch folgende Abzüge:

1. Anschaffungskosten für neue Maschinen und Anlagen, soweit sie der Erweiterung des Unternehmens dienen.
2. Amortisationen wie in § 30, 1.
3. Nicht eintreibbare Außenstände.

§§ 53—63

enthalten Bestimmungen für die Entscheidungs- und Kontrollkommissionen, Beschwerdeverfahren.

§§ 64—67

behandeln die Steuereinziehung.

§ 68.

Die Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Steuer für dienende Berufe), sowie die Gesellschaftssteuer werden in ihrer doppelten Höhe eingezogen. Der erste Betrag wird wie folgt verteilt:

61 Prozent für die Gemeinde,
20 Prozent für den Kreis,
7 Prozent für Industrie- und Handelskammern,
9 Prozent für den Kriegsverletztenfonds,
3 Prozent für den Ausbau von Eisenbahnen und Häfen.

§§ 69—81

enthalten Strafbestimmungen,

§§ 82—85

Veröffentlichung und Inkrafttretung der Gesetze..

Gesetz über die Besteuerung unverdienter Vermögenserwerbungen.[1])

§ 1.

Vermögen, die durch Erbschaft oder Schenkung oder auf eine andere unverdiente Weise von einer Person auf eine andere übrgehen, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Steuer erstreckt sich bei Uebergang durch Erbschaft auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Es wird berechnet nach den den einzelnen Erben zufallenden Anteilen. Hierfür gilt folgender Tarif:

Die Erbschaftssteuer beträgt bei Erwerben:

bis einschließlich Lewa		in der Steuerklasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
von	2 000	1	1,5	4	6	9	12	17
„ 2 000—	10 000	1,5	2,5	5	8	12	14	19
„ 10 000—	25 000	2	3,5	7	10	15	16	21
„ 25 000—	50 000	2,5	4,5	9	12	18	19	24
„ 50 000—	100 000	3	5,5	12	15	21	22	27
„ 100 000—	200 000	4	6,5	15	18	24	25	30
„ 200 000—	300 000	5	7,5	18	21	27	28	33
„ 300 000—	500 000	6	8,5	21	24	30	31	36
„ 500 000—	700 000	7	9,5	24	27	33	34	39
„ 700 000—	1 000 000	8	10,5	27	30	36	37	42
„ 1 000 000—	1 300 000	10	12	30	33	39	40	45
„ 1 300 000—	1 600 000	12	14	33	36	42	43	48
„ 1 600 000—	2 000 000	14	16	36	39	45	46	51
„ 2 000 000—	2 500 000	16	18	39	42	48	49	54
„ 2 500 000—	3 000 000	18	20	42	45	52	53	58
„ 3 000 000—	5 000 000	21	24	46	48	56	57	62
„ 5 000 000—	10 000 000	25	30	49	51	60	61	66
mehr als	10 000 000	30	35	52	55	65	66	70

Es gehören zu Klasse

I: Die in gerader Linie verwandten Personen.
II: Die Ehegatten.
III: Geschwister.
IV: Onkel und Tanten, Neffen und Nichten.
V: Verwandten im 4. Grade.
VI: Erben des 5. und 6. Grades.
VII. Alle weiteren Erben.

---

[1]) Staatszeitung Nr. 73 vom 4. IV. 1905,
„ Nr. 13 „ 6. II. 1908,
„ Nr. 71 „ 1. VII. 1920.

§. 3.

Die Steuer bei Uebergang von beweglichen und unbeweglichen Vermögen in Form der Schenkung wird nach der Tabelle in § 2 erhoben.

§ 4.

Summen und Vermögen, die durch Lotterien erworben werden, werden mit 8 Prozent besteuert, wenn solche Gewinne den Wert von 100 Lewa übersteigen.

§ 5.

Von der Steuer sind befreit

1. Vermögen, die einen Wert von 300 Lewa nicht übersteigen;
2. Vermögen, die an den Staat, an Kreise und Gemeinden fallen;
3. Der Hausrat, sofern dieser an Ehegatten und direkte Abkömmlinge fällt; eingeschlossen sind die Gold- und Silbersachen bis zum Werte von 2000 Lewa;
4. Geschenke und Vermächtnisse zugunsten: Kirchen, Klöstern, Synagogen, Moscheen und anderer wohltätiger Institute.

§ 6.

Die Steuer ist fällig nach ihrer endgültigen Festsetzung. — Die Miterben haften solidarisch für die Steuer.

Zahlungsverzögerungen länger denn 2 Monate werden mit 5 Prozent bestraft.

§ 7.

Bei Nichtzahlung hat der Staat ein Privileg sowohl auf die Erbmasse, als auch auf das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen.

§ 8.

Die Bewertung des beweglichen Vermögens geschieht nach folgenden Richtlinien:

a) Bei Erbschaft:
   1. Auf Grund von Rechnungen oder anderer Beweisurkunden.
   2. Auf Grund von Verkaufspapieren oder Büchern und Geschäftsakten.
   3. In Ermangelung solcher Papiere können auch die Versicherungspolicen, die am Todestage des Erblassers vorhanden sind, als Beweismaterial in Höhe ihres halben Wertes herangezogen werden.

b) Bei Schenkungen:
   1. Das notarielle Schenkungszertifikat.
   2. Die Deklarationsangaben des Bereicherten.

§ 9.

Die Bewertung des unbeweglichen Vermögens wird bei allen Uebergangsformen nach folgenden Richtlinien vorgenommen:

a) Für landwirtschaftlich genutzte Immobilien der jährliche Ertrag oder die Pacht, die diese einbringen oder einbringen können, multipliziert mit 20. — Wird die Pacht in Naturalien geleistet, so vollzieht sich die Umrechnung in Geld nach den Durchschnittsmarktpreisen der letzten drei Jahre.

b) Für Immobilien, die der Gebäudesteuer unterliegen, wird die Bewertung dieser Steuer herangezogen.

§ 10.

Der Wert des bloßen Eigentums von Vermögen und die Nutznießung daraus bestimmen sich wie folgt:

1. Wenn der Nutznießer das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, beträgt die Nutznießung $^{7}/_{10}$, das bloße Eigentum $^{3}/_{10}$ des Wertes des Vermögens.

   Wenn der Nutznießer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich dieses Verhältnis für das bloße Eigentum um $^{1}/_{10}$ für jedes Dezennium.

   Wenn der Nutznießer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, so beträgt die Nutznießung $^{1}/_{10}$, der Wert des bloßen Eigentums jedoch $^{9}/_{10}$ dieses Vermögens.

2. Zur Feststellung der Steuer für ewige und Lebensrenten, sowie für Pensionen, bei denen das Fondskapital nicht bekannt ist, wird das Steuerkapital gefunden, indem bei ewigen Renten der Rentenbetrag mit 10, bei Lebensrenten mit 20 multipliziert wird. Bei anderen Renten durch Multiplikation des Rentenbetrages mit der Anzahl der Jahre.

Durchrechnung des durchgestaffelten Tarifes der Einkommensteuer von 1920

Steuerkapital Lewa	Steuerbetrag Lewa	Steuersatz	Unterschied
20 000	400	2,00	—
21 000	430	2,05	0,05
22 000	460	2,09	0,04
23 000	490	2,13	0,04
24 000	520	2,17	0,04
25 000	550	2,20	0,03
26 000	580	2,23	0,03
27 000	610	2,26	0,03
28 000	640	2,29	0,03
29 000	670	2,31	0,02
30 000	700	2,33	0,02
31 000	740	2,39	0,06
32 000	780	2,43	0,04
33 000	820	2,48	0,05
34 000	860	2,53	0,05
35 000	900	2,57	0,04
36 000	940	2,61	0,04
37 000	980	2,65	0,04
38 000	1 020	2,68	0,03
39 000	1 060	2,72	0,04
40 000	1 100	2,75	0,03
41 000	1 150	2,80	0,05
42 000	1 200	2,86	0,06
43 000	1 250	2,91	0,05
44 000	1 300	2,95	0,04
45 000	1 350	3,00	0,05
46 000	1 400	3,04	0,04
47 000	1 450	3,09	0,05
48 000	1 500	3,13	0,04
49 000	1 550	3,16	0,03
50 000	1 600	3,20	0,04

Steuerkapital Lewa	Steuerbetrag Lewa	Steuersatz	Unterschied
51 000	1 660	3,25	0,05
52 000	1 720	3,31	0,06
53 000	1 780	3,36	0,04
54 000	1 840	3,41	0,05
55 000	1 900	3,45	0,04
56 000	1 960	3,50	0,05
57 000	2 020	3,54	0,04
58 000	2 080	3,59	0,05
59 000	2 140	3,63	0,04
60 000	2 200	3,67	0,04
62 000	2 340	3,77	0,10
64 000	2 480	3,88	0,11
66 000	2 620	3,97	0,09
68 000	2 760	4,06	0,09
70 000	2 900	4,14	0,08
72 000	3 040	4,22	0,08
74 000	3 180	4,30	0,08
76 000	3 320	4,37	0,07
78 000	3 460	4,44	0,07
80 000	3 600	4,50	0,06
82 000	3 760	4,59	0,09
84 000	3 920	4,67	0,08
86 000	4 080	4,74	0,07
88 000	4 240	4,82	0,08
90 000	4 400	4,89	0,07
92 000	4 560	4,96	0,07
94 000	4 720	5,02	0,06
96 000	4 880	5,08	0,06
98 000	5 040	5,14	0,06
100 000	5 200	5,20	0,06
105 000	5 700	5,43	0,23
110 000	6 200	5,64	0,21
115 000	6 700	5,83	0,19
120 000	7 200	6,00	0,17
125 000	7 700	6,16	0,16
130 000	8 200	6,31	0,15
135 000	8 700	6,44	0 14
140 000	9 200	6,57	0,13
145 000	9 700	6,69	0,12
150 000	10 200	6,80	0,11
155 000	10 800	6,97	0,17
160 000	11 400	7,13	0,16
165 000	12 000	7,27	0,14
170 000	12 600	7,41	0,14
175 000	13 200	7,54	0,13

Steuerkapital Lewa	Steuerbetrag Lewa	Steuersatz	Unterschied
180 000	13 800	7,67	0,13
185 000	14 400	7,78	0,11
190 000	15 000	7,89	0,11
195 000	15 600	8,00	0,11
200 000	16 200	8,10	0,10
205 000	16 900	8,24	0,14
210 000	17 600	8,38	0,14
215 000	18 300	8,51	0,13
220 000	19 000	8,64	0,13
225 000	19 700	8,76	0,12
230 000	20 400	8,87	0,11
235 000	21 100	8,98	0,11
240 000	21 800	9,08	0,10
245 000	22 500	9,18	0,10
250 000	23 200	9,28	0,10
255 000	24 000	9,41	0,13
260 000	24 800	9,54	0,13
265 000	25 600	9,66	0,12
270 000	26 400	9,78	0,12
275 000	27 200	9,89	0,11
280 000	28 000	10,00	0,11
285 000	28 800	10,11	0,11
290 000	29 600	10,21	0,10
295 000	30 400	10,31	0,10
300 000	31 200	10,40	0,09
305 000	32 100	10,52	0,12
310 000	33 000	10,65	0,13
315 000	33 900	10,76	0,11
320 000	34 800	10,88	0,12
325 000	35 700	10,98	0,10
330 000	36 600	11,09	0,11
335 000	37 500	11,19	0,10
340 000	38 400	11,29	0,10
345 000	39 300	11,39	0,10
350 000	40 200	11,49	0,10
355 600	41 200	11,61	0,12
360 000	42 200	11,72	0,11
365 000	43 200	11,84	0,12
370 000	44 200	11,95	0,11
375 000	45 200	12,05	0,10
380 000	46 200	12,16	0,11
385 000	47 200	12,26	0,10
390 000	48 200	12,36	0,10
395 000	49 200	12,46	0,10
400 000	50 200	12,55	0,09

Steuerkapital Lewa	Steuerbetrag Lewa	Steuersatz	Unterschied
410 000	52 400	12,78	0,23
420 000	54 600	13,00	0,22
430 000	56 800	13,21	0,21
440 000	59 000	13,41	0,20
450 000	61 200	13,60	0,19
460 000	63 400	13,78	0,18
470 000	65 600	13,96	0,18
480 000	67 800	14,13	0,17
490 000	70 000	14,29	0,16
500 000	72 200	14,44	0,15
510 000	74 700	14,65	0,21
520 000	77 200	14,85	0,20
530 000	79 700	15,04	0,19
540 000	82 200	15,22	0,18
550 000	84 700	15,40	0,18
560 000	87 200	15,57	0,17
570 000	89 700	15,74	0,17
580 000	92 200	15,90	0,16
590 000	94 700	16,06	0,16
600 000	97 200	16,20	0,14
620 000	102 800	16,58	0,38
640 000	108 400	16,94	0,36
660 000	114 000	17,27	0,33
680 000	119 600	17,59	0,32
700 000	125 200	17,89	0,30
720 000	130 800	18,17	0,28
740 000	136 400	18,43	0,26
760 000	142 000	18,68	0,25
780 000	147 600	18,92	0,24
800 000	153 200	19,15	0,23
820 000	159 400	19,44	0,29
840 000	165 600	19,71	0,27
860 000	171 800	19,98	0,27
880 000	178 000	20,23	0,25
900 000	184 200	20,47	0,24
920 000	190 400	20,70	0,23
920 000	196 600	20,91	0,21
940 000	202 800	21,11	0,20
960 000	209 000	21,33	0,22
1 000 000	215 200	21,50	0,17
1 050 000	232 200	22,11	0,61
1 100 000	249 200	22,65	0,54
1 150 000	266 200	23,15	0,50
1 200 000	283 200	23,60	0,45
1 250 000	300 200	24,00	0,40

Steuerkapital Lewa	Steuerbetrag Lewa	Steuersatz	Unterschied
1 300 000	317 200	24,42	0,42
1 350 000	334 200	24,76	0,34
1 400 000	351 200	25,09	0,33
1 450 000	368 200	25,39	0,30
1 500 000	385 200	25,68	0,29
1 550 000	403 700	26,05	0,37
1 600 000	422 200	26,39	0,34
1 650 000	440 700	26,71	0,32
1 700 000	459 200	27,00	0,29
1 750 000	477 700	27,29	0,29
1 800 000	496 200	27,57	0,28
1 850 000	514 700	27,82	0,25
1 900 000	533 200	28,06	0,24
1 950 000	551 700	28,29	0,23
2 000 000	570 200	28,51	0,22
2 100 000	610 200	29,06	0,55
2 200 000	650 200	29,55	0,49
2 300 000	690 200	30,01	0,46
2 400 000	730 200	30,43	0,42
2 500 000	770 200	30,81	5,38
2 600 000	810 200	31,16	0,35
2 700 000	850 200	31,49	0,33
2 800 000	890 200	31,79	0,30
2 900 000	930 200	32,08	0,29
2 000 000	980 200	32,34	0,26

Graphische Darstellung des Einkommensteuertarifes von 1920 nach der Durchrechnungstabelle.

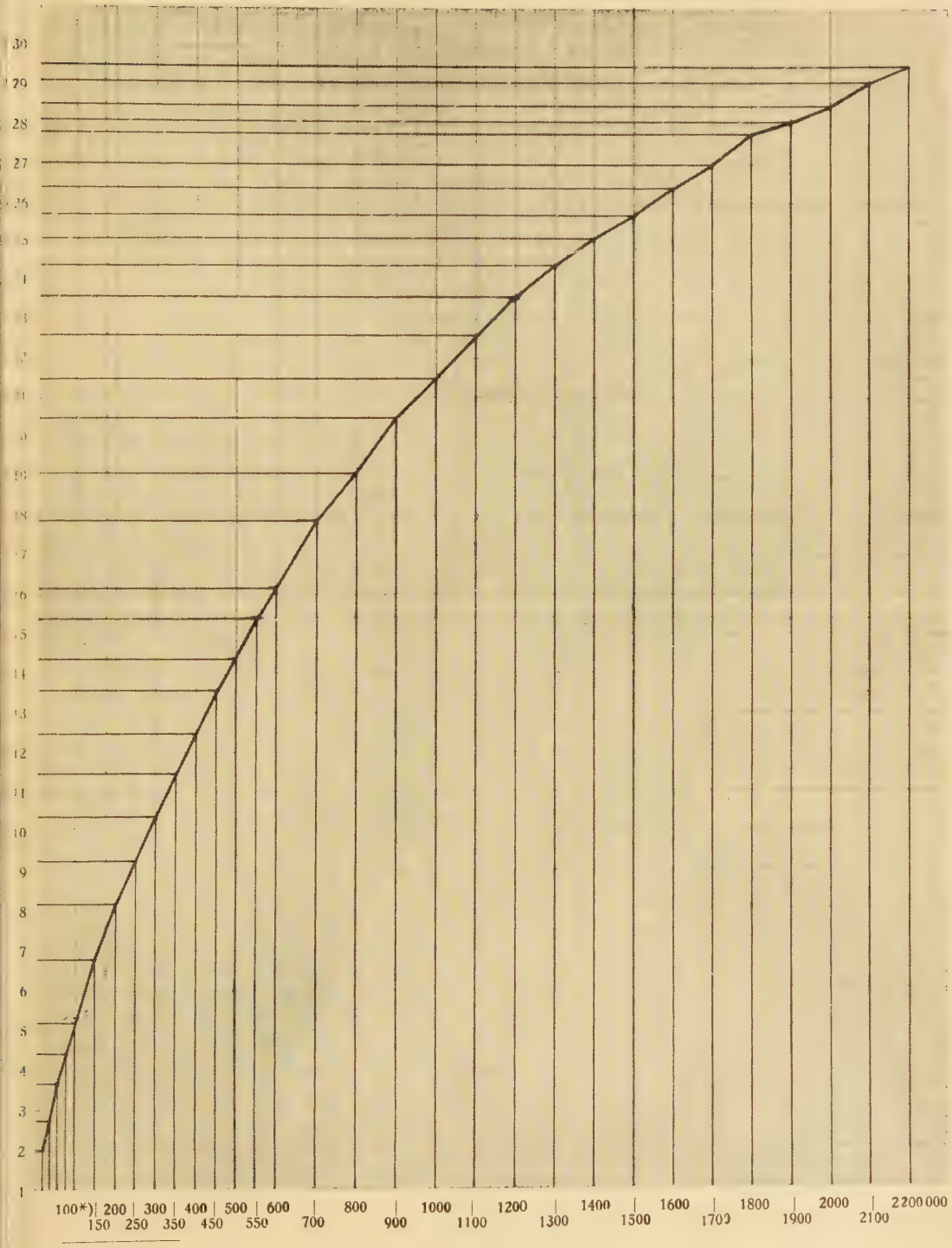

*) = 100000 Lewa

Graphische Darstellung des Lohnsteuertarifes der bulgarischen Einkommensteuer.

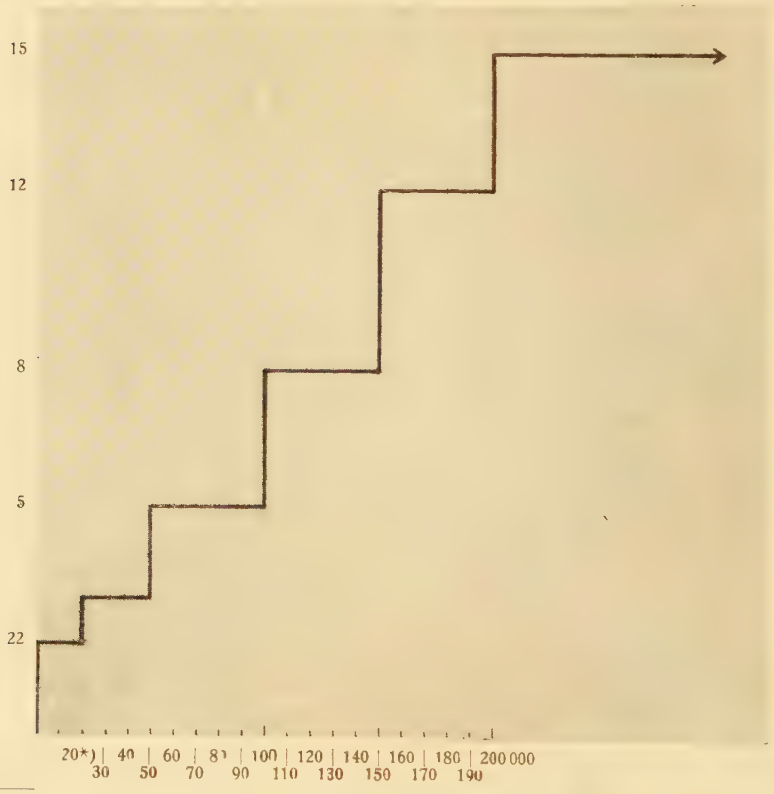

*) — 20 000 Lewa

Übersetzung!

Deklarationsmuster I

Die allgemeine Einkommensteuer

für das Finanzjahr 192..../192....

1. Bezirk .....
2. Kreis .....
3. Dorf oder Stadt .....

Straße ..... Nr. .....

1. Name, Vor- und Beiname des Steuerzahlers
2. Alter, Geburtsort, Familienverhältnisse (verheiratet, ledig, verwitwet)
3. Staatsangehörigkeit
4. Hauptberuf
5. Register ev. Nr. der Grundsteuerkataster

Liste

Reihenfolge	Name und Vorname des Steuerzahlers sowie der Familienangehörigen	Alter	Geburtsort des Haushaltsvorstandes	Beruf und wo beschäftigt
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Stadt oder Dorf ..... 192.....

Deklaration.

Unterzeichneter .....

Einwohner d. Stadt, Dorfes ..... Kreis .....

gibt gem. Art. 16 des Einkommensteuergesetzes diese Erklärung ab mit dem Ersuchen, sein allgemeines Einkommen nach Höhe seiner verschiedenen Einkünfte des verflossenen Jahres incl. der seiner Ehefrau und der anderen Familienglieder festzustellen. Er erklärt, daß er sowie seine Familienangehörigen keine anderen Einkünfte haben und ihm die Strafbestimmungen für Steuerhinterziehung bekannt sind.

Unterschrift des Steuerzahlers .....

Empfangsbestätigung des Beamten: Steuervorsteher: .....

oder

Gemeindevorsteher: .....

Anleitung zur Ausfüllung der Deklaration

Die gleichen Bestimmungen befinden sich im Gesetzestext und sind in der Arbeit berücksichtigt.

Einkommen aus Landwirtschaft, Handel, Industrie, Gewerbe usw. des Jahres 192.....

Beruf und Vermögen des Deklaranten und seiner Familienmitglieder, aus denen Einkommen fließen	Wieviel Dekar Grundbesitz nach dem Grundsteuerkataster?	Wieviel Dekar Acker in anderen Dörfern u. wo?	Wieviel Dekar gepachtet?	Wieviel Dekar verpachtet?	Wieviel Dekar werden insgesamt beackert?	Jährliches Einkommen gem. Angaben des Deklaranten			Jährliches Einkommen gemäß der Feststellung der 1. Kommission			Von der Kontrollkommission festgesetztes Reineinkommen	Bemerkungen
						Bruttoeinkommen	Tatsächlich aufgewendete, notwendige Erwerbsunkosten	Reineinkommen	Bruttoeinkommen	Tatsächlich aufgewendete Erwerbsunkosten	Reineinhommen		
						in Lewa	in Lewa	in Lewa	in Lewa	in Lewa	in Lewa	in Lewa	
Aus Landwirtschaft 1. Acker für Getreide, Mais etc. 2. Acker für Tabak 3. Acker für Reis 4. Jagd 5. Rosengärten 6. Gemüsegärten 7. Obstgärten 8. Wälder 9. Nutzholzwälder 10. Weiden							1. Für Futter des Viehes 2. Gezahlte Akzisen und Zuschläge 3. Für ständige Hilfs- u. Arbeitskräfte 4. Ausgabe für Instandhaltung 5. Feuer-Versicherung						
Aus Viehzucht 1. Schafe und Ziegen 2. Kühe und Büffel 3. Schweine 4. Bienen 5. Hühner													
Das Einkommen der einzelnen Familienmitglieder aus: 1. Handel 2. Industrie 3. Gewerbe und Arbeit							1. Mieten 2. Gehälter u. Löhne 3. Heizung u. Licht 4. Versicherung 5. Akzisen und Zuschläge						
Einkommen aus Kapital und Grundbesitz 1. Mietswert des eigenen Hauses 2. Mietseinkünfte 3. Renten und Pensionen 4. Bezüge aus Aktien u. Obligationen													
Gesamteinnahme													

Protokoll.

Heute, am 192....., prüfte die erste Kommission obige Deklaration, errechnete ein Einkommen von..... und setzte den Steuerbetrag auf..... Lewa fest. — Der Steuerzahler kann hiergegen gem. Art. 26 des Gesetzes durch die Finanzverwaltung bei der Kontrollkommission Beschwerde erheben in der vom Steuervorsteher festgesetzten Frist, die der Steuerzahler anerkennt.

Entscheid der Kontrollkommission. Vorsitzender: Vorsitzender:

Lebenslauf.

Am 24. August 1899 als Sohn des Kaufmanns Hermann Wild und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Linke in Bernburg i. Anhalt geboren, evangelisch, preußischer Staatsangehöriger, besuchte ich in Dessau die städtische Mittelschule und darauf die Friedrich-Werdersche Oberrealschule in Berlin, an der ich im März 1917 die Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bestand.

Am Weltkriege nahm ich als bulgarisch-französisch-deutscher Dolmetscher teil und wurde mit dem bulgarischen Verdienstorden am Tapferkeitsbande ausgezeichnet.

1920 legte ich an der Königstädtischen Oberrealschule in Berlin die Abiturientenprüfung ab und studierte zunächst Medizin. Dann wandte ich mich dem Studium der Staats- und Handelswissenschaften zu, studierte vom Sommersemester 1920 bis Sommersemester 1921 an der Handelshochschule in Berlin, wo ich am 1. März 1922 die kaufmännische Diplomprüfung bestand.

In der Zwischenzeit lag ich an der Universität zu Berlin volkswirtschaftlichen und juristischen Studien ob, die ich alsdann einige Semester an der Universität in Breslau fortsetzte.

Das mündliche Doktorexamen bestand ich dort am 23. Januar 1926. Als Direktionsassistent war ich bei der Firma Garbaty in Berlin-Pankow mehrere Monate kaufmännisch-praktisch tätig.

Zur Zeit bin ich als kaufmännischer und juristischer wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in Chicago U.S.A. tätig und bereite mich auf das amerikanische Anwaltsexamen vor.

gez. Aribert Wild.

Chicago, November 1929.

BUCHDRUCKEREI FRIEDRICH KRULL, BERLIN-ADLERSHOF